Elmireno
Kategorien
der
Nunzien
in
Deutschland.

Frankfurt und Leipzig,
1788.

ELMIRENO

Kategorien der Nuncien in Deutschland.

Ein Päbstlicher Nunciusüberhaupt, folglich auch ein Nuncius in Deutschland kan von verschiedenen Seiten betrachtet werden, und er muß auch wirklich von denselben angesehen werden, wenn man sich überzeugen will, ob? und in wie fern? er nüzlich, oder schädlich für ein Land sey, folglich ob er auch dem deutschen Reiche überhaupt mehr Vortheil oder mehr Nachtheil bringe? Bringt er Schaden, so muß er ihn wegen einer oder der andern Categorie bringen, die ihm anklebt; und so verhält es sich auch, wenn man sich ihn als nüzlich gedenkt. Wir wollen also die Verhältniße, in welchen er steht, mit einander durchgehen, und sie als eben so viele Categorien betrachten, welche uns den Begriff von der Schädlichkeit oder Nüzbarkeit desselben für das deutsche Reich gewähren können.

Erste Categorie.

Ein Nuncius ist ein Gesandter.

Nach dieser Categorie ist ein Nuncius ein Gegenstand des Völker-Rechts, folglich gehört er zum Zwecke, den Wicquefort abhandelte. Daß der Pabst das Recht habe, Gesandte zu schicken, das ist bisher nicht widersprochen worden, und man kan es ihm auch als unabhängigen Beherrschern eines freyen Staats nicht absprechen. Dieser Grundsaz wird auch in der pragmatischen und aktenmäsigen Geschichte der zu München neu errichteten Nunciatur (Frfrt und Leipzig 1787.) S. 7. §. 6. erkannt, wo es heißt:

Es war ihnen (den Erzbischöffen im deutschen Reiche,) nicht verborgen, daß jeder Souverain und Landesherr berechtigt seye, zur Beobachtung seines Interesse an auswärtigen Höfen Gesandte zu halten, oder auch nach befundenen Umständen neue anzustellen, und daß dieses Recht dem Pabste weder als Souverain noch als Kirchenhaupte bestritten werden könne.„

Eben dieser Grundsaz wird von Kurmainz in dem Schreiben an des Kaisers Majestät von 1785. (Ebendaselbst in den Urkunden S. 10.) eingestanden, wo es heißt,

„es möge Sr. Kaiserl. Majestät nicht verborgen seyn, daß die Päbstliche Nuncien vermöge ihrer ursprünglichen Bestimmuug nie anders als in der Eigenschafft päbstlicher Gesandten an auswärtigen Höfen zu betrachten gewesen und noch sind.

Ein

Eine ähnliche Erklärung geschah auch von Seiten des Kaisers Majestät in Aller Höchstdero Antwortschreiben vom 12. Oct. 1785, in welchem es sehr nachdrücklich heißt:

„daß ich also die Päbstliche Nuncien nur als Päbstliche Abgesandte zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem Pabste als Oberhaupt der Kirche zustehen.„

Gleichwie nun dieses Recht des Pabstes keinen Wiederspruch leydet, wie sich dann auch die Römische Kurie in ihrer verfänglichen Erklärung darauf berufft, wenn es (a. a. O. S. 42. §. 28) heißt:

Ipse certe Cæsar aperte declaravit esse in S. Sedis arbitrio mittere, si ita ipsi videatur, non solum unum, sed tres etiam Nuncios. Hæc sunt expressa verba Comitis de Seinsheim in suis literis d. 8. Jun. 1785. ad Ministrum Romæ residentem perscriptis;

welche Aeusserung im Grunde weiter nichts beweißt, als daß der Kaiser das Recht des Pabstes Gesandte zu schicken nicht widersprechen wolle: Also leydet es auch von Seiten der Reichsstände und insonderheit des Churfürsten, an den der Gesandte geschickt wird, nicht den mindesten Widerspruch. Daß auch ein Pabst als Primat befugt sey, Gesandte zu schicken, wird ebenfalls von Kaiserlicher Majestät zugestanden. Der gelehrte Febronius hat in seinem Werke de statu ecclesiæ L. I. C. II. §. 19. es ausführlich dargethan:

Rom. Pontifex habet jus mittendi legatos ad opus officii sui primatialis.

Er schließt aus dem Superintendentenrechte, welches jedoch vom Ordinariatsrechte noch unterschieden werden muß, wenn man die Begriffe nicht auf eine nachtheilige Weiße verwirren will.

Aus diesem allgemeinen Begriffe eines Gesandten, den der Pabst zu schicken befugt ist, folgt eben noch nicht, daß der Gesandte gerade ein Geistlicher seyn müße, und im Grunde würde es auch keine nothwendige Folge des Primatialrechtes seyn, indem, wenn wir bey dem Begriffe eines Superintendenten oder einer Superintendenz stehen blieben, ein Weltlicher dieselbe eben so gut besorgen, auch seine Berichte an den Pabst eben so gut erstatten könnte, als ein Geistlicher. Es würde auch die Absendung eines Weltlichen manchen Vortheil haben. Dann 1.) könnte der Pabst dadurch den Römischen Adel desto brauchbarer zu Geschäfften bilden, desto beßer aufklären, desto thätiger und im Grunde auch zufriedener machen; 2.) würden eben dadurch die Gemüther des Adels selbst desto leichter können befriedigt werden, wenn sie sehen würden, daß man sie zu Staatsgeschäfften gebrauchte; da im Gegentheil ein beständiger Zunder von Groll zwischen dem Adel, an deßen Spize der Senator ist, und der Regierung erhalten und genährt wird. 3.) würden Weltliche von Adel, wenn sie der Pabst als Gesandte gebrauchte, auch an den Höfen weniger Aufsehen machen, und sie würden unfähig seyn, solche Facultäten zu erhalten, über deren Ausdehnung man sich von jeher so sehr beschwehrt hat. 4. Man könnte auch bey dem weltlichen Adel nach Beschaffenheit der Höfe, an welche die Nuncien versandt werden, eine gewiße Stufenordnung beobachten, weil der Römische Adel in gewiße Classen getheilt ist. Wann man nun bey der Geistlichkeit eine solche Stufenordnung beobachtet, warum sollte man sie nicht ebenfalls bey den Weltlichen beobachten, und an die großen Höfe Edelleute von der ersten Classe des Adels, an andere von der zwoten Classe senden können? Freylich ist das Mißtrauen zwi-

schen

schen der herrschenden Geistlichkeit in Rom, an deren Spize der Pabst ist, und zwischen dem Adel, an dessen Spize der Senator ist, noch viel zu groß, als daß ein solcher Vorschlag vieles Gehör finden könnte. Die Welt ist es auch schon so gewohnt, Geistliche als Nuncien zu sehen, und die Curie hat ein zu großes Interesse dabey, als daß sie von ihrer Sitte abzugehen geneigt seyn könnte. Indessen werden doch auch die geistliche Nuncien in Frankreich, in den Niederlanden, und in Sicilien als Weltliche in so fern angesehen, als ihnen gar keine Jurisdiction gestattet wird. Folglich könnte in solchen Staaten ein Weltlicher von Adel vollkommen alles leisten, was ein Päbstlicher Gesandter zu leisten hat.

Selbst das Ceremoniel ist bey einem Nuncius ganz weltlich, außer daß er dem Volke, das ihn auf eine religiose Weiße begrüßt, den Seegen mit religioser Feyerlichkeit ertheilt. Er muß seinen Einzug, wie ein anderer weltlicher Gesandter halten, und man ist darauf in einigen Staaten sehr aufmerksam. Sein eigenes Interesse erfodert, daß er ihn bald halte, und das Interesse des Monarchen, an den er gesandt wird, erheischt es eben so stark, daß der Einzug auf eine anständige Weiße geschehe, so wie es die Majestät des Monarchen und des Hofes, an den er gesandt wird, eben so wohl als die Würde dessen, von welchem er gesandt wird, zu erfodern scheint. Ein solcher Einzug ist gemeiniglich mit ansehnlichem Aufwande verknüpft, den die Päbstliche Kammer tragen muß, und dabey gewinnt immer die Stadt, in welcher der Einzug geschieht. a). Würde der Pabst seine Nuncien aus dem Adel und dem weltlichen Stande ziehen, und dabey den Grundsaz der Republik Venedig annehmen, nach welchem der Patricier den Aufwand des Einzugs aus eigenen Mitteln bestreiten muß, so würde die Päbstliche Kammer dabey gewinnen. Jeder Hof

a) In Venedig hält der Staat dem Nuncius seine Statsreotte.

Hof hat seine besondere Weiße, den Päbstlichen Gesandten zu empfangen, aber auch dieser Empfang hat eine ganz weltliche Form. In Venedig wird der Nuncius von dem Patricier eingeholt, welcher zunächst vorher Venetianischer Gesandter in Rom gewesen ist, in dessen schön ausgezierter Peotte der Päbstliche Nuncius eingeführt wird. Ein sonderbarer Zufall war es, der vor einigen Jahren einem Patricier zustieß, welcher im Einzuge selbst so drängende Bedürfniße der Natur fühlte, daß er aussteigen und den Päbstlichen Nuncius mußte warten laßen. Et sic, sagte eine Inschrifft, naturæ debitum rite persolvit.

Aus diesem weltlichen Gesandten-Rechte fließt

1. Das Recht eines Nuncii, alles das zu thun, was ein jeder Gesandter zu thun befugt ist.

2. Das Recht eine solche Behandlung zu erwarten und zu verlangen, welche mit der Würde seines Herrn übereinstimmt.

Hingegen fließt auch daraus das Recht des Monarchen und Fürsten, an den ein Nuncius geschickt wird

1. Zu verlangen, daß ein Nuncius nichts thue, was seinen Rechten zuwider ist, was den Gehorsam seiner Unterthanen gegen den Regenten schwächen oder die Sicherheit des Herrn und die Ruhe des Landes stören könnte.

2. Das Recht, im Falle, wenn ein Nuncius erwiesener Maaßen sich solcher Nachstellungen schuldig macht, ihn aus seinen Staaten, jedoch immer mit Rücksicht auf die Ehre seines Herrn, dem er dient, wegzuschaffen, so wie wir hievon Beyspiele von Spanien und Portugall finden.

In Deutschland hat man von jeher wahrgenommen,

daß

daß die Macht eines Kaisers immer mit Eifersucht vom Römischen Hofe angesehen worden ist. Man hat sich also immer voraus darauf verlaßen können, daß die Nuncii weit weniger die Beförderung der kaiserlichen Macht zum Zwecke gehabt haben. Folglich ist sich gar nicht darüber zu wundern, wenn Nuncii unter der Hand mehr wider den Kaiser, als für ihn Rathschläge geben, und wir haben schon in der alten Geschichte Beyspiele, daß sie eher Fürstenbündniße begünstigt haben. Daher muß stets ein getheiltes Interesse in der Beurtheilung derselben Statt haben.

II. Ein Nuncius ist Päbstlicher Officialis.

Diese Categorie ist zwar leicht zu faßen, aber nicht aus der Acht zu laßen. Man kan sich leicht vorstellen, daß ein Pabst keinem andern eine Nunciatur übertragen wird, als einem seiner Officialen. Allein was wirkt diese Officialität? Nach den Grundsäzen der Kurie und nach dem Geiste, der in den Kanzleiregeln herrscht, führt diese Officialität eine Reservation mit sich, und dies versichert uns auch Riganti über die Kanzleiregeln T. 1. S. 103. n. 160. Nuncii inter Apostolicæ Sedis officiales numerantur, eorumque beneficia sunt reservationi personali obnoxia. Wider diese Personal-Reservation hätte man in Deutschland wenig einzuwenden, weil die Folgen derselben sich meistens auf den Kirchenstaat allein einschränken. Wir könnten also ganz gleichgültig dabey seyn, ob die Extravagante ad regimen und die 1. Canzleyregel in diesem Falle befolgt und beobachtet werde oder nicht. b).

Allein ein Nuncius nimmt gemeiniglich noch andern Officialen in seine Dienste, und es ist nicht anders möglich, als daß ein Römischer Official, der gemeiniglich weder die

b) Riganti am ang. O. T. I. p. 105 Card. de Luca de benefic. disc. 4. n. 7. und disc. 143. n. 19.

deutsche Sprache versteht, noch die Gewohnheiten der deutschen Provinzen und die besondere Rechte derselben kennt, deutsche Gelehrte sich zu zugesellen pflegt. So lobenswürdig nun dieses ist, wenn seine Wahl auf rechtschaffene Männer, auf bewährte Patrioten, auf gutdenkende Gelehrte fällt, so ist es doch leicht möglich, daß er auch an unruhige Köpfe, an leydenschafftliche Männer, an treulose Patrioten, an ehrgeizige Seelen, welche ihre Größe auf diesem Weege suchen, es koste, was es wolle, an Schmeichler des Römischen Hofes gerathe, denen ihr Vaterland wenig am Herzen liegt. Hiezu kommt noch, daß Riganti a. angef. O. n. 170. den Grundsaz aufstellt:

> hinc beneficia eorum, qui in tribunalibus Nunciaturæ apostolicæ inserviunt, quamvis ibidem decedant, sunt *ex capite officialatus* reservata,

wovon er Beyspiele beybringt. Bey diesen Grundsäzen müßen wir immer befürchten, es möchte je dem Pabste einfallen, diejenige, welche Nunciatur-Officialen und damit mittelbar Officialen des Pabstes werden, als solche anzusehen, und wenn sie etwa mit Tode abgiengen, ihre Beneficien sich selbst zu reserviren, welches vielleicht anfangs gering geschäzt würde, aber bey der Vervielfältigung der Nuncien, folglich bey der nothwendig daraus entstehenden Vervielfältigung der Nunciatur-Officialen, von Belang werden könnte. Die Reservationen, wider welche so viele Nationen, und die deutsche Nation vorzüglich, gekämpft haben, könnten sich auf diese Weiße nach und nach wieder einschleichen, wenn man nicht alle mögliche Sorgfalt gebrauchte. Freylich ist bey der jezigen Lage der Umstände wohl zu vermuthen, daß man über alle Eingriffe wachen, und jeden Versuch wider die Concordaten nicht nur öffentlich ahnden, sondern auch mit allem Nachdruck vereitlen werde. Der Deutsche fühlt auch seine Freyheit

und läßt sich von Römischen Officialen nichts aufdrängen, was jene schmälern könnte. Allein so stark auch dieses Freyheits-Gefühl seyn mag, so erschlaffen doch offt die sonst so starke und mannhaffte Nationalnerven, wenn sie zumal durch süße Gesänge bezaubert, der patriotische Geist eingeschläfert und der rasche Eifer erstickt werden.

Der Herr Nuncius in München, Monsignor Zoglio, hat sehr wohl gethan, daß er sich einen der aufgeklärtesten Bairischen Gelehrten, den geistlichen Rath Herrn Canonicus v. Braun, dessen vielfache Verdienste um sein Vaterland allgemein bekannt sind, zugesellt hat, und er wird wohl thun, wenn er dem Rathe dieses Gelehrten folgt. Er hat zwar eine solche Ehre nicht gesucht, sondern sie an sich bringen laßen, aber auch sie nicht ausgeschlagen, als der Herr Nuncius seine Freundschafft und seine Dienste suchte. Der Herr Nuncius in Cölln hat sich einen andern Freund gewählt, welcher ihm gewiß im verborgenen mehr nüzt und seiner Sache am kräfftigsten räth. Und dies ist — ein Protestant! Natürlicher Weiße wird sich dieser nicht zum Nunciatur-Officialen machen laßen. Es sind in der That auch offt die Nuncien übel daran, wenn sie Freunde suchen, und entweder gar keine oder falsche Freunde finden! Bekannt ist es genug, daß die Nuncien Commissarien ernennen. So hat es auch dem Herr Nuncius in München, Grafen von Zoglio gefallen, den Herrn von Robertz als Commissarium der Nunciatur in den Herzogthümern Jülich und Bergen zu ernennen;

te in Commissarium huius sacræ Nunciaturæ Bavaricæ Palatinæ in Ducatibus Juliæ & Montium creamus deputamus & constituimus, ita ut per præsentes literas ut talis habearis & ab omnibus agnoscaris, atque omnes instantias incolarum Ducatuum Juliæ & Montium, quæ juxta Decretum Serenissimi Electoris de 26. Maji an-

ni currentis ad hanc sacram Nunciaturam referri debent, recipias & ad nos pervenire facias, ut expeditiones, quæ ab hac Nunciatura & facultatibus jam impertitis fiunt, sive quæ in particularibus casibus a S. Sede obtineri debent, ad te respective remittamus, ut ad manus supplicantium perveniant, & per diligentiam tuam executioni mandentur. — Dat. 11. Oct. 1786.

So hat auch eben derselbe einen deutschen, Theodor **Kreser** als Abbreviatorem. Weßen officiales sind nun diese? Und wenn ihre beneficia dadurch zu reservirten Beneficien werden, im Falle sie sterben sollten, so wird man immer mehr den Reservationen das Wort sprechen, sie auszudehnen suchen, und dadurch die Rechte der deutschen Kirche zu schmälern sich nicht säumen. Wir werden bey einer andern Categorie noch mehreres hievon erinnern müßen, und bemerken hier nur noch dieses, daß eben diese Officialität für jeden Nuncius ein mächtiger Sporn ist, sich durch irgend eine vorzügliche Handlung, welche selten vorzügliche Rücksicht auf die Rechte und das Interesse anderer Nationen nimmt, also auszuzeichnen, daß sie ihm als Verdienst angerechnet werden, und sein Looß in der Stufenordnung der Officialen desto glänzender seyn möge.

III. Ein Nuncius ist Erzbischoff in partibus.

Es hat es schon **Bartel** c) angemerkt, daß heutzutag keine Cardinäle mehr als Legaten nach Deutschland kommen, sondern daß die Nuncien gemeiniglich wenigstens den Titel eines Erzbischoffs in partibus führen, und aus dem Barthel hat es auch **Febronius** T. I. S. 142. angeführt. So führt Herr **Pacca** den Titel eines Erzbischoffs von **Damiate**, Herr **Zoglio** aber den Titel eines

c) in annotatt. ad Univ. jus can. ad Lib. I. tit. XXXV. p. 195.

nes Erzbischoffs von Athen, und das hat seinen guten Grund. Der neueste Römische Canonist, dessen Werk das Mark aller curialistischen Grundsäze enthält, führt einen sonderbaren Grund an, es geschehe deswegen, weil diœceses Episcoporum tam late patent, ut his adjutoribus opus habeant ad episcopale munus recte exercendum. Ein Grund, der zu viel, und eigentlich nichts beweißt. d).

Wann nun uns deutschen ein Erzbischoff in partibus zugeschickt wird, so müßen wir doch wissen, was dann dies für Leute seyn? Man heißt sie sonst auch Annulares oder Nullatenses, welche Namen aber in Teutschland wenig bekannt sind. Sie sind von dreyfacher Art. Einige werden als Bischöffe oder Erzbischöffe von Kirchen in den Gebieten der Unglaubigen ernannt, welche weder eine christliche Geistlichkeit noch eine Gemeinde haben, und zu deren Wieder-Eroberung gar keine Hofnung ist, folglich auch nichts versucht wird. Andere von solchen Kirchen, welche ebenfalls keine christliche Gemeinde und Geistlichkeit haben, zu deren Wiedereroberung aber noch Hofnung vorhanden ist, welche auch durch Wafen oder einen Kreuzzug versucht wird. Andere von ähnlichen Kirchen, zu deren Eroberung man zwar Hoffnung hat, sich aber deswegen keine Mühe giebt. Im Grunde sind es also titular Erz- und Bischöffe, folglich mehr Afterbischöffe, als wahre Bischöffe. Es werden zwar 3. Kennzeichen oder Theilbegriffe zum ganzen Begriffe eines Titularbischoffs erfodert, 1. daß er zum Titel einer gewißen und bestimmten Kirche angenommen wird, so daß er bey seiner Annahme, wenigstens habitu die Gewalt der Jurisdiction über eine große Kirche erhalte, die entweder schon zuvor vom Pabste zu einer Cathedralkirche erhoben war, oder die erst neuerlich vom Pabste zu diesem Zwecke errichtet worden ist; 2. daß eine solche Kirche im Gebiete der Feinde der Christenheit liegt, sie

k) *Devoti* in institut. canonicis p. 204. ed. Rom. 1785.

mögen hernach Heyden oder Saracenen seyn. 3. daß eine solche Kirche weder eine christliche Gemeinde noch Geistlichkeit habe. Und durch solche Bischöffe sollen unsere Deutsche Bischöffe und Erzbischöffe sich in der Ausübung ihrer Rechte schmälern laßen? Man hält es zwar für **kezerisch**, wenn man läugnet, daß solche Titular-Bischöffe wahre Bischöffe seyn. Das mag so seyn, weil es der Zusammenhang der Grundsäze, das Römische System, also erfodert: allein damit bleibt immer der Einwurf unaufgelößt, ob es auch der Würde unserer deutschen Erz- und Bischöffe, welche zugleich Reichsfürsten sind, angemessen sey, daß man ihnen einen Bischoff zuschickt, dessen Bisthum nur auf dem Papiere und in der Einbildung besteht, dessen Braut in den Händen der Unglaubigen ist, und der doch eine Superintendenz über ihre Bisthümer ausüben solle. e)

Ein

e) Es haben daher schon auf dem Concilio von Trient der Cardinal von Lothringen, der Erzbischoff von Granata, Melchior Canus und a. wider dergleichen Titular-Bischöffe ihre Stimme erhoben, wie selbst Andreuzzi de episc. titul. p. 15. eingesteht. Wenn aber eben dieser Schrifftsteller erweisen will, quod expediat in ecclesia Dei usus talium episcoporum, so berufft er sich immer nur auf Teutschland und sagt: expedit esse tales episcopos qui sine propriarum dioecesium incommodo *vel aliis Episcopis habentibus* dioeceses amplissimas suffragentur, vel Pontificii Nuncii apud reges & Principes munus obeant. Und S. 17. wiederholt er es: possunt enim omnes vel in aliquo suffraganeatu vel in obeundis Nunciaturis, sedem stabilem habere. Die weitläufftige Diöcesen unserer deutschen Bischöffe müßen also immer zum Vorwande solcher Titular-Bischöffe dienen, eben als ob unsere deutsche Bischöffe nicht im Stande wären, ihre Diöcesen selbst zu besorgen. Daraus läßt sich kein Schluß für die Titular-bischöffe und die Nuncien und die Nothwendigkeit derselben ziehen, zumal da man bey einem Titularbischoff nicht immer darauf zu sehen pflegt, an promovendus ad episcopatum titularem sit *dignior* cæteris. Andreuzzi S. 31.

Ein Titular-Erzbischoff oder Bischoff ist doch, man mag sich auch alle kanonische Erfodernisse gedenken, die bey einem Titular-Bischoff beobachtet werden müßen, noch lang nicht eben so viel, als ein wirklicher Erzbischoff oder Bischoff, und dennoch soll er ihnen vorgehen, er soll concurriren mit ihnen, er soll Ordinariats-Vorzüge haben! Wäre es ein wirklicher Bischoff, der über eine wirkliche christliche Gemeinde gesezt wäre, so wäre doch noch einige Gleichheit mit unsern deutschen Bischöffen. Es hätte zwar alsdann die Entfernung eines Bischoffs von seiner Gemeinde einigen kanonischen Anstand, jedoch könnte man sagen, daß seine absentia rationabilis, laudabilis und vom Pabste genehmigt wäre.

Wenn wir auch die apostolische Briefe selbst erwägen, welche bey der Provision der Titular-Bisthümer verliehen zu werden pflegen, so enthalten sie doch gemeiniglich Wendungen und Ausdrücke, welche auf eine rechtliche Fiction sich stützen, folglich in einer solchen Sache eben nicht schicklich sind. Wir wollen das Formular nehmen, das Andreuzzi liefert.

Benedictus Episcopus Servus servorum Dei. Dilecto filio N. N. Electo Nicomediensi salutem & apostolicam benedictionem.

Onerosa pastoralis officii dispositione summi pastoris, qui pro suis ovibus animam posuit, Nobis licet immerito cura commissa. sollicita nos pulsat instantia, ut inter cætera, quæ undique confluunt negotia, quibus noster animus redditur multiplici varietate distractus ad provisionem ecclesiarum quarumlibet, præsertim Metropolitanarum, quæ vacationis incommoda deplorare noscuntur, solerter intendamus, earumque incommodis mediante celeri novorum pro-

provisione pastorum, per quos ecclesiae ipsæ in spiritualibus & temporalibus continua suscipere possint incrementa, salubriter succurramus. Dudum siquidem provisiones ecclesiarum omnium apud sedem apostolicam tunc vacantium & imposterum vacaturarum ordinationi & dispositioni nostræ reservavimus decernentes ex tunc irritum & inane, si secus super his per quoscunque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contingeret attentari.

(Dieser Grundsaz ist sehr allgemein ausgedruckt, kan aber auf die deutsche Reichsverfaßung nicht angewandt werden, weil die Concordata etwas ganz anders verordnen) Postmodum vero ecclesia Metropolitana Nicomediensis (also im Falle des Herrn Zoglio Atheniensis) quæ in partibus Infidelium consistit, & cui bo. mem. N. N. illius ultimus Archiepiscopus dum viveret præsidebat, per obitum ipsius N. N. Archiepiscopi, qui apud dictam sedem debitum naturæ persolvit apud sedem eandem pastoris solatio destituta (in allweeg: aber was hat der Pastor mit der Gemeinde zu thun? Sieht er sie in seinem ganzen Leben nur Einmal? Wird er nicht anstatt in partibus infidelium zu dienen, in partes fidelium geschickt und thut da sein Amt, auch oft zum Verdruße und mit Widerspruche der Ordinarien?) nos ad provisionem dictæ ecclesiæ Nicomediensis celerem & felicem, (ist dem so?) in qua nullus præter nos hac vice se intromittere potuit sive potest, reservatione & decreto obsistentibus supradictis (und doch schlagen diese in Deutschland nicht an!) ne illa longæ vacationis exponatur incommodis (und spürt dann die Kirche von Nikomedien oder Athen die mindeste Incommoda davon?) post deliberationem, quam de præficiendo eidem ecclesiæ Nicomediensi personam utilem ac etiam fructuosam cum venerabilibus fratribus nostris

stris S. R. E. Cardinalibus habuimus diligentem; (Ist das ein bloses Formular? oder ist es dem Buchstaben nach wahr? f) Dann vom Examine ist ein Titular-Bischoff frey.) Demum ad te in utraque signatura nostra Referendarium & Cameræ apostolicæ clericum & Cancellariæ Apostolicæ regentem fidem catholicam expresse professum omniaque alia requisita habentem dreximus oculos mentis nostræ; quibus omnibus debita meditatione pensatis te a quibusvis excommunicationis &c. nodis absolventes & absolutum fore censentes, ecclesiæ Nicomediensi (Atheniensi) de persona tua nobis & eisdem fratribus nostris ob tuorum exigentiam meritorum accepta, de fratrum eorundem consilio apostolica auctoritate providemus, teque illi in Archiepiscopum præficimus, & pastorem, curam, regimen & administrationem ipsius ecclesiæ tibi in spiritualibus & temporalibus plenarie committendo (aber ohne Effect! Man vertraut ihm also die Seelsorge, das Regiment und die Verwaltung einer Kirche, wo keine Seelensorge, kein Kirchenregiment und keine Verwaltung anschlägt. Es ist also eine vollkommene rechtliche Fiction, welche mit den bekannten ka-

ka-

f) Wenn der Pabst seine Gesinnung geäußert hat, daß er diesen oder jenen zum Titularbischoffe machen wolle, welches entweder durch ein Schreiben des Staatssekretärs oder durch ein Päbstliches Rescript geschieht, so wird dies dem Päbbstlicheu Auditori, dem das Schreiben oder das Rescript zugestellt wird, übergeben, welcher seiner Untergeordneten den Auftrag macht, damit sie das anordnen, was zum Præconio erfodert wird, wenn der Vorschlag dieser Kirchen im Consistorio geschehen sollte. Es wird alsdann processus de vita & moribus promovendi coram Secretario processuum angestellt, und zu dieser Untersuchung werden zween Zeugen gebraucht, welche die rechtmäßige Gebuit des promovendi bezeugen müßen, wie dann noch überdies ein Taufschein erfordert wird. Es ist auch die Frage de gradu literario in Theologia vel Canonibus, & de gravitate & prudentia vitæ.

nonischen Distinctionen wohl gedacht werden kan, aber alsdann ist er doch nicht wirklichen Bischöffen gleich, welche eine wahre Gemeinde zu besorgen und zu verwalten haben. Da aber noch überdies diese Begriffe einen Einfluß in das Ordinariat haben, von welchem hernach die Rede seyn wird, so kan auch dieser Punkt nicht gleichgültig angesehen werden) firma spe fiduciaque conceptis quod dextera Domini tibi assistente propitia prædicta ecclesia Nicomediensis (Atheniensis) sub tuo felici regimine regetur utiliter & prospere dirigetur, ac grata in eisdem spiritualibus & temporalibus suscipiet incrementa. (Wie kan eine solche Formel gebraucht werden, da man doch voraus gewiß weiß, daß ein solcher Bischoff nie bey seiner Gemeinde residiren, nie an den Ort derselben kommen, folglich nie in dem Falle seyn wird, seine Gemeinde im Zeitlichen und Geistlichen nüzlich zu regieren.)

Jugum igitur Domini tuis impositum humeris promta devotione suscipiens curam & administrationem præscriptas sic exercere studeas sollicite, fideliter & prudenter, quod ecclesia ipsa Gubernatori provido & fructuoso administratori gaudeat se commissam, tuque præter æternæ retributionis præmium nostram & dictæ sedis benenedictionem & gratiam uberius consequi merearis. Nos enim tibi &c. Et insuper tibi quod donec dicta ecclesia ab infidelibus detinebitur ad illam accedere & apud eam personaliter residere minime tenearis dicta apostolica auctoritate indulgemus.

Und dennoch kostet die Ausfertigung der Bullen für einen Titular-Bischoff, die Propine, Taxe, Schreibgebühren, Verfertigung des Processes, die Abschrift des Consistorial-Präconii, die Austheilung desselben, die Geschenke u. d. mit eingerechnet, ohngefehr 300. Scudi.

Aus

Aus den Grundsäzen, welche man von den Titular-Bischöffen angenommen hat, entstehen nothwendiger Weiße solche Folgen, welche in ihrer Anwendung den deutschen Bischöffen beschwehrlich seyn müßen. Denn wenn man die Gewalt untersucht, die ein Titularbischoff krafft seiner Einsezung erhält, so muß dieselbe entweder im Bezug auf seinen ordinem, oder im Bezug auf seine Jurisdiction, oder im Bezug auf seine Würde betrachtet werden.

Was die Gewalt betrifft, die er ratione ordinis hat, und zwar hinwieder jene, die er entweder nach göttlichen Rechten hat, wohin man im kanonischen Rechte rechnet, ministrare Sacramenta confirmationis & ordinis, oder die er ex institutione canonica hat, z. B. templa consecrare, vasa, vestes, &c. consecrare; So hat er diese Krafft seiner bischöflichen Weyhe, und er kann sie also ausüben, wie Andreuzzi es ausdrücklich sagt, S. 57. sine licentia Ordinarii. Daher ist seine Ordination, seine Confirmatio, die von ihm geschehene Consecratio chrismatis, auch wann sie extra dioecesin und ohne Erlaubniß des Ordinarii geschieht, gültig. Da nun unsere deutsche Bischöffe die natürliche Hirten ihre Gemeinden seyn sollen, muß es ihnen nicht beschwerlich seyn, wenn ein Fremder in ihrem Kirchsprengel das thut, was sie ordentlicher Weiße durch sich oder ihre Weyhbischöffe thun können und thun sollten, insonderheit wo keine Klage obwaltet, daß sie es nicht so thun, wie sie es thun sollten? Ein Titularbischoff soll er zwar die ordines nicht ohne Erlaubniß des Ordinariats conferiren, allein auch hierinn wird jedes Ordinariat die Höflichkeit haben, es ihm nicht zu erschwehren, und damit werden die bischöfliche Rechte immer mehr herabgesezt.

Wann nun Herr Zoglio, Nuncius in München dem Herrn Cajetan von Kern vollkommenen Ablaß ertheilt

hat, g) so hat er dadurch einen nicht zu rechtfertigenden Schritt gethan, wenn man auch allein aus dem Begriffe eines Titularbischoffes schliessen wollte. Dann Ablaß zu ertheilen, gehört zur potestate juris dictionis, nicht ordinis, die potestas juris dictionis aber stehet den Bischöffen als Ordinarien zu, und sie haben dieselben, wie wenigstens Andreuzzi spricht, ex concessione Pontificis h) der dieselbe meistens einzuschränken oder unter gewißen Einschränkungen zu ertheilen pflegt.

Ueberhaupt wird in jenem Ablaß eine Sprache geführt, welche der Reichsverfaßung ganz und gar nicht angemessen ist. Wozu soll in jenen Gegenden der Ausdruck dienen, die Leute sollen beten

pro fidei catholicæ propagatione ac hæresium exstirpatione:

Was sind dann für Kezer um Hechenrain? Keine andere als Protestanten, und diese soll man Kezer heißen, und für ihre Ausrottung beten? Das mag Herr Zoglio in Rom sagen, aber so muß er nicht in Deutschland sprechen, wo von der Ausrottung der Protestanten die Sprache nie seyn kan. Aber solche Schritte kan sich nur ein fremder Nuncius erlauben, dem die Verfaßung unseres Reichs nicht so bekannt ist, auch nicht so am Herzen liegen kan, wie unsern Bischöffen, welche zugleich Reichsfürsten sind.

g) S. das angeführte Buch: Pragmatische Geschichte in den Urk. Lit. N.

h) Gennensis in praxi c. 57. ob die Bischöffe ihre Gerichtsbarkeit von Christo oder vom Pabste haben, darüber wurde in Trient lang und viel gestritten. Siehe Pallavicino L. XVIII. c. 14. L. XXI. c. XI. Die Frage blieb unentschieden. Benedict. XIV. de Synod. dioec. L. I. c. IV. n. 2. entschied für die leztere Meinung.

sind. Was würde man zu erwarten haben, wenn ein Concilium, wie in Trient, dergleichen Titularbischöffe als Beysizer hätte? Zum guten Glücke waren ihrer sehr wenige in Trient und es ist überhaupt noch streitig, ob sie zu einem Concilio berufen werden sollen wenigstens ist das kirchliche Herkommen ihnen nicht günstig und dannoch sollen sie über Ordinarien und Bischöffe gebieten wollen.

Was die Würde eines Titularbischoffs betrifft, so sind sie entweder schon von Adel, wie Herr Zoglio, oder sie werden es krafft dieser Würde.

Efficiuntur nobiles & dicuntur personæ illustres. i)

Es hat aber diese Rücksicht bisher die Höfe nicht gehindert, in dem Falle, wenn sie gegen die öffentliche Ruhe, gegen den Regenten und den Hof, durch Aufwieglung der Unterthanen u. d. sich vergangen haben, sie auch mit Gewalt wegzu schaffen, wie wir davon Beyspiele von Lissabon, Madrit, Paris, Brüssel, Cölln, und andern Orten haben. Sie können krafft ihrer Würde das Rocchetto und die Prälatenkleidung, nicht aber die Mozzetta tragen, welche eine Jurisdiction zu erkennen gäbe; und wenn sie Erzbischoffe sind, so dürfen sie auch bey feyerlichen Gelegenheiten des Erzbischöfflichen Pallii sich bedienen. Da sie aber gewöhnlich sich das Erzbischöffliche Pallium vom Pabste nicht ausbitten, so können sie aus Pälstlicher Gnade alles was Ordinis ist, auch ohne Pallium thun. Es ist aber dennoch auch diese Betrachtung, nicht ohne Bedenklichkeit. Dann wenn sie das Pallium haben, oder auch wenn sie als Erzbischöffe handlen wollen, so muß dieser hierarchische Vorzug nothwendiger Weiße in Deutschland auffallen, wo rechtmäßige ordentliche Erzbischöffe sind, welche das Pallium mit großem Aufwand suchen müßen. Es ist daher gewiß nicht ohne wichtige hierarchische Gründe

i) Andreuzzi a. I. O.

geschehen, daß man einen Titular-**Erzbischoff** nach München geschickt hat. Wenn man erwägt, wie es schon seit langen Zeiten eine Angelegenheit des Bayrischen und Pfälzischen Hofes war, den Einfluß der ordentlichen Bischöffe in diese Länder zu schmälern und eigene Bischöffe zu haben, ein Vorschlag dem man auch ehemals in Rom Beyfall zu geben Bedenken trug; so wird man einen Erzbischoff in partibus in diesen Gegenden mit ganz andern Augen ansehen müßen. Dann eben dadurch bekäme Herr Zoglio die nächste Anwartschafft auf das Erzbisthum von München, so bald andere Bischöffe in Düsseldorf, Straubingen u. a. gesezt werden sollten. Man wird desto leichter beurtheilen können, in wie fern der Vorwand angewandt werden kan, den von jeher alle Römische Canonisten gebraucht haben, daß unsere deusche Bischöffe wegen ihres allzuweit ausgedehnten Kirchsprengels einen Coadjutor oder einen Titular-Bischoff nöthig hätten. Dann wenn man in Rom aus diesem Grundsaze ausgieng, so gewinnt der Pabst auf einer Seite, weil seine Gerichtsbarkeit nun einen unmittelbaren Einfluß auf jene Länder erhält; auf der andern Seite hat auch der Hof es, lieber mit einem entfernten Primaten, als mit einem nahen Ordinarius zu thun. Man kleidete also den Nuncius in einen Erzbischoff ein, versah ihn mit hierarchischer Gewalt und stellte ihn in München auf. Die ordentliche Erz- und Bischöffe empfanden die Folgen, widersprachen alles Ernstes, wandten sich an des Kaisers Majestät, ließen selbst in Rom Vorstellungen machen, erhielten aber wenig Gehör, und müßen den Erzbischoff als Nuncius dulden, biß durch andere Weege wie man hoffen darf, unter kaiserlichem Ansehen Hülfe verschafft wird. Die deutsche Praxis bringt es zwar mit sich, daß ein wirklicher Bischoff einem Titularbischoff vorgehe, aber der Card. de Luca (disc. 16. de præeminent. n. 11. hat doch die Kühnheit, diese deutsche Prapin zu mißbilligen.

IV. Ein

IV. Ein Nuncius ist *Ordinarius.*

Diese Categorie scheint aus dem vorhergehenden zu folgen, indem ein Titularbischoff zugleich wahrer Bischoff ist, folglich auch gewißer Maßen alles dasjenige thun kan, was ein anderer Bischoff zu thun befugt ist. Sie hat aber auch immer zu den ernsthafftesten Beschwehrden und zu den drängendsten Vorstellungen Anlaß gegeben, und da in Rom ganz andere Grundsäze die herrschende sind, so hat man von Seiten der deutschen Metropolitane und Bischöffe ganz recht gethan, wenn man dem Sekretario der Cifra durch die Agenten der Erzbischöffe und Bischöffe aus voller Ueberzeugung erklärt hat, daß Rom nicht befugt sey, insalutatis interesse habentibus einen neuen Nuncius aufzustellen, indem es einmal in Deutschland ein auf allen Lehrstülen angenommener und als wahr erkannter Saz sey,

> nullos in episcopatibus ordinarios reperiri praeter eos, quibus ut successoribus apostolorum munus pastorale in suis dioecesibus ad ministrandum a Christo immediate concreditum est.

Auf dergleichen Vorstellungen hat Pius VI. i. J. 1785. dem Salzburgischen Agenten erklären laßen,

> che il nuovo Nunzio presso la Corte Elettorale di Monaco sarà rivestito dello stesso carattere e vi essercitera le facoltà medesime, che vi essercitava il Nunzio Pontificio di Colonia; e siccome per le facoltà essercitate finora del ridetto Nunzio di Colonia niuno ha pensato, chesiasi perturbata la giurisdizione, nè lesi i diritti do Metropolitani e degli Ordinarj cosi trattandosi di sola mutazione di persona rivestita di un medesimo Carattere non deve temersi di veruna alterazione nei medesmi diritti episcopali e Metropolitici.

D. i. Daß der neue Nuncius am Churfürstlichen Hof mit eben dem Charakter bekleidet seyn und eben dieselbe Facultäten ausüben werde, welche der Päbstliche Nuncius von Cölln ausübte; und gleichwie wegen der von besagtem Nuncius von Cölln ausgeübten Facultäten Niemand gedacht hat, daß die Gerichtsbarkeit und die Rechte der Metropolitane und der Ordinarien gestört oder geschmälert worden; also da von einer bloßen Veränderung der Person, welche mit eben demselben Charakter bekleidet ist, die Rede sey, so dürfe man keine Aenderung in den Rechten der Metropoliten und Bischöffe befürchten.

Diese Erklärung lautet ganz süß; aber sie ist gerade das Gegentheil von dem, was man sagt. Es werden also die Facultäten des Nuncius von Cölln zum Maaßstabe genommen, welche wie wir in der Folge davon sprechen werden, ausschweifend genug sind. Läufft es nun nicht auf Eines hinaus, wenn der Pabst sagt, der Nuncius in München habe eben die Facultäten, wie der Cöllnische, oder wenn man beede Nuncien zu Ordinarien macht? Denn was besagen jene Facultäten? Sie geben nicht nur dem Nuncio eben die Rechte, die ein Ordinarius hat, sondern sie thun noch mehreres hinzu. Also können sich weder Salzburg noch andere Erz- und Bischöffe damit einschläfern laßen, wenn Pius VI. sagt, es sey nur eine andere Person, die den Character als Nuncius habe, und die Erz- und Bischöffe dürfften keine Schmälerung ihrer Rechte befürchten. Eben dieselbe Erklärung erhielt Freysingen, gegen Churmainz aber ließ man sich noch hartnackiger, entschloßener und beleidigender heraus:

„ Da der H. Vater gänzlich überzeugt ist, daß
„ auf die Jurisdictions-Handlungen, welche bisher
„ von den Nuncien von Wien und Cölln in München
„ und im übrigen Bayerland promiscue ausgeübt

„ wor-

„ worden, die verhaßte Qualification von
„ heimlichen oder widersprochenen Handlungen nicht
„ angewandt werden kan; auch sich eben so wohl be=
„ wußt ist, daß die Ausübung einer solchen Gerichts=
„ barkeit die Rechte der Ordinarien nicht stört, auch
„ noch viel weniger den Concordaten mit der deutschen
„ Nation zuwider ist; So erkennt Seine Heiligkeit
„ die beschlossene Absendung des apostolischen Nuncius
„ nach München nicht nur für unschuldig, sondern
„ auch die demselben auf Ansuchen und Andringen des
„ Herrn Churfürsten von der Pfalz geschehene Er=
„ theilung der gewöhnlichen und übereinstimmenden
„ Facultäten für unläugbar, incontrovertibile)

Daß die Nuncien von Wien und Cölln in München und Bayern einen Einfluß gehabt, ist freylich unstreitig; ja daß jener von Wien noch weiter auch biß nach Schwaben gewirkt habe, ist eben so gewiß. Ob aber ihr Würkungskraiß von der Nation, und insonderheit von den Erz= und Bischöffen deutscher Nation anerkannt worden, das ist eine andere Frage, welche meistens verneinend beantwortet werden muß, wenn man die öffentliche Widersprüche ansieht, welche von Zeit zu Zeit geschehen sind. Es ist also keine verhaßte Qualification, wenn man sagt, die Grundsäze der Römer seyen, widersprochene Grundsäze. Daß auch das, was die Nuncien thaten, geheim blieb, wenigstens gewiß der Nation und den Erz= und Bischöffen selten bekannt wurde, das brachte die Natur der Sache mit sich. So unschuldig also auch die Absendung eines Nuncii als Gesandten seyn mag, so sehr sind die demselben ertheilte Facultäten zu allen Zeiten bestritten worden, und müßen auch ihrer Natur nach bestritten werden. Dergleichen Machtsprüche laßen sich heut zu Tag nicht mehr thun, wenn man nicht die Lage der Sache verschlimmern will.

Churmainz machte neue Vorstellungen, und berief sich auf die wohl hergebrachte ausschließende Diöcesanrechte der deutschen Erz- und Bischöffe, auf ältere und neuere Conciliar-Schlüße, auf deutsche kirchliche Verträge, auf die kaiserliche Wahlcapitulation, auf das churfürstliche Collegial-Schreiben v. J. 1764. und überhaupt auf die teutsche Staats- und Kirchenverfaßung, erhielt aber die kalte Antwort, daß es bey der einmal gefaßten päbstlichen Entschließung sein Bewenden habe. Nun hielt dieser große und aufgeklärte Churfürst für nöthig, sich an des Kaisers Majestät selbst zu wenden, und trug in seinem Schreiben nicht so wohl auf die Zurückhaltung des Nuncius von seiner Bestimmung, wie wohl er auch dieses sehr wünschte, als vielmehr und hauptsächlich darauf an, daß der Nuncius auf die alleinige Eigenschafft eines päbstlichen Gesandten am Kurpfälzischen Hofe ohne alle geistliche Facultäten beschränkt werden möchte.

Die Antwort Sr. Majestät des Kaisers vom 12. Oct. 1785. ist äußerst merkwürdig

1.) wegen der Aeusserung Seiner Majestät. Allerhöchst dieselbe wollten beytragen, daß die Bischöffe in alle diejenige Rechte, welche sie etwa durch unerlaubte und ihrer Bestimmung zuwidergehende Vorfälle verloren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingesezten und durch Säcula beobachteten Ordnung eingesezt werden mögen.

2.) wegen der entscheidenden Erklärung daß allerhöchst dieselbe die Päbstliche Nunzien nur als päbstliche Abgesandte zu politischen und jenen Gegenständen erkennen, wel-

welche unmittelbar dem Pabste als Oberhaupt der Kirche zustehen, diesen Nuncien aber weder eine Jurisdictionalausübung in geistlichen Sachen noch eine Judicatur gestatten können, weswegen auch solche eben so wenig dem in Kölln schon befindlichen, als dem zu Wien stehenden, noch einem andern irgendwo in die Lande des deutschen Reichs kommenden Päbstlichen Nunzius zukommen, noch zugelassen werden sollen.

Diese Erklärung ist zu entscheidend, daß sie nicht gewiße politische Veränderungen nach sich hätte ziehen müßen, welche auf die wechselseitige Gemüther großen Einfluß hatten. Indeßen war die Idee von dem Ordinariat eines Nuncius noch zimlich problematisch. Da dasselbe in den Facultäten besteht, die man einem Nuncius ertheilt, diese aber durch die Kaiserliche Erklärung gänzlich zu Boden geschlagen schienen, so hätte man die entschlossene Kühnheit vom Staatssekretariat in Rom und von der Curie nicht erwarten sollen, welche sie wirklich bey dieser Gelegenheit gezeigt hat. Herr Zoglio wurde abgeschickt, und brachte ein Schreiben vom Staatssekretär Card. Buoncompagni Ludovisi mit sich, worinn dieser ungescheut erklärte, Herr Zoglio trete in München als apostolischer Nuncius auf, um in den churfürstlichen Pfalzbayrischen Staaten eben dieselbe Gerichtsbarkeit auszuüben, welche die Nuncien in Wien und Cölln ausübten. Hiedurch ward die Kaiserliche Entscheidung als nicht geschehen angesehen, oder man schien doch so wenig darauf zu achten, daß der Herr Staatssekretär ohne Scheu das Gegentheil derselben, das ist, den alten Grundsaz der Curie vom Ordinariat der Nuncien oder von den Fakultäten derselben behauptete.

Die wenige Rücksicht, die man hiebey auf die Aeusserung des Kaisers nahm, mußte zu verschiedenen Urtheilen Anlaß geben, indem man es kaum erklären konnte, daß ein Pabst so dreiste handlen sollte, wenn er nicht auf äußere Unterstüzung zählen konnte.

Noch vorher war ein Schreiben des Pabstes Pius VI. an den Herrn Fürst Bischoff von Freysingen erschienen, welches die Gemüther zu der unerwarteten Erklärung der Curie vorbereiten sollte. Es enthält dieses Schreiben ein so ächtes Gepräge vom Geiste der Curie, und entwickelt die Grundsäze von Rom so natürlich, daß wer nur ein wenig in den Irrgängen der Curial-Labyrinthe bekannt ist, dasselbe so gleich als eine ächte Römische Geburt erkennen muß. Der Verfaßer der pragmatischen Geschichte der zu München errichteten Nunciatur hat aus Bescheidenheit und aus gewißen Rücksichten dem Breve den Anstrich einer unterschobenen Arbeit geben wollen (S. 19.) jedoch auf der andern Seite auch die Grundsäze dieses Schreibens sehr ernsthafft bestritten. Nein! Untergeschoben ist dieses Schreiben nicht, sondern man hat in Rom vollkommene Kenntniß davon, welches wir ohne Rücksicht sagen dürfen. Alles stimmt so richtig selbst mit den Gesinnungen des Pabstes überein, daß wir die Wahrheit zu verlezen glaubten, wenn wir nicht an den Wendungen selbst und an den künstlichen Verkleisterungen diese ächte Römische Geburt erkennen wollten.

Man sucht es den Erzbischöffen zum Verbrechen zu machen, daß sie jene Entscheidung des Kaisers erschlichen haben, und man mißt ihnen die unanständige Absicht bey, daß sie über andere herrschen wollten.

Facile artes, quas illi spectant agnoscimus, ut nimirum super alios dominentur.

Die-

Diese Wendung konnte keine andere Absicht haben, als andere insonderheit die Bischöffe auf eine feine Weiße aufzurufen, damit sie nicht über sich herrschen ließen. Und sollte die Römische Politik hierinn ihres Zwecks so gar verfehlt haben? Ist es nicht natürlich, daß die Bischöffe lieber unter einem entfernten Primaten, der ihnen die Dienste leisten kan, als unter einem nahen Metropolitan stehen, und daß es ihnen weit angenehmer ist, nur einen Pabst in Rom, als mehrere in Deutschland zu haben? Auf diese Verhältniße der deutschen Bischöffe gegen die Erzbischöffe spielen noch mehrere Stellen des Breve an, und es wird insonderheit Salzburg Römisch angestochen.

Quodsi ipse *qui suffraganeus Archiepiscopi Salisburgensis*, ad adversantium nobis consilia accederes, præter quod juratam fidem non servares, — ea etiam incurreres pericula, a quibus cavere omnino tua causa debes, non solum S. Sedis ejusque Nunciorum auctoritati te subtrahens, quæ certe Germanicam libertatem non lædit, sed *tuo subjiciens Metropolitano ultra terminos ab universali ecclesia præscriptos*, ad quod certe assequendum adversantium conatus spectare, nemo est, qui non intelligat.

Man suchte also den Saamen der Eifersucht auszustreuen, und zettelte eine Nebenfehlde an, damit man desto weniger auf die Hauptfede von den Facultäten sein Augenmerk richten möchte. Man schärffte den bischöflichen Eid ein, der alle Bischöffe an den Pabst binde, sie aber doch auch nicht verpflichtet, sich ihre Ordinariatsrechte nach freyer Willkühr der Römer und der Nuncien beschränken zu laßen. Ueberdies geht dieser Eid nur dahin, daß die Bischöffe die Päbstliche Gesandte mit Achtung behandeln und in ihren Bedürfnißen unterstützen wollen:

Le

Legatum Sedis apostolicæ in eundo & redeundo honorifice tractabo & in suis necessitatibus adjuvabo.

Sie schwören also nicht, daß sie sich ihre Ordinariatsrechte ohne Widerrede nach und nach wollen rauben lassen. Es war also ein äusserst unschickliches Beginnen, daß man die Herrn Erzbischöffe unsers deutschen Reichs insonderheit den Herrn Erzbischoff von Salzburg, diesen warmen Patrioten, diese Zierde unserer deutschen Hierarchie, auf eine gesezwidrige Weiße behandelte, und ihre Klagen als falsas & erroneas brandmarkte, und sich stellte, als ob die Nuncii zu keiner Zeit nach den Ordinariatsrechten gegriffen hätten, da doch die Geschichte voll von Beispielen ihrer widerrechtlichen Schritte ist, und da selbst Herr Pacca und Herr Zoglio nicht davon frey gesprochen werden können.

Edel gedacht ist es gewiß nicht, dem Neide einen nur zu leicht Feuer fangenden Zunder zu unterlegen, da doch im Grunde die Metropolitane die hierarchische Bande so sanfft binden, und gewiß die Fülle der kanonischen Macht entweder so selten oder gar nicht gebrauchen. Einzelne Beschwehrden über die erzbischöfliche Vikariatsgerichte können hier desto weniger in Betracht kommen, da dies keine allgemeine sondern eine so einseitige Klage ist, der durch billige wechselseitige Verständniße gar leicht abgeholfen werden kan. Am allerwenigsten aber ist es groß und edel von einem Pabste gedacht, wenn er so niedrige Mittel gebraucht und andern den Ton angiebt, dem sie mit gutem Gewißen nicht beystimmen können. Und wann von Herrschsucht (super alios dominentur) die Rede ist, so ist es doch am Tage, daß diese gewiß in Rom auffallender ist, als an den Höfen der deutschen Metropolitane.

Es ist bekannt, was um d. J. 1709. der Nuncius Bussi im Lüttichischen unternommen hat, welche Dioces er auf Befehl des P. Clemens XI. visitiren sollte: Der damals in Lüttich regierende Bischoff fand sich genöthigt, in **Regensburg** eine wichtige Denkschrifft bekannt zu machen, in welcher er die gewagte Schritte dieses Nuncius nicht nur vorstellte, sondern auch ihre Nichtigkeit zeigte. Bussi war freylich so weit gegangen, daß er selbst Beichtväter guthieß, Orden verlieh und dergl. welches doch Andreuzzi, der sonst so eifrig für die Befugniße der Titular-Bischöffe schreibt, als widerrechtlich erkennen muß. Man spielt immer zu sehr mit den Begriffen von Titularbischoff und Nuncius; was dieser nicht kan, kan jener, und was jener nicht vermag, vermag dieser, welche doch beede in einer Person vereint sind. Aber eben diese Vereinigung einer gedoppelten Categorie in einer Person verdient desto mehr Aufmerksamkeit, da ein Titularbischoff doch wahrer Bischoff seyn will und nach den Grundsäzen des kanonischen Rechts dafür erkannt werden muß, ein Nuncius hingegen mit ausschweifenden Fakultäten versehen ist.

Es ist also nichts natürlicher, als daß jeder Nuncius glaubt er habe mit dem ordentlichen Bischoff oder Erzbischoff concurrirende Gewalt. Daher kommt es, daß sie sich selbst als Ordinarien ansehen, auch in den Provincien ihrer Legation oder Nunciatur und sonst als Ordinarii verehrt, geachtet und genannt werden. Es hat daher der Verfasser des Lüttichischen Auffsazes, welcher in Regensburg übergeben worden ist, k) mit gutem Grunde erinnert,

> vere tamen *ordinarii naturales* non sunt; sed *extraordinarii ac superinducti*, nec proprie ordinariam: imo nec absolute majorem episcopali potestatem, sed eorum duntaxat intuitu obti-

k) im ang. B. von der Münchner Nunciatur. Urk. B. p. 106.

nent, quæ episcopis non competunt, aut non conceduntur.

Im Grunde aber ist doch schon viel eingeräumet, wenn man sie als Ordinarios extraordinarios erkennt. Denn so haben sie, was sie wollen. Es kan einem Nuncio gleichgültig seyn, ob man an ihm ein ordentliches oder ausserordentliches Ordinariat erkennt, wenn er es nur hat. Eben so ist gleich viel, ob man ihm das Ordinariat im eigentlichen oder im uneigentlichen Sinne einräumt, weil sein Besizstand auf diese Weiße immer eben derselbe bleibt. Superinducti können sie heißen, weil sie vom Primaten noch neben den andern eingeführt werden. Dem Primaten macht man aus Freygebigkeiten dieses Recht nicht streitig, wenn er kanonisch handelt. Also beruht der ganze Streitpunct auf den Facultäten, von welchen wir gleich hernach sprechen wollen.

Es ist aber auch der Besizstand dieses Ordinariats nicht auf sichere Stüzen gebaut: Dann 1.) die ganze Sache war in der alten Kirche unbekannt, in welcher vielmehr zuweilen wirkliche Bischöffe vom Römischen Pabste abgeschickt wurden, um dasjenige was das kirchliche Interesse des Pabstes durch Communication mit den Bischöffen erfoderte zu besorgen, zum Beweiße, daß die Absendung wirklicher Bischöffe in Angelegenheiten des Primats, um Einigkeit und Reinigkeit der Kirche zu erhalten, weit zwekmäßiger als die Absendung gewißer der alten Kirche unbekannten Titularbischöffe seyn müße. Die historische Beweiße liefert Thomasini in Vet. & nov. eccles. discipl. p. 1. L. II. c. 117. Aber auch schon in den ältesten Zeiten und in den 5. ersten Jahrhunderten erklärte die afrikanische Kirche laut genug, wie wenig anständig ihr die Römische Gesandte wären. Sie wandte ein, sie fände keinen Grund in den Canonibus dazu, daß Päbstliche Legaten in die Provincien sollten geschickt werden.

Nam

Nam ut aliqui tanquam a Sanctitatis tuæ latere mittantur, nulla invenimus patrum Synodo constitutum;

sie hoffen, Faustinus sollte, so bald als möglich berufen werden, und sie wollen ihr nicht mehr leyden.

Nam de fratre nostro Faustino securi sumus, quod eum probitate ac moderatione tuæ sanctitatis salva fraterna charitate, *ulterius Africa minime patietur.*

Und dennoch war damals noch von keinem Ordinariate sondern allein davon die Rede, daß er die Canones von Sardica nach Afrika brächte, und das Appellationsrecht an den Römischen Stuhl behauptete. Also schon damals erregten die Legaten Widerspruch, und die Afrikaner baten den Pabst Zosimus, er möchte doch keinen mehr von seiner Geistlichkeit zur Vollstreckung seiner Befehle schicken, der mit so auffallendem Stolze in der Kirche sich zeigte.

Executores etiam clericos vestros quibusque petentibus nolite mittere, nolite concedere ne fumosum typhum sæculi in ecclesiam Christi videamur inducere. 1)

Ist dies nicht nicht Widerspruch?

2.) Als das Ansehen der Päbste stieg, so hielten sie ihre Gesandte im Gefolge der Kaiser an Höfen, Apocrisiarii Responsales, welche dem Kaiser ihre Geschäffte und Austrage vortrügen und darauf Antwort erhielten. Sie waren also den Gesandten anderer weltlicher Mächte ganz gleich, so wie wir in der ersten Categorie darauf keinen Wink

1) Bey Thomasini eb. das. S. 11.

Wink gegeben haben. War es ein Anliegen, wobey die ganze Nation interessirt seyn konnte, so wußten es die Päbste zuvor mit den Großen und mit dem Hofe selbst zu veranstalten, daß diese selbst einen Legaten verlangten. So verhielt sich Gregor der Große mit dem französischen Hofe zur Zeit der **Brunehild**; er delegirte nicht nur den Bischoff von **Autun**, der bey Hofe beliebt war, sondern er leitete es auch also ein, daß die Großen selbst um einen Legaten baten. m) und da damals der Bischoff von **Arles** gewiße Vorzugsrechte hatte, welche mit dem Begriffe eines Legati nati a latere zimlich übereinstimmen, so gebrauchte eben derselbe Pabst weit mehrere Rücksicht für den Erzb. von **Arles**, als Pius VI. für unsere Erzbischöffe in Deutschland zeigte. Auch noch unter der Carolingischen Familie war es Sitte, daß die Könige selbst Legaten von den Päbsten verlangten, und daß ohne dieses Verlangen keiner nach Frankreich geschickt wurde. Eben dies hatte im Bezug auf Deutschland Statt. Wollte der Pabst einen Legaten oder einen Nuncius mit Legatengewalt in das teutsche Reich schicken, so mußte er zuvor vom Kaiser angenommen und bewilligt werden. Wie kommt es dann, daß der P. Pius VI. in seinem Schreiben an Freysingen die kaiserliche Rechte und Majestät so hintansezt als ob Josephs Erklärung ganz unbedeutend wäre. Der wahre Grundsaz bleibt also unverrückt: von Rechtswegen solle kein Nuntius aufgestellt werden, den der Kaiser nicht genehmigt. Und wenn in Paris und in Wien keiner angenommen wird, der dem Kaiser und dem König nicht angenehm ist, so kan auch im Reiche keiner aufgestellt werden, der dem Kaiser und den Reichsständen nicht angenehm ist, welche ein Interesse dabey haben. Weil Pius VI. die Advokaturrechte des Kaisers in einem Schreiben an Freysingen verächtlich behandelt und verkleinert, so wird die Gegenwirkung ihn bald eines bessern belehren können.

m) Ed. ders. c. CXVIII.

3. Als die Legaten zu viele Macht sich anmaßten, und sich durch die falsche Dekretalen für berechtigt hielten, eine mit den Bischöffen concurrirende Gewalt auszuüben, so entstanden häufige Klagen wider dieses Ordinariat. Der Widerspruch ward immer ernsthaffter, und die rechtschaffenste Männer hielten es für Pflicht diesen geträumten Vorrechten zu widersprechen. Ivo von Chartres in seinem 61. und 65. Brief sezte sich den Anmaßungen des Legaten, den Paschal II. geschickt hatte, dreiste entgegen. Der H. Bernard hielt es für etwas unerhörtes, daß der Legat, der zu seiner Zeit nach Frankreich kam, sich so sorgfältig von eigennüzigen Handlungen enthielt.

Nonne alterius seculi res est, rediisse legatum de terra auri sine auro, transisse per terram argenti, & argentum nescisse?

Ein König von Schottland soll einem Legaten, der in sein Land kommen wollte, geantwortet haben:

Non me memini Legatum in mea terra vidisse, nec opus est aliquem vocandum. Deo gratias omnia se bene habent. o)

Der Cardinal von Pavia beklagt es mit dem schmerzhafftesten Gefühl, daß ein Legat in Engelland die Unterthanen wider den rechtmäßigen König aufgebracht und sie in ihrer Aufruhr gestärkt habe. So stark war damals der Widerspruch wider ihr Ordinariat, daß selbst die Könige von Engelland, um weitere Bedrückungen zu vereiteln, sich vom Pabste das, wozu sie als Könige berechtigt waren, als Privi-

o) Febronius a. a. O. S. 141. Matth. Paris ad a. 1237

vilegium geben ließen, daß sie die eingedrungene Legaten mit Gewalt zurückweißen, und keine andere zulaßen dürften, als die sie sich selbst ausgebeten hätten. In eben diesem Falle war Schottland und Frankreich, und es wurde in den meisten Reichen als ein fester Grundsaz angenommen keinen Legaten oder Nuncius mehr anzunehmen, als den man sich selbst ausgebeten hätte.

4. Wider diesen Grundsaz ließ sich Bonifacius VIII. vorzüglich auf, und behauptete: p)

> Quod Rom. Pontifex legatos de Latere & non de Latere & nuncios libere mittere potest ad quævis imperia & regna *absque petitione cujuslibet vel consensu*, usu vel consuetudine contrariis nequaquam obstantibus.

Frankreich aber blieb bey seinem Grundsaze, keine als unverdächtige zuzulaßen, und ihre Facultäten, auf welche ihr Ordinariat gegründet wurde, einzuschränken; und in der That gieng auch Bonifacius VIII. viel dreister zu Werke, als Gregorius VII. und Alexander II. welche immer zuvor sich erkundigten, ob ein Legat oder Nuncius den Königen anständig wäre. Aber eben die überspannte Grundsäze der Päbste Bonifacius VIII. und Johannes XXII. machten die Könige desto aufmerksamer. Portugall widersezte sich den Facultäten der Legaten, und Carl V. wollte es sich nicht nehmen laßen, daß er zuvor eben so, wie es in Frankreich geschah, die Facultäten der Nuncien in Spanien und den Niederlanden prüfen ließ, ehe er sie zuließ. Dies war desto nöthiger, da in den Dekretalen unter dem Titel de officio legati nichts von den Facultäten der Legaten vorkommt, sondern diese erst in den Bullen der Päbste bestimmt zu werden pflegen, sie sind aber auch meistens eben dieselbe, welche

p) Rainalde ad a. 1303 n. 54.

che die Kaiser den rectoribus provinciarum zu verleyhen pflegten, wie aus der XVII. Novelle Justinians erhellt.

5. Es war leicht zu erwarten, daß man auch in Costniz und in Basel von Seiten der Höfe zuverläßige Maaßregeln wider die Legaten und Nuncien nahm, und daß die Könige immer aufmerksamer auf ihre überspannte Anmaßungen wurden. Man schickte also nicht mehr Cardinäle als Legaten, außer bey den feyerlichsten Gelegenheiten, und auch in diesem Falle waren die Franzosen äußerst achtsam auf die Facultäten, die sie mit brachten, wie dann Ludwig XIV. noch den Card. Chigi einen Neffen von Alexander VII. abwieß und seine Facultäten i. J. 1664 nicht annahm. In Deutschland erschienen die Gravamina der Nation in den Jahren 1521. 1523. und 1530. welche alle gegen diese Facultäten gerichtet sind. Die Antwort, welche Pius IV. i. J. 1563. darauf gab, war nicht nur unbefriedigend, sondern auch gegen die teutsche Nation so hart, daß man schon damals andere Mittel hätte gebrauchen sollen, den Facultäten ein Ende zu machen, ohne zu erwarten, daß Benedict XIV. und Pius VI. wieder mit dem alten Krame im alten Kleide zum Vorscheine kämen. Allein es wird das, was i. J. 1530. auf dem Reichstag in Augsburg verhandelt worden, als etwas Altes angesehen, das man in seiner veralterten Lage läßt, ohne es anrühren zu wollen; ohnerachtet es fast zu einer Gewohnheit geworden ist, in den Kaiserlichen Wahlcapitulationen davon Erwähnung zu thun. Unsere deutsche Nation muß sich also mit dem so offt wiederholten Verspruch zufrieden stellen, daß man die Concordata Principum handhaben wolle um die **Beschwerung dagegen vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530. Jahre bey abgehaltenem Reichstage abzuschaffen.** Selbst das Kurcollegium hat auf Veranlaßung von Kurpfalz in seinem Schreiben an Kaiserliche Majestät v. J. 1764. darauf an-

tragen, daß die auf dem Reichstag zu Augsburg i. J. 1530. versprochene Handlung bewirkt, und das darauf sich gründende, aber noch immer im Anstand gelaßene Reichsgutachten von 1719. zu Stande gebracht werde.

6. Man hat diese Saite auch auf dem Concilio von Trient berührt, wo es sess. XXIV. Ref. c. XX. heißt:

Legati quoque etiam de Latere, Nuntii, Gubernatores ecclesiastici aut alii *quarumcunque facultatum vigore*, non solum Episcopos in prædictis causis impedire (vorher aber ist von causis matrimonialibus die Rede welche schon i. J. 1521. Anlaß zur Beschwerde gegeben haben) aut aliquo modo eorum jurisdictionem iis præripere aut turbare non præsumant, sed nec etiam contra clericos aliasve personas ecclesiasticas, *nisi episcopo prius requisito*, *eoque negligente* procedant; alias eorum processus ordinationesve nullius momenti sint, atque ad damnni satisfactionem partibus illati teneantur.

Wie wenig darauf geachtet werde, beweißt der Ablaß des Herrn Zoglio, die Dispensation desselben im zweyten Grade der Schwägerschafft, so wie die Dispensation des Herrn Pacca im zweyten Grad der Blutsfreundschafft im Falle des Herrn Fürsten von Hohenlohe und Bartenstein und der Gräfin von Blankenheim, und das Schreiben des Herrn Pacca, das er öffentlich bekannt machen ließ, in welchem er die Befugniße der Erzbischöffe auf Befehl des Pabstes sehr einschränkte. Ob diese Schritte dem Inhalte der Entscheidung des Concilii von Trient gemäß seyn, darüber wird jeder urtheilen können. Wann das Concilium sagt:

Nun-

Nuncii in prædictis causis (matrimonialibus) quarumcunque facultatum vigore Episcopos impedire non præsumant aut aliquo modo eorum jurisdictionem iis præripere aut turbare; q)

So rafft Herr Pacca alle jene facultates zusammen, hüllt sich in dieselbe ein, behauptet, daß die deutsche Erzbischöffe, das was sie haben, und will als Indult haben, daß dergleichen Indulte alle fünf Jahre erneuert werden, ohne welche Bedingung die Bischöffe, welche noch überdies bey dem Buchstaben des Indults bleiben sollen, nichts thun, und überhaupt nicht von der Form des Indults abgehen sollen und dürfen. Was für Nuzen hat man also vom Canon von Trient? Und wie verfänglich ist jeder Schritt der Höflichkeit, mit welchem ein Erz- oder Bischoff dem Pabste entgegen geht? Wenn auch diese aus gewißen Rücksichten sich haben Indulte geben laßen, so wie ehemals die Könige sich das Privilegium haben geben laßen, keinen Nuncius ohne ihre Einwilligung annehmen zu dürfen, so erklärt man das, was aus Höflichkeit und aus guten Rücksichten geschah, und was man als erklärten Verspruch und Zusage vom Pabste erhalten hatte, um sein Ansehen zu schonen, nun als Schuldigkeit, und erwidert die Höflichkeit, welche man nach keinem vollkommenen Rechte schuldig war, als eine vollkommene Schuldigkeit, und damit leydet das Concilium von Trient eine neue Durchlöcherung, dergleichen es schon so viele erlitten hat, und täglich erleyden muß.

Eben so verhält es sich auch mit dem Indulte, das den Churfürsten und Erzbischöffen verliehen worden ist, conferendi beneficia in mensibus Papalibus vacatura, dessen Geschichte sie selbst in einem an den Pabst gerichteten

 Schrei-

q) cf. seff. XXII. c. 2. ref. ist vom processu informativo die Rede, den die Nuncii anstellen sollen.

Schreiben biß aufs Jahr 1673. ausgeführt haben. r) Sonderbar war es immer, daß man den Erzbischöffen von Salzburg ein solches Indult auch ohne ihr Gesuch verliehen hat. s) In einer Art von Indulten ist man also in Rom freygebig und giebt dem, der da nicht bittet, natürlicher Weiße aus wichtigen curialistischen Grundsäzen. In der andern Art bittet man aus Höflichkeit, wo man es nicht schuldig war: Dann die ältere Erzbischöffe haben nicht gebeten, sondern dies haben sich erst neuere Erzbischöffe am Erde des vorigen Jahrhunderts beygehen laßen. Herr Pacca aber und die Curie macht durch einen zu übereilten Schluß aus der Höflichkeit eine Schuldigkeit. Mannhafft und so, wie es Allemanen zusteht, war die Erklärung, welche das Metropolitan-Capitel von Salzburg in einer Streitsache wegen Verleihung einer Präbende, auf welche die Curie ihre Hände ausdehnen wollte, i. J. 1764. in einem Schreiben an den Erzbischoff that.

Wenn es die Päbstliche Curie wagen sollte, nach Verfluß des Quinquennii eine nachtheilige Aenderung zu unternehmen, oder wohl die Ertheilung desselben (indulti) wo nicht ganz abzuschlagen, doch zu erschwehren, so möchte Erzbischoff derselben erklären, daß weder Er noch seine Nachfolger einiges Indultes fernerhin bedürffig seyen; Erzbischoff könnte sich auf das Domcapitel sicher verlaßen, daß es auch ohne diese Indult keinen andern Collatoren in den päbstlichen Monathen als den kanonisch erwählten Erzbischoff erkennen werde.

Die

r) in Concordatt. integr. T. II. p. 98.

s) Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvavia S. 280.

Die Nuncien sollen, nach der Tridentiner Verordnung wider keine geistliche Person anders, als wenn sie zuvor den Bischoff darüber gefragt, und wenn dieser eine Nachläßigkeit dabey sich zu Schulden kommen läßt, verfahren; wann sie es dennoch thun, so sollen ihre angestellte Processe nichtig seyn, und nicht gelten, ja sie sollen so gar zur Satisfaction und Schadloshaltung angehalten werden. Wenn man nun frägt, ob dies jemals geschehen sey, und ob man jemals einen ungerecht handelnden Nuncius zur Satisfaction der Parteyen angehalten habe, so wird man wohl Beyspiele genug finden, daß Nuncii ungerecht gegen die Bischöffe gehandelt haben, und es wäre sehr zu wünschen, daß der Unfug des Bussi im Lüttichischen das einzige Beyspiel wäre. Allein man wird Mühe haben, Beyspiele zu finden, daß je ein Nuncius zur Satisfaction der Parteyen angehalten worden ist. Sey es Ehrfurcht für den Pabst und Höflichkeit, oder Unentschlossenheit und Mangel an Muth, welche dieses Mittel zu ergreifen verhindert haben, so genügt es uns, das Concilium selbst als Zeugen aufzuführen, daß man dieses Mittel ergreifen dürfe.

Freylich sind die Nuncien gewohnt, sich in ihre Facultäten einzuhüllen, und die Concurrenz ihres Ordinariats so weit auszudehnen, als nur immer möglich ist. Indessen bleibt die Sprache des Concilium von Trient immer im stärksten Widerspruche wider dieses geträumte Ordinariat. Ueberhaupt ist es eine wahre Bemerkung, daß die Tridentiner Synode immer weniger geachtet wird, folglich auch immer minder brauchbar ist, so viele Mühe auch man anfangs wegen Annahme derselben sich gegeben hat. Die Schuld aber, daß dasselbe immer unbrauchbarer worden ist, liegt wahrhafftig mehr an dem Primaten, als an den Erz- und Bischöffen des deutschen Reichs. Der Primas hat es sich herausgenommen, das Recht der Erklärung sich ganz zuzueignen, so vieles sich auch wider dieses einseitige Erklä-

rungs-Recht sagen ließe. Die Geseze sind Conciliar-Geseze, also haben sie die Einstimmung mehrerer Bischöffe für sich; folglich haben auch diese ihren Antheil an der Erklärung, und das, was man am Ende des Concilii dem Pabste aufgetragen hat, kan sich nie so weit erstrecken, daß er einseitige, willkührliche, verpflichtende Erklärunrungen geben kan.

Nun aber hat der Primas es sich zu seinem eigenen Geschäfte gemacht, der ausschließende **Erklärer** des Concilii zu seyn. Er hat zu diesem Ende eine eigene Congregation in Rom niedergesezt, welche die Erklärung der Conciliar-Schlüße nicht nur willkührlich entscheidet, sondern auch jedesmal nach dem Interesse des Römischen Primaten, selten aber oder nie nach dem Interesse der Erz- und Bischöffe, spricht, außer in dem Falle, wenn das Interesse beeder Theile zusammentrifft. Es ist daher nichts gemeinere, als daß der Primas vom Concilio von Trient dispensirt, und man darf jeden aufrufen, nur einen Theil des großen Bullarium nach dem andern von der Zeit des tridentinischen Concilii an, durchzugehen, um sich selbst zu überzeugen, daß er in jedem Bande wenigstens dreyßig Ausnahmen und Freysprechungen von den Verpflichtungen der Tridentiner Synode finden wird, und daß an diesen Ausnahmen keine Formel fruchtbarer ist, als jene berühmte Clausel Non obstantibus. Es werden also die Reformationsartikel dieser Synode nur so vieles gelten, als dem Römischen Primaten belieben wird, und dies müßen sich die rechtmäßige Ordinarien gefallen laßen, es seyn dann Männer, welche Sich selbst, ihre Würde, ihre National-Freyheit, ihre Reichsstandhafft zu würdigen wißen. Nach der Lage, in welcher die Umstände jezo sind, wäre auf einer Seite zwar annoch wenig, auf der andern aber doch schon sehr vieles gewonnen, wenn man die Verfaßung nur wieder auf den Tridentiner-Fuß genau anpaßen könnte,

um

um alsdann erst über diese Brücke zu jener der Reformation auf den Basler-Fuß fortzuschreiten, wodurch manches gehoben wäre, obwohl man die Kirche doch noch lange nicht in ihre ursprüngliche Rechte zurückgeführt nennen könnte.

7. Die Facultäten, oder, wie man sie nennen will, die Instructionen der Nuncien, worauf sich ihr Ordinariat gründet, sind indessen immer ein Gegenstand, welcher das ganze Reich deutscher Nation, sowohl catholischen als evangelischen Antheils gleich interessirt, folglich beede Religions-Parteyen in die Nothwendigkeet gesezt hat und annoch sezt, dem Traume des Ordinariats der Nuncien aus allen Kräfften zu widersprechen. Schon i. J. 1594. haben sich die Protestantische Stände gegen den Kaiser beschwehrt,

„ Daß der Pabst und seine Nuncien die im „ Religions-Frieden suspendirte geistliche Jurisdiction wieder aufrichteten und ihre „ im Reiche angemaßte Gewalt und Bothmäßigkeit „ so weit ausdehnten, daß sie sich die andere zu ex„ communiciren unterstanden.

Sie gaben dadurch genugsam zu erkennen, daß sie hiebey ein eigenes Interesse hätten, und davon gaben sie einen gedoppelten Grund an. Der erste war, daß die Nuncien die im Religionsfrieden suspendirte geistliche Jurisdiction wieder aufrichteten. Der andere, daß sie ihre Gewalt dazu mißbrauchten, andere zu excommuniciren. Wollte man auch sagen, daß es bloser Verdacht von Seiten der Protestantischen Stände gewesen sey, so hat eine solche Einwendung desto weniger Statt, weil es ihnen nur zu bekannt war, wie wenig der Pabst den Religions-Frieden achtete, und daß er denselben nicht einmal anerkennen wollte. Jeder Nuncius, der ankam, mußte ihnen diese Idee lebhafft machen, und es lag ihnen alles in der Welt daran, daß

suspendirte Jurisdiction durch die Nuncien, welche als Päbstliche Officialen, als Titular-Bischöffe, als Mitordinarien an nichts als an den Befehl des Pabstes gebunden waren, nicht wieder aufgerichtet würde. Ihr zweyter Grund verstärkte den ersten, da sie sahen, daß in jenen Zeiten die Nuncien andere zu excommuniciren sich unterstånden. Wie konnte ihnen also damals die Vervielfåltigung der Nuncien gleichgültig seyn, da sie wußten, daß diese sowohl geheime als öffentliche Excommunicationen mit sich brächten?

Sollte nun alle Besorgniß verschwunden seyn, da auch Herr Zoglio vor den Augen des ganzen deutschen Publici die Kühnheit gehabt hat, in einem Ablaß das Gebet pro extirpatione hæresium anzubefehlen? Die Protestanten haben es schon damals erfahren, wie geschäfftig die Nuncien waren, die Protestantische Freyheiten zu untergraben, ihren Fürsten nachzustellen, den Adel zur katholischen Religion zurückzuführen, Gährungen der katholischen Stånde wider die Protestantische zu entzünden, die Religionsbeschwerden mehr zu vervielfåltigen als zu dåmpfen. Von den deutschen Bischöffen, welche zugleich ihre Mitstånde waren, hatten sie zwar auch nicht immer alles Gute zu erwarten, aber doch weit minder zu befürchten, als von jenen. Wann nun nach neuern Grundsåzen Toleranz überall gehegt wird; ja wann selbst unsere deutsche Erz- und Bischöffe für dieselbe eingenommen zu seyn scheinen; wann einige derselben sich von dieser Seite auf eine vortheilhaffte Weiße ausgezeichnet haben; So sind im Gegentheil die Nuncien, welche nie aus dem Grundsaze des Religions- und Westphälischen Friedens, den sie nicht erkennen, auszugehen pflegen, wider alle Toleranz eingenommen, und handlen nach den Gesinnungen ihres Primaten, welcher nirgends ewige Glückseeligkeit findet, als bey der Gemeinde, deren Haupt er ist. Es ist also nicht einmal eine Empfehlung für einen deutschen Bischoff wenn die Protestanten seine Milde rühmen, welches sie

mit

mit Grunde von vielen rühmen können. Mit welchen Augen die Nuncien sie anzusehen pflegen, davon zeugt die Geschichte, und was für Berichte sie von solchen duldenden Bischöffen in Rom zu machen pflegen, davon zeugen die Römische Akten.

Waren nun die Protestantische Stände schon i. J. 1594. des Excommunicirens müde, weil sie durch die Erfahrung überzeugt wurden, was für Unheil dadurch gestifftet würde: so trugen sie auf dem Reichstage in Regensburg i. J. 1598. gerade darauf an,

„ Die Päbstliche Nuncien nicht allein im Reiche
„ nicht zu foviren, sondern vielmehr als Ursache alles
„ Mißtrauens zwischen den Ständen wieder nach Rom
„ abzufertigen. „ t)

Sie verlangten also 1. man sollte **die Nuncien nicht foviren**, sondern 2. dieselbe **wieder nach Rom abfertigen.** Fovirt können sie werden entweder von des Kaisers Majestät, oder von den Reichsständen. Von des Kaisers Majestät aber können sie unmöglich fovirt werden, einmal, weil die gröste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, ja weil es biß zur Stufe der Zuverläßigkeit erwiesen ist, daß sie nicht zu seinem Vortheile handlen; hernach, weil er dieses deutlich genug in seinem Schreiben vom 12. Oct. 1785. zu erkennen gegeben hat, wo es ausdrücklich heißt:

„ Daß ich diesen Nuncien weder eine Jurisdictions-
„ Uebung in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur
„ gestatten könne. Weswegen auch solche eben so we-
„ nig dem in Kölln befindlichen zukommen noch zuge-
„ lassen werden solle.

Und

t) Mosers deutsches Staatsrecht VIII. Th. S. 412.

Unerhört frech war es, dieses Schreiben von Rom aus als eine simplicem meræ insinuationis epistolam zu erklären, und die Erzbischöffe und Bischöffe aufzurufen, daß sie dem Kaiser keine Folge leisten sollten, weil seine Erklärung von einer Layengewalt herkomme,

> utpote a potestate laica provenientem, obstare ecclesiasticarum legum observantiæ.

Jedoch wir wollen es der Weisheit des Reichsoberhaupts und Schuzherrn der deutschen Kirche überlaßen, diese Frechheit auf eine oder auf die andern Art zu ahnden.

Wenn sie also von des Kaisers Majestät nicht sovirt werden, so müßen sie von den Reichsständen sovirt werden. Aber wenn sich dieses nicht von allen gedenken läßt, so bleibt also das soviren nur Einigen eigen, welche durch gewiße bekannte Räthe regiert werden, deren Zwecke sich immer deutlicher veroffenbaren werden.

Die Protestantische Stände geben dies als die wichtigste Ursache ihres Gesuchs an, weil die **Nuncien die Ursache alles Mißtrauens zwischen den Ständen seyn.** Zu diesem Urtheile müßen sie damals ihren guten Grund gehabt haben, indem der ganze Gang der Geschäffte sie belehrte, daß die Nuncien nicht nur unter den Protestantischen und catholischen Ständen, sondern auch unter den katholischen selbst das Mißtrauen unterhielten, und offt andern Ständen die gefährlichste Anschläge wider die Protestanten einflößten. Daß die Nuncien Mißtrauen erregen, liegt schon in dem Begriffe ihrer Gesandtschafft, indem sie Gesandte eines Fürsten sind, der den Westphälischen Frieden nicht erkennt im Begriffe, ihrer Officialität und im Begriffe ihres Ordinariats. Mißtrauen müßen sie bey den Erzbischöffen, wider welche man im Schreiben an Freysingen das Miß-

trauen auffallend und systematisch gelehrt hat, bey den Bischöffen, deren Ordinariat einen Conkurrenten erhält, bey dem Kaiser, bey den Protestantischen Ständen erregen.

Dieses Mißtrauen war auch im XVII. Jahrhundert so wenig gefallen, daß vielmehr eben dieselbe Stände i. J. 1613. diese nämliche Sprache fortführten. Sie widerholten nemlich ihre Klage und baten den Kaiser,

„nicht zuzugeben, daß durch der Päbst„lichen Nuncien Mittel Mißtrauen unter „den Ständen angestifft und gepflanzt, „und daß von den Nuncien im h. Römi„schen Reiche in Ehesachen *in gradibus* „*prohibitis* dispensirt werde.

Es waren dies gerade die Zeiten, da das Mißtrauen sich am stärksten zeigte, und da die Protestantische Stände am meisten Ursache dazu hatten, wider die Päbstliche Nuncien eingenommen zu seyn, weil sie wußten, wie sehr der Pabst auf ihren Untergang bedacht war. Sie erfuhren es zu ihrem Schaden, daß die Propaganda mancherley Anstalten machte, ihre Jugend durch die errichtete Collegien zu gewinnen. Sie erklärten es als eine besondere Beschwerde, daß die Nuncien in verbotenen Graden dispensirten, welches nichts als Verwirrung nach sich zog. Wann nun die Nuncien annoch die Werkzeuge der Propaganda sind; wenn sie annoch in Ehesachen dispensiren; wenn sie annoch nach fremden Gesezen oder gewiß nach fremder Convenienz ihre Entscheidungen geben; wenn die Wirkungen der Protestantischen ehegerichtlichen Aussprüche annoch von ihnen nicht erkannt werden; wann sie annoch auch ohne die Bischöffe zu Rathe zu ziehen Dispensationen ertheilen; wenn sie annoch die Schwächung der Protestanten, (ich will mich des

Aus-

Ausdrucks des Herrn Zoglio von Ausrottung der Kezereyen nicht bedienen) zum Zwecke haben: Sollten die Protestanten nicht Ursache zum Mißtrauen gegen die Nuncien haben? Und kan es ihnen gleichgültig seyn, wenn ihre Anzal im deutschen Reiche vervielfältigt, und ganz neue Nunicatur-Ordinariats-Sprengel eingeführt werden? Haben sie ein Interesse dabey, daß die suspendirte Diöcesan-Juristiction nicht durch erschlichene Weege eingeführt werde, so haben sie ein nicht minderes Interesse dabey, daß keine neue Nunciatur-Sprengel aufkommen mögen, welche für sie nie ohne Bedenklichkeit seyn können.

Man erwäge, was für Unheil die Absolutionen der Nuncien im deutschen Reiche stifften können, wenn sie als Officialen des Pabstes dieselbe in öffentlichen Staats-Verpflichtungen ertheilen. Man bedenke, welches Mißtrauen und welche unmerkbare Zerrüttung ihre Dispensationen in Eiden, in Landes-Verträgen, auch wenn sie mit einem Eide bestätigt sind, in öffentlichen und besondern Transactionen u. d. anrichten können. Alle diese Gründe haben i. J. 1654. manche Stände veranlaßt, darauf zu votiren, daß man dies den Nuncien untersagen sollte. Wenn aber nie zu erwarten ist, daß der Pabst es ihnen untersagen würde, wovon das Gegentheil am Tage ist: wer soll es dann ihnen untersagen, als der Kaiser und das Reich? Wie kan sich auch irgend eine Protestantische Landesverfaßung auf die beschworne Zusage catholischer Regenten verlaßen, wenn es einem Nuncio, in dessen Nunciatursprengel das Land liegt, erlaubt ist, im Namen des Pabstes dergleichen beschworne Verbindlichkeit aufzuheben und davon zu dispensiren? Ob nun dieses Zutrauen oder Mißtrauen machen werde, das wird jedem zu beurtheilen leicht seyn.

Die-

Dieses Mißtrauen würde zwar dadurch in etwas vermindert werden, wenn man es bey dem Grundsaze bewenden ließe, den die katholische Stände i. J. 1594. in ihren Beschwerden über die Nuncien geäußert haben, daß die Nuncien

„ jezuweilen in das h. Reich verordnet
„ worden, einzig der Inspection halben,
„ damit bey der katholischen Kirche unzer-
„ trennte Einigkeit, und alte dabey herge-
„ brachte Ordnungen in beständigem Wesen
„ erhalten würden, darüber sie auch im Rei-
„ che keine andere Verwaltung haben, oder
„ Jemand der Katholischen ihnen was
„ weiter, dem H. Reiche, desselben Stän-
„ den zu Nachtheil einzuräumen ge-
„ meint. u)

Sie wären auf diese Weiße blose Inspectoren, welche darauf zu sehen hätten, daß unzertrennte Einigkeit der katholischen Kirche erhalten würde. Allein würde nicht eben diese Inspection, so bald sie als immerwährend gedacht werden müßte, das Mißtrauen unter den katholischen Ständen selbst nähren müßen, wenn sie gedächten: Wozu dann eine solche Inspection? Haben wir zu diesem Endzwecke nicht Erz- und Bischöffe? Wozu drängt man uns noch eine auserordentliche Inspection auf, da wir doch eine ordentliche haben? Traut man dann unsern Ordinarien gar nicht, welche doch krafft ihres bischöflichen Eides und krafft ihres Berufs Einigkeit der katholischen Kirche erhalten müßen? Es läßt sich also aus dem Begriffe von Inspection schlechterdings keine Folge für die Nothwendigkeit der Nuncien und ihrer Ordinariate ziehen. Erst alsdann

u) Moser deutsches Staatsrecht Th. VIII. S. 411.

dann würde das Mißtrauen gehoben werden können, wenn wie die Stände sich erklären, sie ganz keine Verwaltung hätten. Daß es aber nicht so sey, und daß bey ihrem koncurrirenden Ordinariat nur zu viele Verwaltung übrig sey, und daß so gar Stände ihnen zum Nachtheil anderer Stände vieles, nur zu vieles, einräumen; das ist die wahre Quelle alles Mißtrauens.

Wenn also die Frage entstehen sollte, ob dann auch bey den Protestantischen Ständen der neue Nuncius in Münchem, Monsignor Zoglio, Mißtrauen erregen könne, so werden sich gar leicht allgemeine und besondere Gründe angeben laßen, warum auch ihr Mißtrauen dadurch mehr verstärkt als geschwächt werden müße. Im allgemeinen, da das Primat des Pabstes für sie ein Unding ist, können sie nie die Vervielfältigung der Nuncien wünschen, weil sie voraus überzeugt sind, daß ein Nuncius gewiß nicht zu ihrem Besten, sondern zu ihrem Nachtheil handlen und rathen werde, damit sie das Päbstliche Primat erkennen, sich demselben unterwerfen, und wenn sie sich weigern, durch andere Weege zur Verehrung des Primaten, sollten es auch geheime Gesellschafften seyn, gereizt werden.

Hiezu kommen aber noch besondere Gründe. Es sind in dem Nunciatur-Sprengel des Herrn Zoglio, so wie er durch sein Creditiv festgesezt und bestimmt ist, sehr viele Protestanten, so wie auch an der Gränze dieses Sprengels überall Protestanten sind. Nun untersteht sich ja Herr Zoglio, Ablässe unter der Verpflichtung zu geben, daß man für die Fortpflanzung der katholischen Kirche und für die Ausrottung der Kezereien beten solle. Sollte dies nicht Mißtrauen unter den Protestanten erregen? Hiezu kommt noch, daß die Bedrückungen der Protestanten in den Pfälzischen Ländern Reichskundig sind, und

von

von einem Nuncius sich nicht erwarten läßt, daß er zur Milderung und Beylegung derselben seine Stimme geben werde.

Aus allem diesem ergiebt sich, daß das vermeinte Nunciatur=Ordinariat zu allen Zeiten Widerspruch genug gefunden hat, und daß die Gesinnungen der deutschen Kirche von den Nuncien mit jenen der alten Afrikanischen Kirche zimlich gleichstimmig gewesen sind, desto mehr, da die Nuncien in Deutschland weit mehrere, unerträgliche Facultäten mit sich gebracht haben, als sie nach der afrikanischen Kirche mit sich brachten.

Es ist also der Besizstand gewiß nicht der sicherste Grund, auf welchen sich von sogenannten Patrioten oder Zelanten vieles bauen ließe. Dann wann auch diese aus dem edlen Zwecke handelten, und die rühmlichste Absicht hätten, in den Umständen, wie sie jezo sind, eine Ausgleichung vermittlen zu wollen; So haben gütliche Verhandlungen erst alsdann etwas Angenehmes, wenn beede Theile billige Gesinnungen hegen, und wenn beede Theile gleichen Eifer zeigen, Ruhe und Verständniß in der Kirche wieder herzustellen. Wie läßt sich aber dergleichen etwas erwarten, da ein Theil seine Ordinariatsrechte nicht aufopfern und einem fremden nur halben Bischoffe überlaßen will, der einem wahren Bischoffe des deutschen Reichs gar nicht an die Seite gesezt werden kan, wenn anders ein teutscher Bischoff sich vor dem ganzen Reiche keiner Feigheit und niedrigen Sinnes schuldig machen will? Und was für Billigkeit läßt sich von der Curie erwarten, welche durch das Schreiben an Freysingen und durch die ausschweifende Facultäten genugsam gezeigt hat, wie wenig sie geneigt sey, das Nunciaturordinariat einschränken zu laßen?

V. Ein Nuncius ist mehr als Ordinarius.

Es ist den Erzbischöffen und Bischöffen, welche wegen der neuen Nunciatur in München in Rom Vorstellungen gemacht, folglich Rücksprache mit dem Pabste gehalten haben, vom Pabste geantwortet worden,

che il nuovo Nunzio presso la Corte Elettorale di Monaco sarà rivestito dello stesso carattere, e vi eserciterà *le facoltà medesime*, che vi esercitava il Nunzio Pontificio di Colonia. D. i. daß der neue Nuncius am churfürstlichen Hofe von München mit eben demselben Charactere versehen seyn, und eben dieselbe Facultäten ausüben werde, welche der Päbstliche Nuncius von Cölln ausgeübt hat.

Nun frägt sich also vor allen Dingen: Was für Facultäten übt dann der Herr Nuncius Pacca in Cölln aus? Um davon zuverläßig belehrt zu seyn, betrachte man mit Aufmerksamkeit den Titel, den er sich selbst in seiner Lateinischen Denkschrifft wider die Herrn Erzbischöffe, die er aber zum Ueberfluß auch ins teutsche hat übersezen laßen, vor dem ganzen Publicum gegeben hat. * Er lautet also:

Bartholomæus Pacca Dei & apostolicæ Sedis gratia Archiepiscopus Damiatensis, Sanctissimi Domini nostri Domini Pii divina providentia Papæ VI. Prælatus domesticus & Pontificio Solio assistens, ejusdemque ac dictæ Sedis ad tractum Rheni aliasque inferioris Germaniæ partes *cum potestate Legati a Latere Nuncius.*

So

* S. die Geschichte der Münchner Nunclatur unter den Urkunden Lit. R. S. 37.

So bald ein deutscher geistlicher Reichsstand alle diese Titel erkennt, so ist für den Nuncius schon vieles gewonnen. Wir haben daher erlebt, daß die Nuncien sich auch bey den Erzbischöffen unter manchen schmeichelhafften Verheißungen und Reizungen viele Mühe gegeben haben, es wenigstens dahin zu bringen, daß sie nur diesen vollen Titel erkennen möchten. Es gereicht aber denen zur patriotischen Ehre, welche sich nicht entschließen konnten, in diesem Falle zu kriechen und die teutsche Reichsfreyheit hintanzusezen.

Daß nun Herr Pacca Erzbischoff von Damiate sey, das ist ihm desto mehr zu gönnen, je weniger ihm seine Gemeinde in Damiate zu thun macht. Er ist es aber in partibus Infidelium, nur stelle er sich nicht vor, daß er es auch in partibus fidelium sey. Er ist es aus Gnade des Pabstes, so wie ein Kaiserlicher, königlicher, fürstlicher Kammerherr es aus Gnade des Kaisers, Königs und Fürsten ist. Nur erinnere er sich, daß noch im XVI. Jahrhundert wirkliche Bischöffe als Nuncien verschickt wurden, und daß immer ein Himmelweiter Unterschied zwischen Erzbischöffen in partibus Infidelium und wirklichen Reichsfürsten und Erzbischöffen und Bischöffen in Deutschland bleibt.

Daß er Hauß-Prälat und Assistent vom Päbstlichen Throne ist, das ist ihm desto beßer zu gönnen, weil es ihn sein gutes Geld gekostet hat, welches Niemand in Deutschland für ihn bezalt hat; aber er bedenke dagegen, daß unsere dentsche Erz-Bischöffe Assistenten des Kaiserthrons, daß sie Orakel der Nation sind, folglich hüte er sich, mit ihnen auf irgend eine Art sich messen zu wollen. Wenn er denn noch überdies Nuncius des Pabstes am Rhein und Unter-Deutschland ist, so verdient er zwar als Gesandter alle Achtung, die man nach dem Völkerrechte den Gesandten schul-

dig ist; es kommt aber sodann alles auf seine Facultäten an, welche nicht zum Gesandtenrechte gehören, sondern auf ein Ordinariat abzwecken, das man nicht erkennen kan, wenn man auch schon den Gesandten erkennt. Vermengt man aber die Begriffe, und unterlegt dem Nunciaturbegriffe fremde, nicht zur Sache gehörige, Ordinariatsbegriffe, so entsteht nichts als Zerrüttung daraus, und daran hat derjenige weit mehr Schuld, der aus Curialrücksichten die Begriffe untereinander mengt, als derjenige, der sie von einander abzusondern sich angelegen seyn läßt.

Wenn man nun nach der Vollmacht und nach der übertragenen Gewalt fragt, welche dem Herrn Pacca anklebe, so sagt er, er sey Nuncius *cum potestate Legati a Latere*, und eben diese Sprache führt auch Herr Zoglio in München. Folglich hat sowohl Herr Pacca als Herr Zoglio die Vollmacht eines Seiten Legaten, und beede sind einander in diesem Betracht vollkommen ähnlich, haben also, jeder in seinem Nunciature Sprengel eben dieselbe Gewalt. Folglich sind sie mehr als ein Ordinarius.

Wenn man nun die Legaten eintheilt in Legatos a Latere, in Legatos missos und in Legatos natos, so sind Herr Pacca und Herr Zoglio zwar keine Legati a Latere, sie sind aber auch keine bloße Nuncii missi, sondern Nuncien cum potestate Legati a Latere, und nähern sich dem ersten Range, den sie dadurch auch vor den gebornen Legaten in Ansehung der Gewalt, behaupten wollen. Nun aber giebt es auch Könige, welche geborne Legaten sind, mit deren Würde sich solche Nuncien cum potestate Legati a Latere nicht meßen können. Vielmehr hat in Sicilien, wo der König Legatus Natus ist, ein Nuncius keine als diejenige Gewalt, die jeder andere Gesandte hat, ohne daß irgend an eine Jurisdiction eines Nuncius gedacht werden dürffte. Da nun im Kirchenstaate

te

te wirkliche Cardinäle Seitenlegaten sind, so sind Nuncien mit Legatengewalt ein Mittelding zwischen Cardinälen und gebornen Seitenlegaten. Es haben aber diese nach der Analogie von Sicilien zu schließen, noch Vorrechte vor den Nuncien mit Legatengewalt, indem da, wo ein ordentlicher geborner Seitenlegat vorhanden ist, kein auserordentlicher Seitenlegat sich gedenken läßt, ohne daß dadurch die Rechte und Vorzüge des ordentlichen Seitenlegaten geschmälert würden. Dem sey, wie ihm wolle, so ist der Saz, daß ein solcher Nuncius mehr als Ordinarius sey, deutlich genug erwiesen.

Er kan aber auch noch auf eine andere Art erwiesen werden. Riganti, einer der zuverläßigsten praktischen Canonisten der Curie, sagt ausdrücklich:

> Nuncii, qui facultatibus Legatorum a Latere gaudent, *non veniunt* sub generali Nunciorum vocabulo. x)

Nach diesen Grundsäzen wären also Herr **Pacca** und Herr **Zoglio** nicht einmal Nuncien, sondern sie wären Seitenlegaten. Folglich würde uns Deutschen nur unter einer andern Hülle eben das wieder vorgestellt, worüber unsere Nation in den ältesten Zeiten, schon unter den Schwäbischen und andern Kaisern, insonderheit unter Friderich I. sich so sehr beschwehrt hat. Wir hätten also die ehemals verabscheute Legaten a Latere wieder, nur hätten wir es dem erfinderischen Geiste der Curialisten zu danken, daß wir sie unter einer andern Einkleidung hätten.

Ferner werden in der XIV. Canzleiregel revocirt

x) de regg. Cancell. ad reg. XIV. fol. Tom. II. S. 183. n. 28.

„ facultates a sede apostolica concessæ Patri-
„ archis, episcopis ac aliis personis & Prælatis
„ etiam utriusque signaturæ Referendariis, *nec*
„ *non apostolicæ Sedis nunciis* de dispensando
„ super matrimonio in gradibus prohibitis, na-
„ talium & ætatis defectibus.

Ein gemeiner Nuncius hat also diese Facultät nicht, aber ein Legat hat sie. Es werden also alle die Vollmachten widerrufen, welche die Patriarchen, Bischöffe, Prälaten, ja die Nuncien selbst haben, so bald ein Legat kommt. Nun aber haben Herr Pacca und Herr Zoglio Legaten Gewalt; also sind sie mehr als ein Ordinarius, und alle Rechte der Patriarchen, Bischöffe, Prälaten vermögen nichts wider sie. Wann auch wir deutsche uns nicht an die Canzleiregeln binden laßen, so bekommen doch die Nuncien mit Legaten-Gewalt ihre Vollmacht von einem Pabste, der, so wie seine ganze Curie sich nach den Canzleiregeln richtet, sie für Gesez hält, seine Nuncien darnach instruirt, und von einem Hierarchen, der alle Rechte der Ordinarien in scrinio pectoris verschließt, und die Grundsäze derselben überall zu verbreiten und anzuwenden sucht. Man weiß es aus langer Erfahrung, wie erfinderisch die Curie ist, alles, was etwa unter Einem Namen Anstoß findet, nur unter einem andern Nahmen unbemerkt geltend zu machen. Wir dürfen uns nicht vorstellen, daß, wenn wir dem Buchstaben nach keine Canzleiregeln annehmen, nun alles gut sey. Auf den Geist, auf die Grundsäze der Curie laßt uns aufmerksam seyn. Dann diese bleiben eben dieselbe, nur werden sie anders gewürzt. Weißes Germanien, darinn suche deine Weisheit, daß du diesem Geiste begegnest; findest du den Weeg zu dieser Weisheit nicht, so weißst du auch deine Nationalfreyheit noch nicht gehörig zu schäzen!

Herr

Herr Pacca und Herr Zoglio sind also mehr als Ordinarien, weil sie die Gewalt der Legaten a Latere haben. Worinn besteht aber diese Gewalt? Um sie kennen zu lernen, wollen wir zuerst einen französischen Canonisten nachschlagen, und bey Doujat y) das Breve des Card. Chigi, das er von seinem Oheime dem Pabste Alexander an Ludwig XIV. als Legat i. J. 1664. erhalten hat, in genauere Erwägung ziehen. Wir müßen freylich dabey erinnern, daß Ludwig XIV. sich viel zu groß deuchte, als daß er ein so überspanntes Breve mit so vielen widerrechtlichen Facultäten angenommen hätte, und wir könnten doch dabey gedenken, daß Kaiser und Reich eben so groß sind, folglich sich auch viel zu erhaben dünken sollten, als daß sie solche Brevien sich aufbürden ließen. Indessen, dem sey, wie ihm wolle, so werden wir immer über die Facultäten erstaunen müßen, die der Legat mit sich brachte, und werden uns nicht sehr wundern, wenn wir hören, daß Frankreich einen Legaten mit solchen Facultäten nicht angenommen hat. Riganti hat auch die Abschrifft dieses Breve für so zuverläßig angenommen, und erkannt, daß er sie seinem eigenen Werke einverleibt hat.

Es enthält dasselbe Vollmachten, von welchen überhaupt zu bemerken ist, daß sie von den Päbsten nur den Cardinälen verliehen zu werden pflegen, welche ultra montes, also nach Frankreich, Spanien, Deutschland u. a. versandt werden, und eben daraus erhellt, daß wenn Nuncien dieselbe erhalten, sie potestatem Legati a Latere zugleich erlangen. Folglich ist zwischen den Vollmachten beeder darinn kein Unterschied. Diejenige, die citra montes also in Italien, nach Römischer Lage, bleiben, bekommen sie nicht, sondern werden nur mit einem Breve versehen mit der Formel: cum facultatibus solitis & consuetis.

y) in Specimine juris Gallici T. I. Part. III. S. 63. u. f. num. 40.

Es ist also auch in diesem Betracht ein Nuncius in Deutschland, mehr als ein Ordinarius. Dies aber muß für Deutschland noch mehr bedenklich seyn, als für Frankreich. Dann auf französischem Boden hat ein Nuncius gar keine Jurisdiction, und kann also den Ordinarien nicht beschwehrlich seyn, weil er in dieser Rücksicht weniger als sie ist. Wir gutmüthige Deutsche aber laßen ihm Jurisdiction! folglich hat er da einen nur zu freyen Gebrauch von seiner Vollmacht. Es versucht es auch wirklich jeder Nuncius, seine Legatengewalt in Ausübung zu bringen, und wenn auch diese schon nicht von allen Erzbischöffen und Bischöffen erkannt, sondern derselben entschlossen widersprochen wird, so wird sie doch von einigen Bischöffen erkannt, und zuweilen eine so süßbezaubernde Sprache geführt, daß man gedenken sollte, die Sache habe wenig zu bedeuten, und es genieße einer, der alle dergleichen Vollmachten gelassen über sich ausgießen laßt, eine weit mehr behagliche Ruhe, als der Freyheit athmende Patriot.

Vielleicht ist es unserm großen Kaiser Joseph II. vorbehalten, in dieser so wichtigen Sache Epoche zu machen, und dadurch seine Weisheit in den Jahrbüchern der deutschen Kirche zu verherrlichen und zu verewigen. Sollte es dann ganz unmöglich seyn, in Deutschland ein eben so kräfftiges Mittel ausfindig zu machen, als man in Frankreich eines ausfindig gemacht hat? Sollte dann nicht im deutschen Reiche der Reichshofrath eben dasselbe leisten können, was in Frankreich das Parlement und der Staatsrath des Königs leistet? Verdienten es die Legaten Vollmachten nicht eben so wohl im deutschen Reiche, als in Frankreich, daß sie zuvor geprüfft würden, ehe dadurch Verwirrung und Verdruß angerichtet würde? Sollte dies nicht verdienen, zu einer allgemeinen Sache der Nation auf dem Reichstage selbst gemacht zu werden, um, Hand in Hand ver-

vereint, alle dergleichen überspannte Vollmachten zu entfernen? Wäre es dann das erste Mal, daß die Stände davon öffentlich handelten? Und verdiente die Vervielfälgung der Nuncien nicht alle Aufmerksamkeit? Soll es dem Pabste frey stehen, in unserm deutschen Reiche immer mehrere Nunciatursprengel anzulegen? Ja, erschicke so viele Nuncien, als er will! nur laßen sie ihre Facultäten zu Hauße, und alsdann erst werden sie der Nation willkommen seyn. Bringen sie aber diese mit, so wird immer diese gedoppelte Folge entstehen. Ein Theil wird sich mannhafft über dieselbe hinweg sezen, und entweder den Nuncius selbst, oder gewiß seine Facultäten nicht erkennen. Und dies ist eine empfindliche Unannehmlichkeit für den Nuncius und für den Pabst! Ein anderer Theil wird den Primaten liebkosen, den Facultäten das Wort sprechen, das Joch sich gern auflegen laßen, um zu einer andern Zeit wieder Vortheile von Rom sich versprechen zu dürfen. Und was wird alsdann von diesem Theile der andere Theil den Nation gedenken?

Wir müßen also einen Blick auf diese Facultäten selbst werfen, erinnern aber voraus, daß sie auf Beneficial-Materien zwar keinen sehr wichtigen Einfluß, aber doch auch in Ansehung der Canzleiregeln und der Reservationen ihr Eigenthümliches haben. Die Vollmacht eines Nuncius ist ganz auf die apostolische Monathe eingeschränkt, und wenn er etwa dennoch ein Beneficium verleyht, so soll der Ertrag desselben nach der Curialpraxis den Ertrag von 24. Golddukaten nicht übersteigen. Aber auch diese Reservation hört auf, so bald der Päbstliche Stul erledigt wird, folglich mit dem Tode des Pabstes, indem alles, was nach den Canzleiregeln reservirt ist, mit dem Tode des Pabstes aufhört. Dies versichert Riganti. z)

 „Cum

z) a. a. O. T. II. S. 105. n. 33.

„ Cum Nunciis apostolicis alia facultas circa
„ beneficiorum collationem indulgeri non so-
„ leat per Pontifices quam ea conferendi ratione
„ mensium apostolicorum reservata, & annuum
„ valorem 24. Ducatorum auri de Camera et-
„ iam una cum incertis non excedentia, sequi-
„ tur exinde, quod cessante, dum vacat aposto-
„ licaSedes, huiusmodi reservatione, cessare quo-
„ que debeat Nunciorum facultas, quoad
„ collationem beneficiorum, cum tempore
„ præfato non adsit amplius subjectum, super
„ quo illa exerceri possit.

Dies ist auch der beständigen Praxis und dem Curial-Herkommen so gemäß, daß in der Vollmacht eines Nuncius, der Legatengewalt hat, die Clausel beygesezt werden muß: dummodo alias quam ratione mensium apostolicorum reservata non fuerint. Darinn sollen also die Nuncii, auch wenn sie Legaten-Gewalt haben, mit den Ordinarien schlechterdings nicht concurriren dürfen.

„ Nunciorum, sagt eben derselbe Riganti n.
„ 39. facultates perpetuo interpretata est tum *Rota*,
„ quæ millies censuit, eosdem conferre non posse
„ nisi tantummodo beneficia reservata vigore re-
„ gulæ IX. qua ratione ex collationibus expletis
„ a Nunciis *univocum semper depromsit argumen-*
„ *tum*, absque ulteriori probatione, quod be-
„ neficium vacaverit in mense apostolico; tum
„ praxis & observantia: nunquam enim audivi
„ quod *Nuncii apostolici*, *quamvis facultatibus*
„ *Legati a Latere muniti*, earum vigore bene-
„ ficia in mensibus ordinariis vacantia contule-
„ rint. N. 41. Unde hoc jure *hodie* vivitur,
„ quod *Nuncii concurrere non possint* cum ordi-

na-

„ nariis in Collatione beneficiorum, quæ vacant
„ in 4. mensibus, eisdem assignatis.

Dies sollte also keiner Frage mehr unterworfen seyn; nur läßt sich der Fall gedenken, (und man hält es selbst in Rom für möglich, daß ein Nuncius versuchen könne,) daß es einem einfallen zu dispensiren, daß Einer zwey beneficia incompatibilia zugleich erhalte. Riganti spricht es nicht nur T. I. S. 150. n. 37. den Nuncien ab, sondern schlägt sogar ein Mittel vor, wie man in einem solchen Falle der Sache auf den Grund sehen könne:

„ Nuncius apostolicus dispensare non potest,
„ ut quis duo beneficia incompatibilia retineat.
„ Etiamsi Nuucius fateatur, dispensandi pote-
„ statem fuisse a Sede apostolica sibi indultam,
„ quia in prohibitis & summo Pontifici reserva-
„ tis, prout est dispensatio super retentione plu-
„ rium beneficiorum incompatibilium, *non est*
„ *simplici assertioni Nuncii quoad ejus faculta-*
„ *tes credendum, nisi illas ostendat.*

Wenn es also nach dem Ermessen der Curie selbst, Fälle geben kann, wo ein Nuncius Facultäten vorgiebt die er nicht hat, ja wenn sie selbst entscheidet, man solle den Nuncius anhalten, daß er sich durch Vorzeigung seiner Facultäten, legitimire; So muß die Verheimlichung der Facultäten nicht befördert werden, sondern es muß vielmehr jedem Landesregenten, in dessen Staten der Nuncius seinen Nunciatur-Sprengel festsezen und gründen will, erlaubt seyn, sich die Facultäten vorzeigen zu laßen, um einzusehen und zu beurtheilen, ob seine Staatsrechte, die Rechte eines dritten, sich mit denselben vertragen können oder nicht. Findet er solche schädliche Facultäten, so steht es ihm zu, den Gebrauch derselben hemmen, und dazu nach seiner Weisheit die schicklichste Mittel zu ergreifen.

Das

Daher kommt es, daß jede Nunciatur in Betracht des Herkommens und der wirklichen Ausübung ihr Eigenthümliches hat. So kan z. B. der Nuncius in Spanien super defectu natalium quoad beneficia curata, Canonicatus & dignitates dispensiren. Er kan aber den Spanischen Clericis die Ordines nicht verleyhen sine literis dimissorialibus Ordinariorum, noch weniger ihnen selbst solche literas dimissoriales geben, hingegen kan er die Geistliche, welche literas dimissoriales von ihren Ordinarien haben, entweder selbst ordiniren, oder andern Vollmacht, sie zu ordiniren, geben. Die Ordines selbst aber kan er auch in seiner eigenen Capelle ohne Erlaubniß des Diöcesan-Bischoffes nicht ertheilen. Ein Nuncius in Venedig, dem man gewiß nicht zu viele Macht läßt, kan doch diejenige legitimiren, welche defectum natalium haben.

Folglich haben auch die Nuncien in Deutschland ihr Eigenthümliches, welches in ihren Facultäten besteht, die sich dadurch von den Facultäten aller andern Nuncien der catholischen Welt unterscheiden, daß sie nicht so wohl Nunciaturfacultäten, als vielmehr Facultäten von Legaten a Latere sind. Da nun diese schon ihrer kanonischen Beschaffenheit nach ausgedehnter sind, als jene der blosen Nuncien, so erhellet ganz deutlich, daß Deutschland dabey weit mehr leyden müße, als andere Reiche, deren Nuncien nicht zugleich Legaten sind. Soll nun dem Uebel abgeholfen werden, so kan die Cur von keiner andern, als von dieser Seite angefangen werden, weil dies der wahre Siz des Uebels ist.

Betrachten wir nun diese Facultäten genauer, und vergleichen ältere und neuere mit einander, z. B. die Benedictinische Formel, das ist, diejenige in 22. Artikeln bestehende Formel, welche Benedict XIV. dem Nuncius in Cölln verliehen hat, und welche also nach der oben an-

angebrachten Bemerkung auch für Herrn Zoglio verpflichtend ist, mit der Alexandrinischen Formel, das ist derjenigen, welche Alexander VII. dem nach Frankreich bestimmten Cardinallegaten Chigi verliehen hat; So finden wir zwar eine auffallende Uebereinstimmung der Grundsäze. Dann wer würde je erwarten, daß sich diese ändern sollten? Nur wird ein gewißer Unterschied dadurch merkbar werden, daß die Formeln Benedicts XIV. weit schärfer zugespizt, weit allgemeiner ausgedrückt, also auch einer größern Ausdehnung fähig gemacht sind, als die ältere Formeln. Hat man nun in Frankreich das ältere nicht angenommen, sondern den Legaten zurückgewiesen: Was für gutmüthige Leute müßen dann unsere Deutsche seyn, wenn sie die neuere noch weit zudringlichere Formel verdauen können?

Gleich der erste Artikel im Benedictinischen Formular lautet also: Ein Legat oder ein Cöllner Nuncius mit Legaten Gewalt habe Vollmacht

visitandi, & reformandi Patriarchales, Primatiales, Metropolitanas & alias Cathedrales & collegiatas ac parochiales ecclesias, nec non monasteria tam virorum quam mulierum, præpofituras & loca secularia, sc. Conventus quorumcunque ordinum etiam mendicantium, nec non Hospitalia, etiam exemta & apostolicæ Sedi immediate subjecta, eorum Capitula, Conventus, Universitates, Collegia & personas tam seculares, quam regulares, etiam, ut præfertur, exemtas & subjectas, quoties videbitur.

Im chigischen Formular heißt es weit kürzer:

visitandi & reformandi cathedrales, Collegiales, regulares, etiam exemtas ecclesias, Hospitalia Col-

Collegia & Universitates, juxta sacros Canones & decreta Concilii Tridentini.

Muß nun hier nicht jedem unbefangenen Leser der Unterschied zwischen beeden Formeln auffallen? Im ältern Formular wird doch noch der Schlüße des Concilii von Trient mit Ehren gedacht, von welchen im neuern keine Spur mehr vorkommt, als ob diese, veralterte Dinge wären, auf welche man nicht mehr zu achten nöthig hätte. Im ältern steht nichts von Patriarchal und Metropolitan Kirchen, welche im leztern ausgedrückt werden. Ist es nun je möglich, daß dies in Deutschland zugegeben werden könnte? Hat man nicht im Bussischen Falle, da der Cöllnische Nuncius das Bisthum Lüttich zu visitiren sich unterstand, es als einen unduldbaren Eingriff angesehen, und die Beschwerden hierüber selbst in Regensburg ertönen laßen? Wie? wenn es nun dem Nuncius einfiele, in seinem Nunciatursprengel auch die Metropolitankirchen zu visitiren? Würden es unsere Metropolitane zugeben und zugeben können? Ist dann auch je etwas anders zu erwarten, als daß ein Nuncius mit einer so überspannten Facultät sich verhaßt machen müße? Und bleibt den Metropolitanen etwas anders übrig, als daß sie Nuncien mit Facultäten nicht erkennen? Sie machen sich in Wahrheit dadurch bey ihren eigenen Unterthanen verehrungswürdig, ja sie verschaffen sich die Achtung der ganzen Nation, wenn sie sich nicht herabwürdigen laßen, und die Curie hat es sich selbst zu zu schreiben, wenn sie und ihre Officialen sich keine Liebe erwerben.

In beeden Formularien stehen die Universitäten. Sonderbar ist es immer, daß so lang die Jesuiten Meister von gewißen Universitäten waren, kein Nuncius sich unterstand, sie zu visitiren, in dem diese die ausschweifendeste Freyheiten hatten, und in den Bullen selbst namentlich

lich ausgenommen wurden. Ein Nuncius hätte auch in der That zu viel gewägt, wenn er an diese Vielgeliebte Hand angelegt hätte. Sonst aber sind die Universitäten der katholischen Staaten immer ein wichtiger Gegenstand für die Nuncien, wo sie nur zu gern einen mächtigen Einfluß haben möchten. Es ist auch nicht zu läugnen, daß der Cöllnische Nuncius immer ein besonderes Aug auf die Universität Cölln gehabt hat, so daß es schien, als ob diese Universität unmittelbar unter dem Pabste stünde. Ob dies zur Aufklärung der Gemüther, zur Vervollkommung der Wißenschafften, zur Erweiterung nüzlicher Kenntniße gereicht habe, das ist wohl eine andere Frage. Es läßt sich überhaupt nicht viel fruchtbares für deutsche Aufklärung erwarten, wenn Römischer Maaßstab und Nunciatur-Facultäten bestimmen sollen, wie weit der menschliche Geist in seinen Kenntnißen fortschreiten dürfe. Zu allen Zeiten haben die Nuncien ihr wachsames Aug auf Lehranstalten gerichtet. Aber was kam dabey heraus! Mußten nicht unsere Metropolitane sich den Eingriffen dieser Art widersezen, wenn sie wollten, daß Wißenschafften unter ihren Unterthanen aufblühen sollten? Für den Pabst wäre es also das Beste, wenn er von diesem Formular gänzlich abstände, welches in den Provinzen und ihrer Verfaßung immer unüberwindliche Schwierigkeiten finden, immer zu neuen Widersprüchen Anlaß geben, die Nuncien selbst den grösten Unannehmlichkeiten aussezen wird, folglich so wie es lautet, nie von einem Metropolitan und einem Bischoffe, wenn sie sich selbst zu würdigen wißen, angenommen werden kan.

Der zweyte Artikel heißt in der neuen Formel:

Constitutiones, consuetudines & mores mutandi, vel constitutiones de novo edendi, vel jam editas promulgandi & confirmandi.

Das

Das ältere Formular thut noch hinzu: dummodo sacris canonibus & concilio Tridentino non adversentur.

Warum ist dieser Zusaz des Alten im neuen Formular weggelaßen, da er doch auf der strengsten Billigkeit beruht, eine wahre kanonische Haltung hat, und dem Willkührlichen Schranken sezt! Haben dann wir deutsche weniger nöthig, auf kanonische Gewalt, oder auf das Concilium von Trient zu sehen? oder glaubt man in Rom, daß man unserer Nation diese Achtung weniger schuldig sey? Nein! Unsere Gewohnheiten, unsere Sitten, unser Reichsherkommen und unsere Reichsconstitutionen müßen uns so verehrungswürdig seyn, daß wir uns unmöglich fremde Constitutionen, fremde Geseze, fremde Sitten könnten aufdringen laßen. Reichsconstitutionen müßen ihr Ansehen behalten, und kein Nuncius darf ihnen Römische Constitutionen entgegen sezen. Die Gefahr, sich neue Constitutionen aufdringen zu laßen, führt viel zu weit, und giebt dem National-Mißtrauen zu vielen Zunder, als daß ein Reichsstand so auffallende Eingriffe annehmen könnte. Wann nun unsere Herrn Metropolitane auch diesen Artikel nicht erkennen, so fällt die Schuld wieder mehr auf die Nuncien, als auf die deutsche geistliche Fürsten. Ist es unangenehm für die Nuncien, wenn sie nicht erkannt werden, so liegt der Grund davon gewiß nirgends anders, als in ihrer Facultät.

Der dritte Artikel heißt nach der neuen Formel blos: Tollendi abusus und stimmt mit der alten Formel überein. Aber eben diese Unbestimmtheit in einer Facultät, die man einem Nuncius mit Legaten Gewalt giebt, ist nur desto bedenklicher, je allgemeiner die Sache ausgedrückt wird. Was für Mißbräuche soll er heben? Kirchliche? oder Weltliche? dann es ist kein Land in der

Welt

Welt, wo man nicht manche Mißbräuche finden könnte. Soll also ein Nuncius ohne Unterschied auf alle Jagd machen? Können sie die Metropolitane und Bischöffe nicht selbst heben? Müßen sie also herabgewürdiget werden? Heißt man eben das Mißbräuche bey uns, was man in Rom mit diesem Namen belegt? Sind wir von beeden Seiten im Begriffe von Mißbrauch einverstanden? Muß der Römische Maaßstab der alleingültige seyn? Gewiß nicht.

Der vierte Artikel heißt nach dem neuen Formular:

> In personas seculares, etiam mendicantes, delinquentes, inquirendi, easque puniendi & ad honestæ vitæ modum reducendi & reformandi.

Im alten Formular hieß es: in personas seculares & regulares etiam. Warum ist dann in der neuen Formel das Regulares etiam ausgelassen? Weil man zu Benedicts XIV. Zeiten noch Rücksicht auf die Jesuiten nehmen mußte, welche kein Nuncius strafen und zur Rede ziehen durfte. Selbst in den Bullen wegen der Propaganda, in welchen die Nuncien als Viceprotectoren die Gewalt erhalten, die Schuldige zu bestrafen, sind allemal die Jesuiten ausgenommen worden. Also nach dem neuen Formular soll ein Nuncius nur die Bettelmönche strafen dürfen; und warum sollte dies nicht ein Erzbischoff und Bischoff eben so gut thun können? Sollte er nicht ein eben so gutes, ja ein noch beßers Recht dazu haben?

Der fünfte Artikel in der Benedictinischen Formel lautet so:

> cognoscendi & terminandi causas criminales & matrimoniales & quascunque alias ecclesiasticas, profanas, civiles, criminales & mixtas, ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes

tes (non tamen beneficiales) præterquam in prima instantia.

In der ältern Formel bey Doujat steht dies N. 6. und lautet so:

cognoscendi & terminandi causas criminales, civiles, matrimoniales, beneficiales meras & mixtas, præterquam in prima instantia & nisi per appellationem ab irreparabili gravamine.

Es ist also auch hier manche Veränderung vorgegangen, und das alte Formular ist weit eingreifender als das neuere. Dann was in der Formel bey Doujat N. 5. steht,

contra inobedientes, falsarios, usurarios, raptores, incendiarios & alios criminosos eorumque fautores inquirendi, procedendi & puniendi.

ist mit gutem Grunde in der neuen Formel ganz weggelassen worden, weil Verbrechen dieser Art offenbar dem weltlichen Gerichtszwange zugehören. Indessen stehen dennoch auch in der neuen Formel noch

1. Causæ criminales, ohne alle Einschränkung, ohne nähere Bestimmung, welche doch einen Nuncius nichts angeben können, so lang nicht erwiesen wird, daß Reichsfürsten den Blutbann vom Pabste haben. Wie kann es doch irgend einem fremden Fürsten einfallen, einen Gesandten zu schicken, und ihm Vollmacht in criminalibus zu geben? Ist dieß nicht eine der grösten Ungereimtheiten? Es ist sich zu wundern, wie nur immer die Curie dergleichen Dinge noch in die Facultäten sezen kan, da sie doch voraus wissen sollte, daß man dergleichen Grundsäze nirgends dulden wird. Sollten

ten sie also annoch in den Facultäten vorkommen, so bleibt ja nichts übrig, als daß dergleichen Facultäten weder von weltlichen noch geistlichen Reichsfürsten erkannt werden. Folglich was gewinnt die Curie damit? Wäre es nicht selbst für das Interesse eines Pabstes, zuträglicher, wenn er dergleichen causas gar nicht mehr nennen ließe, welche seinen Nuncien Haß zuziehen müßen?

2. Die causæ matrimoniales kommen in beeden Formeln vor, und sind, wie die Praxis lehrt, ein Hauptgegenstand der Nunciatur-Vollmachten, so wie sie auch Herr Pacca wirklich gebraucht hat. Riganti sagt uns am deutlichsten und bestimmtesten, was die Praxis der Curie eigentlich mit sich bringe.

> Facultas hæc dispensandi super gradibus prohibitis indulgeri consuevit *Nunciis apostolicis in partibus Germaniæ*, nec non *ad tempus tamen limitatum illius regionis episcopis* (und eben darauf berief sich Herr Pacca, die Erzbischöffe aber gestanden es nicht zu, sahen das Indult ad tempus limitatum als ein Gravamen an, verlangten entweder ein Indultum perpetuum, oder glaubten wenigstens aus andern Gründen, dieser Praxi der Curie sich widersezen zu dürfen) *non quidem indefinite*, *sed ad certos restricta gradus*, nempe super tertio & quarto simplici & mixto cum pauperibus in matrimoniis *contrahendis*, in *contractis* vero cum hæreticis conversis etiam in secundo simplici & mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum.

Auch diese Einschränkung mußte den Erzbischöffen und Bischöffen mißfallen, welche zwar wohl einsahen, daß in solchen Fällen eine etwas schärfere Disciplin als ein Zaun

für die gute Ordnung nicht unnöthig ist, aber doch auch sich bewußt sind, was für natürliche Rechte ihnen dißfalls zustehen, und daß ihre Herabwürdigung auf den dritten und vierten einfachen und vermischten Grad nicht allzurühmlich für sie seyn mag. Warum sollen dies die Nuncien allein thun können, und warum soll dafür einheimisches Geld außer Land gehen? Allein hier wirken die Vorurtheile am stärksten, und lassen sich am schwehrsten heben. Herr **Pacca** hat demnach in diesem Stücke nichts anders gethan, als was er thun mußte, und was ihn die Praxis der Curie thun hieß. Hat er es auf eine unanständige Weiße gethan, und sich in einem fremden Lande durch Druckschrifften zu viele Jurisdiction angemaßt, und dadurch die untergeordnete Pfarrer im Gehorsam gegen ihre Erzbischöffe irre gemacht; so hat er in modo, in der Art und Weiße, wie er seine Vollmacht auszuüben suchte, sehr gefehlt, und dadurch sich selbst und dem Interesse seines Herrn mehr geschadet als genüzt, weil dergleichen Fehler die Gemüther immer zu erbittern pflegen.

Ist es nun der Praxis der Curie gemäß, was in der Vollmacht des Herrn **Pacca** steht, so scheint es, daß der Pabst dißfalls einigen Besizstand für sich anführen könne, wenn erwiesen werden kan, daß die Ordinarien von diesen Facultäten der Nuncien Kenntniß gehabt haben. Haben sie keine Kenntniß davon gehabt, so haben sie auch nicht widersprechen können. Sie haben aber bey verschiedenen Gelegenheiten widersprochen, folglich müßen sie einige, vielleicht nicht immer deutliche und vollständige, Kenntniße davon gehabt haben.

Qualificirte sich nun besonders dieser Punkt nicht zum Gegenstande von Vorstellungen und Unterhandlungen? Es ist bekannt, daß Einige verständige Männer einen ähnlichen Vorschlag gethan haben. Wie viel man aber

aber davon sich versprechen dürfe, das ist wohl eine andere Frage. Vors erste ist der Weeg der Unterhandlungen immer einer der langweiligsten, und führt durch Curial-Labyrinthe. Vors andere ist es nicht immer anzurathen, eine Sache, wozu ein Theil ein natürliches und kanonisches Recht zu haben glaubt, zum Gegenstande ungewißer Unterhandlungen zu machen. Vors dritte hat man dergleichen Versuche schon öffters gemacht, aber immer dabey entweder wenig gewonnen, oder doch, wenn es endlich zu Concordaten kam, einen Theil der natürlichen Rechte dem Isidorischen Geiste aufopfern müßen. Vors vierte ist kein Hof weniger nachzugeben gewohnt, als der Römische. Es bleibt also nichts übrig, als daß man bey seinem kanonischen Rechte besteht, und die überspannte Facultäten der Nuncien nicht anerkennt. Hiezu wird freylich patriotische Entschlossenheit und Festigkeit in den Grundsäzen erfodert. Und warum sollte man diese nicht von Germanischen Fürsten erwarten können? Festigkeit in den Grundsäzen ist ein undurchdringlicher Panzer, mit dem man bewapnet seyn muß, wenn man glücklich mit der Curie kämpfen will.

Impertitur, fährt Riganti fort, iisdem potestas dispensandi super impedimento publicæ honestatis justitiæ, ex sponsalibus proveniente, super impedimento criminis, neutro tamen Conjugum machinante, & super impedimentis cognationis spiritualis præter levantem & levatum: Adjici tamen solet in indultis præfatis clausula: *Hæ vero matrimoniales dispensationes non concedantur nisi cum clausula: dummodo mulier rapta non fuerit, vel si rapta fuerit, in potestate raptoris* non existat, & in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse, illas concedi tanquam a sedis apostolicæ *delegato*, ad quem effectum etiam tenor ejusdem facultatis inseratur

cum expressione temporis ad quod fuerint concessæ, *alias nullæ sint*.

Da die Nuncien in Deutschland zugleich die Gewalt als Legaten haben, so können sie als Delegaten des Stuls auch dieses thun, und dies wäre demnach die Curialpraxis. Wir müßen aber zur Erläuterung derselben noch weiter bemerken, daß eben das, was die Nuncien in Deutschland thun dürfen, auch die Bischöffe in Indien thun können, und dies krafft der Privilegien, welche sie unter dem 4. Aug. 1571. von Pius V. erhalten haben. Also sind in diesem Stücke Deutschland und Indien einander ähnlich. Noch mehr: Auch die Erzbischöffe, Bischöffe und apostolische Vikarien in Irrland haben eben dieselbe Vollmacht in causis matrimonialibus. Warum sollten sie also nicht auch die deutsche Erz- und Bischöffe haben, ohne daß dabey ein concurrirendes Ordinariat Statt hätte, das ihnen gerade das Wichtigste ihrer natürlichen Rechte entreißt.

Eben dieselbe Vollmacht ist auch den Missionarien in Deutschland, in Hungarn, in Polen, in Flandern, und in andern Ländern verliehen, wo nach der Römischen Sprache Kezer sich aufhalten, also wo Protestanten wohnhafft sind, insonderheit wenn in solchen Gegenden keine Bischöffe zufinden wären: Dann wann diese vorhanden sind, so muß es mit ihrer Erlaubniß geschehen. Was man also anderswo so gar den Missionarien erlaubt, das soll in Deutschland nicht einmal den Bischöffen erlaubt seyn, sondern da sollen Nuncien und Missionarien durch öffentliche und geheime Wege, Dinge thun dürfen, die nur den Ordinarien zustehen! Schon längst haben die Protestanten über geheime und schleichende Missionarien geklagt, und es ist ihnen demnach nicht zu verargen, wenn sie auf alle geheime Künste aufmerksam gemacht werden. In Engelland und Schottland hat es eben dieselbe Beschaffenheit mit den

Missionarien, welche eben dasselbe thun dürfen, wenn die Einwilligung der Bischöffe nicht bequem erhalten werden kan. Jedoch hat man in allen diesen Ländern mehr Achtung für die Bischöffe und Erzbischöffe gezeigt, als in Deutschland, wo sie einen Theil ihrer Gewalt, nicht nur in den Händen gewißer Missionarien, sondern auch den edelsten Theil derselben in den Händen der Nuncien mit Legatengewalt sehen müßen. Wann nun diese nach ihrer Vollmacht auch causas profanas, civiles, criminales an sich zu ziehen berechtigt zu seyn glauben, und wenn sie ihr forum immer mehr auszudehnen suchen; kan dies anders, als zum Nachthele der Erz- und Bischöffe geschehen?

Der siebende Artikel heißt in der Benedictinischen Formel:

> Conferendi beneficia ecclesiastica simplicia intra limites suæ legationis, dummodo ratione mensium apostolicornm reservata non fuerint, quorum fructus viginti quatuor Ducatos auri de Camera non excedunt.

Dieser Artikel war im ältern Formular des Chigi N. 31. ausführlicher gefaßt. Dann dort hieß es:

> conferendi omnia beneficia ecclesiastica, etiam reservata vel affecta, cum cura & sine cura, sæcularia & regularia, extra Curiam intra limites legationis seu locorum ad quæ declinare contigerit, vacantia, quorum fructus 24. ducatos auri de Camera non excedunt, exceptis dignitatibus majoribus post Pontificialem in cathedralibus & principalibus, in collegiatis, & dummodo beneficia non sint affecta ex capite familiaritatis sanctissimi seu alicuius Cardinalis viventis.

Es hat also Benedict XIV. in diesem Artikel eine wichtige Veränderung getroffen, wenigstens die Sache weit behutsamer ausgedruckt, welches desto lobenswürdiger ist, da in Deutschland und Frankreich die überspannte Foderung gar nicht Statt finden konnte, ein Nuncius oder Legat solle, da wo er sich etwa aufhält, dergleichen Beneficien vergeben können. Eben so wenige Wirkung kan im deutschen Reiche die Familiaritas Sanctissimi oder eines lebenden Cardinals haben, um ein Beneficium afficirt, folglich auch reservirt zu machen.

Indessen hat der Artikel auch in der Form, in welcher er jezo erscheint, doch noch einige Bedenklichkeit, indem die Ausnahme nur zum Vortheile der Römischen Curie gemacht ist, und der Rechte eines dritten, z. B. weltlicher und geistlicher Patronate gar nicht gedacht wird. Kein Gesandter in der Welt hat das Recht, in einem fremden Staate öffentliche Aemter zu vergeben: warum soll also allein bey dem Päbstlichen Nuncius mit Legatengewalt darinn eine Ausnahme gemacht werden? Wenn nun der Bischoff, wenn sein Capitel ein ganz natürliches und wohl erworbenes Recht zur Verleyhung solcher Beneficien haben und haben können, warum soll ein Nuncius nicht darauf achten müßen? Warum sollen ihm dergleichen Rechte frey gegeben werden? Also erfodert auch dieser Artikel eine noch nähere Bestimmung, indem es billig ist, daß die Rechte eines Dritten eben so gesichert seyn sollten, als die Rechte der Curie und des Pabstes in demselben gesichert sind.

Der achte Artikel

dispensandi super impedimento publicæ honestatis.

steht im ältern Formular nicht, außer daß dort bey Dousat und Riganti N. 23. vorkommt

in-

inhabilitatem & infamiæ maculam tollendi.

Daß nun auch den Nuncien, wenn sie Legatengewalt haben, facultas dispensandi super defectu natalium quoad beneficia & ordines verliehen werde, das sagt auch Riganti, und man hat es in Venedig als ganz unverfänglich angesehen, es dem dort residirenden Nuncius, der aber keine Legatengewalt hat, zu gestatten.

Es ist im Grunde die Wegnehmung der maculæ infamiæ ein ganz weltliches Recht, welches in diesem Betrachte keinem Nuncius zukommen kan. Was aber den defectum natalium quoad beneficia & ordines betrifft, so ist es ganz wohl zu vermuthen, daß es die Erzbischöffe und Bischöffe Deutschlands weit zuverläßiger beurtheilen können, als ein Nuncius, ob einer, dem der defectus Natalium im Weege steht, Tüchtigkeit dazu hat, und einen solchen Wandel führt, daß ihm beneficia & ordines mit gutem Gewißen verliehen werden können. Man hat in Deutschland weltliche Mittel, den defectum natalium zu heben und das impedimentum publicæ honestatis wegzuräumen. Wann nun dieser Anstand einmal weltlich gehoben ist, so wird die gütige Mutter, die Kirche, noch wenigere Schwierigkeiten machen können, solchen Menschen das Wort zu sprechen, und sie da anzustellen, wo sie der Kirche die ersprieslichste Dienste leisten können. Dieses zu beurtheilen, und zugleich Rücksicht auf das Lokal zu zu nehmen, dazu ist ein Ordinarius weit geschickter als ein Nuncius.

Ueberdies hat in Deutschland jedes Land seine eigene Gewohnheiten, welche schlechterdings nicht von der Willkühr eines Nuncius abhängen können. Wann man also auch in Venedig es als unverfänglich ansieht, so folgt noch nicht, daß man es auch in Deutschland als unverfänglich an-

sehen müße. Dann dort hat ein Nuncius fast gar keine Gewalt, in Deutschland aber hat er Legatengewalt, und strebt beständig nach Erweiterung derselben. Auf deutschem Boden muß von Rechtswegen der defectus natalium und das impedimentum publicæ honestatis nach teutscher Sitte, more Germanico, nicht aber wälsch, more Italico rechtlich gehoben werden.

Der neunte Artikel

> concedendi facultatem alienandi bona ecclesiastica seu dandi in emphytevsin ad tertiam generationem.

steht im chigischen Formular bestimmter, wo es N. 39. heißt:

> Concedendi facultatem alienandi bona ecclesiastica, non tamen jurisdictionalia, nec valorem decem ducatorum excedentia, seu concedendi in emphytevsin ad tertiam generationem, non tamen consanguineis vel affinibus.

Die den geistlichen Gütern anklebende Gerichtsbarkeit und der Ertrag derselben verdient immer eine ernstliche Rücksicht, in so fern es als Grundsaz vorausgesezt wird, daß die Kirche nichts verlieren soll. Ist man einmal überzeugt, daß die Kirche nichts verliert, so findet eine Veräußerung der Güter wenige Schwierigkeiten, weil das, was sie an einem Orte verliert, an einem andern wieder vergutet werden kan. Benedict XIV. fand es für rathsamer, den Zusaz von Jurisdictionalgütern, deren verbotene Veräusserung er ohnedies voraus sezt, wie auch die Einschränkung, daß die veräußerte Güter die Summe von zehen Golddukaten nach der Kameral-Wärung nicht überschrei-

schreiten solle, desto mehr wegzulaßen, da die Nothwendigkeit andere Maaßregeln vorschreiben kan, und wenn überwiegende Gewalt zu befürchten ist, ein kanonisches Verbot wenig hilfft. Indessen haben also die Nuncien die Gewalt alienandi bona ecclesiastica; eine Gewalt, welche wenn sie dieselbe einseitig ausüben, den Ordinarien und den Stifftern schädlich werden kan; so wie sie auch, wenn alle Theile darinn einstimmig sind, manchmal vortheilhafft werden könnte.

Gleichwie es nun eine natürliche Verpflichtung der Ordinarien ist, die Veräußerung der Kirchengüter zu verhindern, auch wider gewaltsame Veräußerungen zu kämpfen, so offt auch ihre eifrigsten Kämpfe durch überwiegende Macht vereitelt werden mögen: Also ist es auf einer Seite zwar eine verhaßte Gewalt, die ein Nuncius und Legat hat, Kirchengüter zu veräußern, auf der andern Seite aber ist es doch auch in sehr vielen Fällen für die Ordinarien nüzlich, wenn der Pabst mit Macht für die Erhaltung der Kirchengüter wacht und kämpft, so unfruchtbar auch seine Kämpfe seyn mögen. Es kan also Fälle geben, wo ein Nuncius einer Kirche wirklich nüzlich werden kan, wenn er dazu den Willen und die Gaben hat; und dies erkennt selbst van Espen:

> Nuntii plurimum prodesse possunt ecclesiæ, si debitis dotibus sint instructi. *

Aber dieser Nuzen fließt so dann mehr aus dem Begriffe eines Gesandten, nicht aber aus dem Begriffe der Facultäten, die er als Legat hat. Daß nichts veräußert werde, darüber hat der Ordinarius so wohl als das ganze Reich zu wachen, und man hat eben nicht gerade eines Nunci-

ci-

* T. I. S. 100.

cius nöthig, der seine Einwilligung dazu gebe. Wir Deutsche wollen auch wegen der Componenden nichts mit der Congregation der Fabrica zu thun haben, da es uns niemals entfallen kan, was für Zerrüttungen die Fabrica di S. Pietro nach sich gezogen hat. Ein vernünfftiger Nuncius wird auch seine Hände nicht gern zu Veräußerungen von Gütern gebrauchen laßen, und selbst Benedict XIV. schränkte es auf die Emphytevsis ins dritte Geschlecht ein so wie sie in Rom gemeiniglich zu geschehen pflegt. Aber auch über diese sollte ein Nuncius nie, ohne Zuziehung des Ordinarius, des Kapitels und dessen, der ein Interesse dabey hat, einseitig erkennen. Auf die Einschränkung Alexanders VII. „ non tamen consanguineis vel affinibus, achtete Benedict XIV. desto weniger, da man ja auch in Rom nicht so skrupulos ist, Anverwandte und Schwäger auszuschließen.

Der Zehende Artickel lautet in der Benedictinischen Formel also:

Relaxandi juramentum ad effectum agendi.

und stimmt mit der Alexandrinischen Formel N. XII. gänzlich überein. Ueber keinen Gegenstand sind leicht wichtigere Bedenklichkeiten entstanden, als über diesen, und es wäre in allweeg zu wünschen gewesen, daß die Nunceien sich ihrer Legatengewalt in Betreff desselben niemals bedient hätten. Sie haben dadurch im deutschen Reiche Anlaß zu mancherley Mißtrauen gegeben, indem sie die wechselseitige Verpflichtungen, welche aus Reversalen entstehen, entkräfften. Diese Vollmacht mußte daher den Protestanten am allermeisten auffallen, weil ihnen an der Heiligkeit der öffentlichen Verträge, so wie an ihrer Sicherheit, alles gelegen ist.

Alle diejenige Fälle aber, welche in Deutschland vorkommen, können von den Ordinarien so gut relaxirt werden, und es ist immer mehr Vermuthung für diese vorhanden, daß sie die so wichtige Relaxationen mit reifer Einsicht in die Sache und mit beständiger Rücksicht auf das allgemeine Beste und das Gewißen eines Jeden, behandlen werden, als für einen Nuncius, dessen Vollmacht in den Händen eines Mannes ist, der durch seine Legatengewalt sich über alle Ordinarien erhebt. Daß selbst unter Catholiken wegen des Gebrauchs der Relaxationen Mißtrauen gestifftet werden könne, davon zeugt der Streit, ob auch die weltliche Macht die Eide ihrer Unterthanen in zeitlichen Dingen relaxiren könne? Darüber sind zwar die Lehrer getheilt, aber die Meiste sind doch der Meinung, daß die weltliche Macht directe nicht relaxiren könne, wohl aber etwa indirecte, und daß die Relaxation von Eiden allein der Geistlichkeit zustehe, und vom Foro interno abhange, durch welches ein Nuncius so leicht wirken kan.

Der eilffte Artikel lautet im Benedictinischen Formular also:

absovendi a censuris.

und kommt im chigischen Formular zweymal vor; einmal n. 52. wo noch dabey steht: ut gratiæ concedendæ suum sortiantur effectum; das andere Mal n. 13. aber mit dem Zusaze: absolvendi a censuris, satisfacta parte & judice, prout de jure. Es hat das alte Formular noch gewiße Einschränkungn, welche im neuen ganz weg geblieben sind, wodurchees also auch eine weit größere Ausdehnung bekommen hat.

Aber auchdiese Vollmadcht ist gar nicht nöthig, indem jeder Ordinarius auch mit dem Zusaze und in der Maa-

ße

sie wie es das chigische Formular bestimmt, von Censuren absolviren kan. Jede Diöces hat ihre eigene und besondere reservirte Fälle, und die Päbstliche reservirte Fälle werden nicht überall gleich beurtheilt, und entweder gar nicht erkannt, oder dem Pabste als Primaten nur die schwehrste und wichtigste Fälle überlaßen, welche auf das Wohl oder Wehe der ganzen catholischen Kirche einen unmittelbaren Einfluß haben können. Wenn man aber auch solche Fälle gedenkt, von welchen nach den gemeinen kanonischen Grundsäzen Niemand als der Pabst im Artikel des Todes absolviren kan, so wäre doch immer der Erzbischoff und der Bischoff die tauglichste Person, welcher der Pabst die Vollmacht dazu geben könnte, ohne daß gerade deswegen ein Nuncius mit Legatengewalt erfodert würde. Sünden zu vergeben, ist die eigentliche Obliegenheit eines Erz- und Bischoffes, und dieses Recht zu absolviren kan ihm kein Primat einschränken, weil es zu seiner ursprünglichen Pflicht gehört. Ueberhaupt sind den Nuncien nicht immer die Gewohnheiten der Provinzen bekannt, folglich können sie offt von Censuren absolviren in Fällen, in welchen der Ordinarius das Gegentheil wünschte, woraus also immer einige Zerrüttung entstehen muß.

Eben so ist auch selbst die Schlußfolge, die man aus dem Begriffe eines Primaten auf das Recht Nuncien mit Legatengewalt zu schicken, ziehen will, sehr schwankend und ungewiß. Dann wie können aus dem Begriffe eines Primaten die Begriffe von der Nothwendigkeit der Nunciaturen hergeleitet werden? Hat jemals die afrikanische Kirche diese Schlußfolge erkannt? Noch weit weniger laßen sich die überspannte Facultäten aus dem Primat herleiten: Dann auf alle Fälle könnte der Pabst Primat seyn, ohne daß seine Gesandte diese Facultäten hätten.

Jedoch man gedenke sich nun auch den Pabst mit allen seinen Primatreservaten, und sehe und erwäge, was das

das Concilium von Trient davon spricht. Es handelt dasselbe Seſſ. XXIV. c. V. von cauſis gravioribus criminalibus contra epiſcopos, auch die Kezerei nicht ausgenommen, also, offenbar von solchen Fällen, quæ depoſitione aut privatione dignæ ſunt. Von wem sollen nun diese gerichtet werden? ohne Zweifel vom Pabste als Primaten: ab ipſo *tantum* ſummo Pontifice cognoſcantur & terminentur. Also ist dies ein reservirter Fall.

Wenn nun die cauſa so beschaffen ist,

quæ neceſſario extra Romanam Curiam ſit committenda.

soll deswegen ein Nuncius mit Legatengewalt geschickt werden? Nein.

Nemini prorſus ea committatur, niſi Metropolitanis aut Epiſcopis a Beatiſſimo Papa eligendis.

Hat man da nöthig, die Eifersucht zwischen den Erzbischöffen und Bischöffen rege zu machen, da sie beede genannt, folglich ganz natürlich dieses Auftrags fähig sind? Warum blieb man nun nicht bey dieser Verordnung? Warum vergaß man den Geist der Geseze von Trient? Was hat man dann sonst mit den Reformations-Artikeln gewonnen, wenn auf alles dies nicht geachtet wird? Was hat man da Nuncien mit Legatengewalt nöthig?

Der zwölffte Artikel heißt nach dem Benedictinischen Formular

abſolvendi & diſpenſandi homicidas, non tamen voluntarios, perjuros eosque qui bellis interfuerint, qui adulterium, inceſtum, fornicationem aut

aut aliud quodcunque flagitium carnis perpetraverint.

Das ältere Formular druckt es freylich etwas stärker und sehr Massivkanonisch aus:

absolvendi & dispensandi *homicidas etiam voluntarios*, sacrilegos, simoniacos & perjuros, eosque qui bellis interfuerint, quique manus violentas in Clericos, non tamen episcopos vel superiores Prælatos injecerint.

Der Augenschein lehrt, daß das Benedictinische Formular weit kürzer gefaßt ist, und wirklich wichtige Veränderungen enthält. Wie läßt sich auch nur gedenken, daß ein Nuncius homicidas voluntarios absolviren könne? Ist dies nicht vielmehr eine Sache, die ein jeder ehrlicher Mann, also auch ein Nuncius sich abbitten sollte, auch wenn man ihm einen solchen Auftrag machen wollte. Benedict XIV. hat das Unschickliche wahrgenommen, und den Nuncien zwar die Gewalt Mörder zu absolviren gelassen, aber dies sollen keine dolose Mörder seyn.

Es stehen aber doch noch in der verbesserten Formel Dinge, die nicht darinnen stehen sollten. Meineidige, Ehebrecher, Hurer, Blutschänder können annoch Absolution von den Nuncien haben. Bringt dann dies einem Nucius Ehre? Ist es auch nur für die Disciplin gut, wenn die Absolution so leicht gemacht wird? Und warum sollen, die im Kriege ihre Schuldigkeit gethan, und wann sie commandirt waren, auf die Feinde Feuer gaben, vom Nuncius Absolution haben? Haben sie dann etwas gethan, das einem Christen unerlaubt ist? Ist vom foro interno allein die Rede, o so kann das ein jeder guter Pfarrer, und man hat nicht einmal einen Nuncius dazu nöthig.

Je-

Jeder vernünfftige Feldprediger oder Feldpater kan einen Soldaten absolviren, wenn er ihm beichtet, er habe rechtschaffen unter die Feinde gefeuert und ihrer viele erlegt.

Und dies alles sollte ein Erz- und Bischoff nicht versehen können? Wir wollen uns wieder an das Concilium von Trient halten und hören, ob dann dieses die Rechte der Erz- und Bischöffe auch so sehr miß kenne.

Eben daselbst heißt es cap.

Liceat episcopis in irregularitatibus omnibus & suspensionibus, *ex delicto occulto provenientibus*, excepta ea, quæ oritur ex homicidio voluntatio (also darauf hat doch Benedict XIV. geachtet!) & exceptis aliis deductis ad forum contentiosum, dispensare.

Wozu braucht man dann noch Nuncien mit Legatengewalt, wann dies schon vom Primaten und vom Concilio ordentlicher Weiße den Bischöffen übertragen ist? Was hat man da auserordentliche, Italiänische, Fictions-Bischöffe nöthig?

& in quibuscunque casibus occultis, heißt es allda, etiam Sedi Ap. reservatis *delinquentes quoscunque sibi subditos in dioecesi sua per se ipsos aut Vicarium* ad id specialiter deputandum, in foro conscientiæ *gratis* absolvere, imposita poenitentia salutari. Idem & in hæresis crimine in eodem foro conscientiæ eis tantum, non eorum Vicariis sit permissum.

Es ist also offenbar von Primatenrechten die Rede: Und dannoch wird die Ausübung derselben den Bischöffen

in ihrer Diöces, nicht den Nuncien übertragen. Aus eben demselben Grundsaze geht man auch Cap. 10. aus. Wie sollen nun die Bischöffe und Erzbischöffe das sich durch Nuncien nehmen laßen, was ihnen schon von einem Concilio zugesichert ist? Wie kan man Primatenrechte den Nuncien neuerdings anheften, die schon längst den Bischöffen übertragen sind? Hätte man gedenken sollen, daß das Concilium von Trient so vieles von seiner Krafft verlieren sollte?

Den **dreyzehenden** Artickel drückt das chigische Formular N. 55. sehr allgemein aus:

> Mandata & monitoria etiam sub censuris decernendi.

Benedict XIV. wollte es ein wenig näher bestimmen, und that noch hinzu: contra occultos & ignotos malefactores, wodurch er mehr ins forum internum wirken wollte.

In Frankreich thun dies die Bischöffe selbst, ohne daß es ein Nuncius thun dürffte, dessen Mandate also allda gar nichts gelten. Und warum sollten dies die Bischöffe in Deutschland nicht eben so gut thun können? Sollen dann auf deutschem Reichsboden Mandate und Monitorien Rechtskrafft haben? Sollen dann wir Deutsche, die wir unsere Freyheit zu schäzen wißen, es mit so ganz gleichgültigen Augen ansehen können, daß auf unserm freyen Boden fremde Mandate wirken, und daß auswärtige Monitorien mit Censuren bewapnet, Deutsche schrecken? Wir die wir glaubten, daß der Zugang zu diesen Monitorien längst verschloßen sey, sollen ihn durch die Nuncien wieder geöfnet sehen? Ist es möglich, daß ein freyer Mann Nuncien mit Legatengewalt liebe, welche Mandate und Monitorien mit Censuren ausstreuen?

Al.

Also auch diese Vollmacht paßt nicht auf Deutschland.

Den vierzehenden Artikel faßte das alexandrinische Formular N. 50. noch etwas bescheiden:

concedendi indulgentiam plenariam in una festivitate & pro una vice.

Und in diesem Betracht kan man sagen, daß damals die Indulgentien der Nuncien noch sehr bescheiden waren.

Benedict XIV. hingegen druckt es weit allgemeiner aus:

concedendi indulgentias.

und damit wird auch den Nuncien mit Legatengewalt freye Bahn erösnet, Indulgentien nach ihrer Willkühr auszustreuen, ohne dabey auf die Umstände der Zeit, auf die Bedürfniße der Heerden, auf die Verfaßung des Reichs, auf die Aufklärung der Gläubigen, auf die Verhältniße der Ordinärien Rücksicht zu nehmen. Daraus entstehen hernach solche widersinnische Indulgentien, wie Herr Zoglio eine ertheilt hat. Ueberhaupt ist seit einiger Zeit unser teutscher Boden mit Indulgentien überladen worden, welche man von der gerühmten grössern Aufklärung nicht hätte erwarten sollen. Bedenkt man nicht, daß die Indulgentien in Deutschland einst zu einer der grösten Veränderungen Anlaß gegeben?

Der fünfzehende Artikel heißt in der Benedictinischen Formel:

celebrari faciendi in locis interdictis, januis clausis & aliis restrictivis.

und mit eben so vielen Worten kommt dieser Artikel auch im Alexandrinischen Formular N. 44. vor.

Vors erste giebt es keine loca interdicta in Deutschland, und wir wollen auch nicht hoffen, daß so, wie es in den finstern Zeiten geschah, ganze Provinzen mit dem Interdicte belegt werden. Deutschland ist so gut Gottes Erdboden, wie Italien, und der Catholik kan allda Gott auf seine Weiße überall so gut anrufen, wie der Protestant. Wir wollen auch nicht hoffen, daß man Protestantische Länder zu locis interdictis mache, in welchem Falle die Protestanten zu widersprechen hohe Ursache haben würden.

Wenn es aber auch solche geben sollte, so könnten die Bischöffe weit besser rathen, als ein Nuncius. Wenden sich dann nicht die Bischöffe in Sachen, welche die Catholiken in Protestantischen Ländern angehen, an die Bischöffe? Haben wir nicht Schreiben vom P. Pius VI. selbst an C..... in einer die Catholiken eines Protestantischen Landes angehenden Sache. Wann auf einer Seite die Propaganda, auf der andern die Nuncien den Bischöffen und Ordinarien Dinge entziehen, die zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, was bleibt ihnen noch übrig? Mit Einem Worte, es ist die sonderbarste Sache von der Welt, Oerter und Länder mit dem Interdicte zu belegen, als ob es je einen Ort in der Welt gäbe, wo man Gott nicht verehren dürffte. Dieser Punkt stößt also wider die erste Grundsätze der Religion an, und sollte gar nicht mehr erwähnet werden.

Der sechszehende Artikel lautet im Benedictinischen Formular also:

> Concedendi facultatem veſcendi lacticiniis & carnibus diebus prohibitis.

Auch

Auch dieser ist ganz gleichlautend mit dem Alexandrischen Formular N. 45. So milde auch hierinn die Grundsäze des Herrn Fürst Bischoffs von Speyer sind, welcher es weder räthlich noch thunlich erachtet, daß ohne allen Einfluß des allgemeinen Primas in dem Abstinenzgebot von einzeln Bischöffen dispensirt werden könne oder solle, weil dadurch die Einigkeit in einer wichtigen Disciplinarsache ganz zerrüttet werden möchte: So hat er doch auf einen Mittelweeg angetragen, daß nemlich die Abstinenztäge ihrer Anzal nach gemindert, und ins besondere der Samstag in der Woche dispensirt, auch hierüber eine gemeinschaftliche Vorstellung dem Päbstlichen Stule überreicht werden möge. *

Vors erste ist dies eine sehr unbedeutende Sache, und wenn man ja zu Vorstellungen schreiten wollte, so wären noch weit wichtigere Gegenstände derselben vorhanden. Vors andere wenn man in Vorstellungen wichtige und minderwichtige Dinge mit einander vermengt, so bewilligt die Curie vielleicht das Minderwichtige, und hält desto hartnäckiger am Wichtigen. Drittens ist die Einigkeit in solchen Disciplinarsachen nicht gerade das Wichtigste, indem ja unter den catholischen Christen selbst darinn mancher Unterschied beobachtet wird. Viertens wird doch auch in andern Reichen in Abstinenzsache von den Bischöffen dispensirt, ohne daß die Einheit der Disciplin in jenen Reichen dadurch verlezt würde. Dem sey wie ihm wolle, so wird dies niemals eine Nothwendigkeit der Nuncien mit Legatengewalt erhärten können.

* Aechtes Aktenstück das Emser Congresses S. 9.

Der siebzehende Artikel lautet nach dem Benedictinischen Formular also:

promovendi ad 4. minores & sacros majores ordines, etiam extra tempora, non servatis interstitiis.

Im chigischen Formular heißt es nicht so, sondern es steht nur N. 26.

concedendi facultatem se promovendi extra tempora cum clausulis solitis.

Also gieng Benedict XIV. hier viel weiter, als man ehemals gieng, versuchte demnach auch, die Bischöffe durch die Nuncien mehr einzuschränken, als man es je in Frankreich versucht hat. Selbst Riganti, einer der stärksten Curialisten, ist nicht überall mit einverstanden. Es wird in Frankreich als ein Recht der Bischöffe anerkannt, die 4. minores & sacros majores ordines zu verleyhen, und dies ist auch dem Geiste der kanonischen Geseze am gemäßesten. Wenn sich unsere Erz- und Bischöffe dieses rauben laßen, so würdigen sie sich bey der ganzen Nation herab. Die Nuncien haben da gar nichts zu sagen, auch wenn man sie als Legaten gedenkt, und der Pabst ist nicht deswegen Primas, daß er alle Rechte der Ordinarien verschlingen soll. Kann man das Recht extra tempora und non servatis interstitiis die Orden zu verleyhen, den Rektoren der Collegien gestatten, warum sollte man es den Bischöffen nicht gestatten, wenn sie die Umstände so finden, daß ihr Schritt für ihre Kirche heilsam und nüzlich ist. Die Bischöffe haben Mittel genug an der Hand, den Nuncien Eingriffe von dieser Art zu erschwehren. Sie dürfen nur mehr patriotischen Muth zeigen und bedenken, daß sie deutsche sind, welche sich nie haben entschließen können, Sklaven des Primaten zu seyn.

Der

Der achtzehende Artikel lautet nach der Benedictinischen Formel also:

Absolvendi Simoniacos & mediatores in hoc negotio.

In dieser Form ist die Sache etwas bestimter, und hat eine größere Ausdehnung als im chigischen Formular N. 19. und 20. überhaupt aber verdient die Simonie keine Begünstigung durch die Nuncien. Selbst für den Pabst wäre es kein großer Verlust, wenn er diesen Artikel gänzlich aufopferte. Dergleichen Leute, welche ihre geistliche Bedingung durch Simonie erschleichen, verdienen ihre Strafe sehr wohl, sie sind es aber nicht werth, daß man ihnen die Hofnung und die Mittel zur Absolution erleichtere. Für das Gewissens- und innere Forum sollen die Bischöffe allein sorgen. Es ist sehr unschicklich, das, was in einem Lande vorgeht, einem fremden bekannt zu machen, schicklich aber daß es bey den Beichtvätern und den Bischöffen verschwiegen bleibe.

Der neunzehende Artikel, welcher im neuen Formular also lautet:

concedendi facultatem benedicendi & respective consecrandi ecclesias, coemeteria, altaria, campanas, calices, patenas, corporalia &c.

ist im chigischen Formular ganz weggelassen, auch im Grunde sehr entbehrlich, da vielmehr alles bei den gemeinen Rechten und Gewohnheiten gelassen werden kan. Wozu eine solche Vollmacht? Als Gesandter des Pabstes, muß er sie für sich nicht ganz schicklich finden, und als Erzbischoff in partibus man er dergleichen Einseegnungen bey den Unglaubigen bey seiner Gemeinde vornehmen, aber

nicht glauben, daß er berechtigt sey, selbst in einem glaubigen Lande es thun könne, und daß die Kirchen, Altäre, Glocken, Kelche u. d. eine größere Krafft haben und die Leute gewißer in Himmel bringe, als wenn ein Ordinarius dies thut. In Italien fällt das gemeine Volk andächtig vor den Nuncien nieder, und empfängt ihre Benediction. Aber gewiß ist es eine nur dem Pöbel eigene Vorstellung, wenn sie glauben, der Seegen des Nuncius vermöge mehr als der Seegen des Bischoffs. Es hat also auch dieser Artikel nichts das einen Nuncius mit Legatengewalt nothwendig machte. Und was verlöre dann Deutschland, ja was verlöre sogar der Pabst, wann man diesen Artikel wegließe, so wie er ehemals weggelaßen wurde?

Der zwanzigste Artikel lautet in beeden Formeln, der Aeltern N. 27 und der Neuern gleichstimmig:

Dispensandi cum sanguineis & affinibus in tertio vel quarto, aut tertio vel quarto mixtis cum iis, qui matrimonium de facto scienter vel ignoranter de præterito sive hactenus contraxerunt ac etiam consummarunt.

Der Grundsaz ist sehr wahr und gut, daß dergleichen Dispensationen nicht allzusehr erleichtert werden sollten. *) Dies wird auch in allen christlichen Staaten befolgt; man warnt die Leute zuvor, ehe sie solche Ehen eingehen. Wann aber nicht vor allen Dingen ausgemacht wird, ob sie durch göttliche Geseze verboten sind, so bleiben sie allenfalls doch nur durch Kirchengeseze verboten. In solchen Fällen dispensirt der Pabst sehr offt, und hat vielleicht nur zu offt dispensirt, aber auch allemal die Ursache seiner Dispensation angegeben, daß es das Wohl der Kirche also erheische. Sollte

*) ebendas. S. 10.

te nun dieser Grund nicht auch bey andern Bischöffen anschlagen? Sollten sie weniger einsehen, was das Wohl der Kirche in ihrem Bezirke erfodere? Und warum soll man es also veranstalten, daß es die Leute nur mehr Geld kostet, wenn sie unmittelbar an den Primaten und seinen Nuncius und Legaten gewiesen werden? Ist die Ehe schon vollzogen, so ist es ohnedies rathsam, die Sache nicht zu einer Publicität kommen zu laßen, welches die Bischöffe in foro interno am besten behandlen können. Wozu soll da ein Nuncius? ein Nuncius mit Legatengewalt, der immer an einem Orte bleibt, und die Rechte der Bischöffe beschränkt?

Der Ein und zwanzigste Artikel lautet im ältern Formular N. 29. und im neuern gleich:

> Dispensandi super impedimento spiritualis cognationis & compaternitatis &c.

Dieser Artikel leydet also sehr wenige Schwierigkeit, und kan, da er ohnedies von keiner so gar großen Erheblichkeit ist, den Bischöffen überlaßen werden. Man sieht es auch in Rom selbst ein, und beobachtet in praxi die Gewohnheit, daß ein Nuncius dies eigentlich nach seiner Legatengewalt thun kan, daß er aber diese Delegatengewalt ausdrücklich anführen muß, und daß widrigenfalls seine Dispensationen null sind. Also steht ihm diese Gewalt nicht einmal als Nuncius zu. Und woran sollte es dann fehlen, daß die Bischöffe dies nicht thun könnten? So bald sie die Einsicht vom Begriffe der geistlichen Verwandtschafft haben, so können sie auch einsehen, ob eine solche Hinderniß Dispensation verdiene. Warum soll dann auch in solchen Fällen das Herz ihrer Untergebenen an einen Fremden gehefftet werden, dessen Dispensation doch im Grunde,

 wenn

wenn sie auch etwas mehr kostete, doch gewiß nicht mehr wirkt, als jene des Bischoffes?

Der zwey und zwanzigste und lezte Artikel faßt nach der neuen Formel vieles zusammen, was nicht ganz gleichgültig angesehen werden kan.

Ad effectum præmissorum omnium consequendum, absolvendi ab omnibus censuris ecclesiasticis & poenis a jure vel homine quavis occasione latis, vices etiam suas in his omnibus committendi, delegandi ad varios fines judices assistentes, Commissarios, executores, etiam sub invocatione brachii secularis.

Dies alles ist in dem ältern Formular N. 52. 53. 54. vertheilt, nur steht im ältern die Formel nicht: etiam sub invocatione bracchii secularis, welche also ein neuer, aber gewiß nicht sehr willkommener, Zusaz ist. Dann eine Execution zu verhängen, und den weltlichen Arm zur Unterstüzung derselben aufzurufen, ist ein Ausfluß einer fremden Jurisdiction, welche im deutschen Reiche nicht Statt haben kan, und ist überdies von der Beschaffenheit, daß es einen Nuncius selbst mehr verhaßt, als beliebt machen muß. Es ist schon an sich beschwehrlich, daß die Nuncien mit Legatengewalt Commissarien und Unternuncien aufstellen, weil dadurch eine fremde Jurisdiction in einem ganzen Lande immer mehr verbreitet wird. Assistirende Richter zu sezen, kan doch nur dem Landesherrn zustehen, dessen Amt es ist, Richter zu sezen, und daß solchen Richtern auch noch der weltliche Arm geliehen werden solle, das ist doch von unserer gutherzigen Nation zuviel gefodert. So weit sollte doch diese nicht als entnervt werden dürfen, daß sie sich alles gefallen laßen müßte, was dem Primaten beliebt, durch seine Legaten ihnen aufzubürden.

Aus allem dem, was wir bisher angeführt haben, erhellt, daß ein Nuncius mit Legatengewalt sich über alle Ordinarien erhebt, und daß es also ein gemeinschaftliches Interesse aller Ordinarien ist, ihre Vorrechte wider die Nuncien zu behaupten, und das Widerrechtliche nicht zu erkennen.

Es ist doch ganz offenbar, daß unter allen diesen Vollmachten viele sind, welche wider die Reichsverfaßung, wider die ursprüngliche und ächte bischöfliche Rechte, wider die Harmonie, welche zwischen Reichsständen seyn soll, wider die Befugniße der weltlichen Regenten, wider die Grundverfaßung einzelner Provincien u. d. anstoßen. Es sind aber auch solche darunter, welche das von den catholischen Lehrern angenommene Primat des Pabstes auf der verhaßtesten Seite vorstellen, so wie es alle Ordinariatsrechte zu verschlingen droht, so wie es allen Sünden und Sündern Dispensation und Absolution anbietet, folglich die Moral selbst untergräbt, und Mördern, Simonie-Schuldigen, Ehebrechern, Blutschändern u. a. das Gewißen leicht macht, folglich auch, und zwar selbst durch seine Nuncien, verhaßt werden muß.

Vieles ist von den eifrigsten Anhängern des Pabstes und seiner Curie erkannt worden, und konnte wenigstens nicht geläugnet werden. Man hat sich auch zuweilen von Seiten einiger bischöflichen Curien in Deutschland gerühmt und eine Ehre darinn gesucht, daß der Pabst diejenige Empfehlungen, die von diesem oder jenem Bischoffe ihm vorgetragen worden, angenommen und sich darnach gerichtet habe, wodurch man andere Bischöffe anreizen wollte, es eben so zu machen, und sich an den Pabst aufs engste anzuschließen. Eben als ob wir deutsche nicht wüßten, was diese süße Sprache zu bedeuten hätte, und daß es von jeher Sitte des Pabstes und seiner Nuncien gewesen, Eifersucht und Neid unter den deutschen Bischöffen zu nähren, die-

sem

sem zu schmeichlen, jenem zu trozen, um es ja nicht dahin kommen zu laßen, daß starke und einstimmige Conföderationen wider ihn aufkeimen mögen. Die Römische Schlauköpfe haben es nie dahin gebracht, den deutschen Menschenverstand zu verrücken, aber desto öffter ihre Leydenschafften, ihren Eigennuz, ihren Ehrgeiz angefacht, und dadurch die Stimme der Pflicht, das Gefühl vom Rechte und die Wünsche des Vaterlandes erstickt und getäuscht.

Und was sollen dann Unterhandlungen und Vorstellungen in Rom nüzen? Auch dieser Gedanke kommt wieder zum Vorschein, nachdem man ihn schon so offt angewandt, und allemal schädlich erfunden hat! Wie süß kleidete man diesen Gedanken unter Eugen IV. und Nicolaus V. ein! Und siehe, die ganze Nation ward dadurch irre geführt! Was haben noch alle Concordate genüzt? Hat man nicht allemal dabey aus gewißen Rücksichten von Politik oder von Schwachheit wesentliche Rechte aufopfern müßen? Sind sie nicht noch allemal das lezte Brett im Schiffbruche gewesen, auf welchem die Römische Curie sich gerettet und Land gewonnen hat? Selbst die Concordate mit Deutschland sind ein arglistiges Gewebe, und ein edler Deutscher kan die Irrgänge derselben nicht ohne Aerger über die niedrige Ränke durchschauen, durch welche man unsere Nation geäfft hat. Die Erfahrung hat uns also gelehrt, daß alle dergleichen Vorstellungen wenig nüzen. Ein vernünfftiger Mann würde doch gewiß dazu nicht rathen können, ohne daß er zuvor eine auch nur wahrscheinliche Hoffnung eines guten Erfolgs hätte. Dann hätte er diese nicht so würde doch offenbar das Ansehen der deutschen Erz- und Bischöffe dabey unverantwortlich compromittirt werden. Pius VI. hat sich zu stark, zu empfindlich, und ich wollte fast sagen, zu beleidigend gegen des Kaisers Majestät und gegen unsre deutsche Primaten geäußert, als daß von ihm ein guter Erfolg zu hoffen wäre. Und wenn er vollends

mitten unter den Verhandlungen wegstärbe, was könnte man von seinem Nachfolger hoffen? Würden sich nicht vielleicht bey geändertem Systeme noch mehrere andrängen, um bey den Ausflüßen der neuen Sonne sich zu wärmen?

Es ist nun freylich von menschlichen und kirchlichen Rechten die Rede, wo der Pabst nachgeben kan, wann er will. Daß er aber nicht nachgeben will, das hat er genug gezeigt. Sollen also dannoch Unterhandlungen mit ihm angefangen werden, und sollen unsere Metropolitane und Primate und Bischöffe so kriechen, sich so weit herabwürdigen, daß sie selbst den Weeg der gütlichen Verhandlung erbitten? Hat man dann auch mit ihnen Verhandlungen angefangen, hat man sie, da sie ein Interesse dabey hatten, auch nur darüber gehört, als man den Nuncius in München mit Legatengewalt aufstellte? Hat nicht der Römische Primas hiebey ganz einseitig, ganz aus der Fülle der Macht gehandelt?

Recht gut, recht billig wäre es, daß man auch auf den Besizstand des Pabstes Rücksicht nähme, und das haben ja unsere Deutsche gethan, als der Besizstand nur fünfjährig war! Aber eben auch, recht gut, und recht billig wäre es, daß man vor allen Dingen zuverläßig ausmachte und erörterte, wie gegründet dieser Besizstand sey? was er für Gränzen habe? Ob er auf ächten oder falschen Rechtsbegriffen beruhe? Desto mehr, da man doch die eingeschlichene irrige Begriffe, die falsche Urkunden, die überspannte Anmaßungen und Eingriffe eingesteht. *) Daß auf die Rechte der Landesregenten, in deren Gebiet sich ein bischöflicher Sprengel erstreckt, Rücksicht von jedem Bischoffe selbst genommen werde, ist löblich, und in der Natur der Sache gegründet, aber eben deswegen liegt auch viel da-

*) Aechtes Aktenstück. S. 4.

daran, daß ein Nuncius mit Legatengewalt, der solcher Rücksichten weniger kundig und weniger fähig ist, die gute Ordnung nicht zerrütte, und da nichts befele, wo er nichts zu befelen hat.

Eine Nation mit Nuncien ist zugleich eine Nation, mit ewigen Recursen. Nun sind die unmittelbare Recurse nach Rom beynahe von allen Staaten entweder ganz aufgehoben, oder doch dahin eingeschränkt worden, daß sie nie ohne Vorwißen und Einwilligung des Landesherrn geschehen sollen. Die Republik Venedig hat alles Ernstes darauf gedrungen, daß kein Recurs in geistlichen Sachen ohne Vorwißen des Bischoffes geschehen solle, und zwar darüber mit Benedict XIV. gestritten, aber das Gesez behauptet. In Spanien hat man sogar in Beatifikations- und Canonisations Sachen alle Rekurse nach Rom darauf eingeschränkt, daß sie zuvor angezeigt und alsdann durch den Spanischen Minister in Rom besorgt werden sollen, damit es nicht jedem Unterthan einfalle sein Geld aus übel verstandener Andacht zu verlieren. Exemtions Rekurse sind für die jezige Lage der Umstände noch weit schädlicher, als sie ehemals waren, indem nichts billiger ist, als daß Regularen ihrem Bischoffe untergeordnet seyn sollen, gleichwie es auch auf der andern Seite billig ist, daß die Bischöffe diese Unterordnung nicht mißbrauchen. Wollte man unter den vorgeschlagenen Vorstellungen die man dem Pabste machen sollte, auch diesen Punkt mit berühren, so würde man auf einer Seite sehr wenige Hofnung haben, vieles zu gewinnen, weil der Pabst, seine Curie und seine Kammer ein so vielfaches Interesse dabey haben, auf der andern aber auf Modifikationen stoßen, welche nicht leicht erörtert werden könnten. Man würde doch wohl diejenige eximirte Klöster und Aebte, welche der Päbstlichen Kammer für ihre Exemtion jährliche Zinße bezalen, wie z. B. S. Emmeran, bey dieser

Ge-

Gewohnheit bestehen laßen müßen und dem Besizstande des Pabstes darinn Gerechtigkeit wiederfahren laßen, wollen, obwohl nicht alle Klöster, welche dem Pabste und seiner Kammer Zinße bezalen, deswegen gleich exemt sind. Ist man nun in allen Europäischen katholischen Staaten immer mehr auf die Rekurse nach Rom aufmerksam; warum sollte man nicht aus ähnlichem Grunde eben so aufmerksam auf die Recurse der Unterthanen an die Nuncien mit Legatengewalt seyn da doch durch diesen Kanal viel leichter alles, was man verhüten wollte, einschleichen kan? Wer will es verhindern, daß keine fremde Mandate anlangen, wenn der Nuncius befugt und verpflichtet ist, sie, so wie sie von Rom ankommen, kundzumachen und zu vollstrecken?

Ist nun noch überdies in einem Staate das Placetum regium eingeführt, nach welchem **keine Römische Bulle, Breve, keine Erklärungen, Bescheide und Verordnungen der Römischen Congregationen keine verbindende Krafft haben sollen wenn sie von dem Bischoffe** (oder dem Landesherrn) **aus erheblichen Ursachen nicht angenommen und verkündet werden;** * Warum sollten die Verfügungen der Nuncien nicht eben derselben Bedingung unterworfen seyn? Ist es wider den Begriff der gesezgebenden Gewalt, daß ein fremder Beherrscher eines andern Staats in einem Staate, der nicht unter seinem Zepter steht Verordnungen und Geseze gebe: So versteht es sich schon von selbst, daß ein Regent dieses nicht leydet. Kein Reichsfürst wird es zugeben, daß ein anderer in seinem Lande gebiete: Sollte also ein fremder Befehl ankommen, so muß der Landesherr davon wißen, und darüber erkennen, ob er für das Wohl seiner Unterthanen tauge oder nicht

* Eb. das. S. 11. 12.

nicht. Aus diesem floß das Placetum regium, welches in den katholischen Staaten hauptsächlich gegen den Pabst und seine Curie gerichtet ist. Was man nun gegen den Pabst selbst für erlaubt hält, das muß auch gegen seine Legaten erlaubt seyn. Und wie vieles von den Nunciatur Facultäten könnte nur durch einen sorgfältigern Gebrauch des Placeti abgeschnitten werden? Würde man unter dieser Voraussezung solche Indulgentien ertheilen können, wie Herr Zoglio ertheilte? Daß auch diese unter der Revision der Regierung stehen, davon zeugt der Gebrauch der Republik Venedig, wovon die Beylage zeugt. Ob aber die Herrn Bischöffe in Deutschland auch so vielen Muth haben werden, das Placetum in solchen Fällen mit Nachdruck zu gebrauchen, daran möchte man doch zu zweiflen Ursache haben. Freylich sollte man es von dem Geiste der Deutschen erwarten, daß jeder Landesherr er sey weltlichen oder geistlichen Standes über die Einführung fremder Bullen, Brevien und Schlüße der Römichen Congregationen ein wachsames Aug haben sollten, wenn man nicht wüßte, wie offt es schon geschehen ist, daß man den edlen raschen Freyheitssinn durch bezaubernde Mittel eingeschläfert hat. Geseze und Rechte sind für Wachende gegeben, und wer so wacht, wie einige edle Deutsche, für den ist der langweilige Weeg der Vorstellungen etwas sehr Ueberflüßiges.

Die Aufhebung aller Nuncien ist noch nie weder vom deutschen Reiche noch von Frankreich verlangt worden, konnte auch nicht verlangt werden, weil ihr Character und ihr politisches Daseyn durch das Völkerrecht gesichert ist. Im Völkerrechte aber finden ihre überspannte Facultäten keine Begünstigung, und man kan diese mißkennen, verwerfen, nicht annehmen, ohne deswegen wider das Völkerrecht anzustoßen. In diesem Falle ist Frankreich, wo der Nuncius alle ihm gebührende Achtung

ge-

genießt, und dennoch keine Jurisdiction hat.„ Sollten wir dann in diesem Falle kurzsichtiger seyn als die Franzosen? oder ist es bloße Gutmüthigkeit und Schwachheit, welche uns so dienstbar gegen den Nuncien macht? Wie gelangte dann Frankreich zur Ruhe? Nur dadurch, daß es die Vollmacht vorlegen, im Staatsrathe prüfen, und den Nuncius, wenn er untaugliche Facultäten mitbrachte, zurückwieß? Dies zu thun, das kostet die Deutsche zu viele Entschloßenheit, und eines solchen Schrittes sind sie nicht fähig. Sie laßen dem Pabste gern seine Reservatfälle, aber sie dulden es auch, daß seine Nuncii noch weiter gehen. Jedoch es erwachen endlich die Nachkommen derjenigen deutschen Metropolitane, welche der Pabst ehemahls abzusezen sich unterstand, und fest überzeugt, daß der Pabst jezo keinen solchen Schritt mehr wagen wird, laßen sie den Nuncius seyn, was er will, und erkennen ihn nicht, oder wenn sie ihn auch erkennen, so wollen sie doch von seinen Facultäten nichts wißen. Wäre diese Festigkeit das einmüthige Feldgeschrey aller, so würde die Nothwendigkeit der Unterhandlungen und Vorstellungen von selbst fallen, und jeder handelte mit deutscher Selbstgenugsamkeit. Wenn man es mit der Curie zu thun hat, so muß man nicht unterhandlen, sondern selbst handeln, wenn man sie in die Nothwendigkeit sezen will, eben so gegen die Erzbischöffe und Bischöffe zu kriechen, wie einige Bischöffe gegen sie kriechen.

Bitte sich Nuncien von Rom aus, wer da will, aber bitte er sich nur zugleich dabey aus, daß er keinen mit Legatengewalt verlange, daß er keinen mit den gemeldten Facultäten verlange; wird sich wohl der Pabst entschließen, unter dieser Bedingung einen zu schicken? Ihm genügt noch nicht am Völkerrecht, sondern seine Nuncien sollen im Namen des Römischen Primaten alle Gewalt, welche die Hierarchie ersinnen konnte, allein haben, und den Ordina-

rien soll nur so viel übrig bleiben, als er ihnen aus Barmherzigkeit laßen will.

Verlanget Nuncien, aber erklärt dabey, ihr wollet ihnen zuvor nach französischer Manier ihre Facultäten abfodern, und sie einsehen, um alsdann wenn ihr widrige Entdeckungen macht, davon bey dem Kaiserlichen Reichshofrathe die Anzeige zu machen: werdet ihr Nuncien erhalten? Wer sie also haben will, muß sie mit den Facultäten haben, die sie mitbringen. Erkennt man diese nicht, so handelt man französisch, und ein Bischoff ist so gar dem Vorwurfe ausgesezt, daß er Eydbrüchig handle. Daraus entsteht Mißtrauen; daraus erwachsen die verdrüßlichste Collisionen, daraus entstehen ewige Fehden, welche zu stillen, und dem Pabste Ruhe, den Nuncien aber ein angenehmeres Leben zu verschaffen, kein ander Mittel übrig ist, als daß man dergleichen Facultäten entsage. So lang dies nicht geschieht, so lang wird das Mißtrauen der Protestantischen Stände, welche auch katholische Unterthanen haben, in welche Nuncien und Missionarien einwirken, so lang wird das Mißtrauen der katholischen Stände, der Widerspruch der Erzbischöffe und das Klagen der Bischöffe fortwähren. Hätte es doch der Himmel unserm grosen Joseph II. vorbehalten, diesen Knoten aufzulösen und im ganzen deutschen Reiche Zutrauen, und Harmonie wieder herzustellen! Er kan es, er weiß es, er sieht es! Gott gebe, daß er entschlossen und mit Festigkeit wolle!

Alsdann wird wahre Uebereinstimmung zwischen den Erzbischöffen und Bischöffen sein Werk seyn, und die Nachwelt wird es ihm danken, und seinen Ruhm verewigen! Schwehr wird es immer seyn, in Sachen, welche durch Verjährung einige Festigkeit erhalten, einen andern Gang festzusezen. Allein eben das Schwehre zu ordnen, bringt desto mehr Ehre! Man ist freylich das Alte, offt auch das

Feh-

Fehlerhaffte, gewohnt; man findet seine Behaglichkeit dabey, man hat sein eigenes Interesse damit zu sehr verflochten. Ja manche Bischöffe wünschten selbst nicht, das thun zu müßen, was der Pabst thut, und es ist ihnen ganz anständig, daß der Pabst seine Hände dazu herleyht. Manche glaubten ihren eigenen Verwandten und andern angesehenen Familien das nicht abschlagen zu können, was sie sich erbäten, folglich überlaßen sie es gern dem Pabste, wo es doch weit mehr kostet als es kosten würde, wenn alles den geraden und regelmäßigen kanonischen Weeg gienge.

Scheinen diese Rücksichten kleinlicht, so haben sie doch immer in der deutschen Kirche vieles geschadet, und wem es nicht um das Beßere und um seine eigene Würde zu thun ist, den muß man seinem Sinne überlaße. Er mag zusehen, wie die ganze Nation den Primaten Deutschlands warmen Beyfall zurufft, welche, vom ächten Freyheits Gefühl durchdrungen, die Wunden zu heilen sich bestreben, die, der deutschen Kirche durch einen andern Primaten und seine Nuncien mit Legatengewalt geschlagen haben.

Veränderungen in der Disciplin, haben ihre Bedenklichkeiten, und Neurungssucht kan offt unerwartete Folgen hervorbringen. Allein sind dann dies keine Neuerungen, Nuncien mit Legatengewalt zu schicken, ihnen unbare Facultäten zu geben, sie zu vervielfältigen, ganze Nunciaturdiöcesen festzusezen.

Es hat eine Mühe und Anstrengung von einigen hundert Jahren gekostet, biß das mächtige Gebäude aufgeführt wurde, das durch seine Größe Erstaunen erregte. Man kan in einem Augenblicke große Veränderungen machen, aber man kan auch Pfeiler einreißen, welche den Umsturz des ganzes Gebäudes drohen. Nur kommt es darauf an,

wer es umstürzen wolle. Sind es diejenige, welche die Rechte des Ordinariats behaupten? oder sind es diejenige, welche das Ordinariat vernichten? O Deutsche! Wir sind freye Männer! dem Kaiser, unsern Fürsten und dem Reiche getreu! Wer uns das alte Joch auflegen will, meint es nicht gut mit uns, ist nicht unser Freund!

Beylage

Verordnung des großen Raths von Venedig, die Verfertigung eines Capitulars betreffend, welches zum Maaßstabe für die Revision der Bullen, Patente, Brevien, Rescripte, Citationen, Monitorien und aller andern Briefe dienen soll, die von aussen herkommen. vom 7. Sept. 1754.

Unsere weiße Voreltern haben in der gewißenhafften Absicht, die Kirchendisciplin zu befestigen, unsere vaterländische Gewohnheiten zu behaupten und Neuerungen zu begegnen, welche den Rechten des Fürsten schädlich seyn oder die Ruhe und Sicherheit der Unterthanen stören könnten, dafür gesorgt, daß in unsern Staaten keine von außen einkommende Briefe vollstreckt werden können, welche nicht zuvor in unserm Collegio revidirt und genehmigt worden sind.

Dieser weißen Vorsorge ohnerachtet haben wir aus der gründlichen Ausführung unsers Savio vom festen Lande Sebastian Foscarini nicht ohne Betrübniß ersehen müs-

ßen, daß dergleichen so heilsame Verfügungen nicht nur ihren Zweck nicht erreicht, sondern daß sich vielmehr bey der Ausführung selbst manche Unordnungen ergeben haben. Vielleicht kommt es daher, daß nicht alle fremde Briefe und Befehle, auch nicht an allen Orten unserer Republik der Revision unterworfen werden. Vielleicht läßt man auch das, was zur Revision überreicht wird, zu flüchtig passiren, ohne daß man dabey bedenkt, wie leicht es hält, dergleichen Schrifften zu erhaschen. Es hat sich daher die Anzal solcher Impetrationen in unsere Staaten bis ins unendliche vermehrt, wodurch die Kirchendisciplin Noth leyden, und offt die kostbarste Proceße zum wahren Verderben der Unterthanen entstehen mußen. Es ist dadurch eine unermeßliche Summe Goldes zum unersezlichen Verluste derselben zu Grunde gegangen, welche man zur Erhaltung der Familien und zu den Bedürfnißen des Staats hätte erhalten sollen. Es entsteht also dadurch offenbarer Schade für den Dienst Gottes und für unsere Republik.

Fest entschlossen, den Ursachen dieses Uebels nachzuspähen, und den Folgen desselben zu begegnen, verordnen wir und sezen unter Erneurung und Bestätigung aller ältern Geseze alles Ernstes fest, daß keine Bulle, kein Patent, kein Breve, kein Rescript, keine Citation, kein Monitorium, mit einem Worte keine von außen herkommende Schrifft von welcher Art sie auch seyn möge, unter irgend einem Vorwande vollstreckt werden solle, wenn sie nicht zuvor dem Collegio vorgelegt und von demselben revidirt und genehmigt worden ist, unter Strafe der Nullität, und Androhung anderer willkührlichen Strafen, so wie es die Beschaffenheit des Uebertreters und der Uebertretung mit sich bringen wird.

Damit aber die Revision solcher Schrifften eine gewiße Norm habe, und nach einer zuverläßigen Methode angestellt

stellt werde, so verordnen wir, daß ein eigenes und besonderes Capitulare verfaßt werde, in welchem vor allen Dingen alle die Geseze, welche in dieser Materie zu irgend einer Zeit zum Vorscheine gekommen sind, zu Grunde gelegt und vorangeschickt werden, worauf alle allgemeine Bullen, welche in unserer Republik anerkannt und ausdrücklich angenommen sind, wenn sie je irgend einen Punkt der Kirchendisciplin betreffen, diesen aber diejenige folgen sollen, welche entweder ganz oder nur zum Theile, entweder ausdrücklich verworfen worden, oder doch durch irgend ein Staatsgesez als verworfen und unzuläßig erklärt sind. Alle diese sollen in ein ausführliches Register verzeichnet werden, damit man dasselbe in unserer Canzlei aufbewahren könne. Ueber diejenige aber, welche das Dogma, die Sittenverbeßerung, geistliche Vollmachten in foro interno zur Verwaltung der Sacramente betreffen, und zwar über alle, welche entweder bisher herausgekommen sind, oder annoch in Zukunfft herauskommen werden, sollen vor allen Dingen die Consultores in jure ein besonderes Gutachten erstatten, damit man in den Stand gesezt werde, zu entscheiden, was davon im Capitular als Statutenmäßig zu verordnen nöthig seyn möchte.

In dieses Register sollen von nun an alle diejenige Briefe, Bullen, Brevien u. d. pünktlich eingetragen werden, welche man hinführo entweder zulaßen oder verwerfen wird. Man soll von beeden, sowohl den angenommenen, als verworfenen, den Tag und das Jahr bemerken und einregistriren, wann sie angenommen oder verworfen worden, und die Einregistrirung besonder datiren.

Es sollen auch in diesem Capitular die Regeln ausführlich entworfen stehen, die man hinführo bey Zulaßung oder Verwerfung solcher Bullen beobachten wird, nicht nur damit nichts vorkommen möge, was den Grundmaximen

und den Gesezen unsers Staats zuwider läufft, sondern damit auch die auffallende Menge der Concessionen und Dispensationen eingeschränkt und vermindert werde, welche man meistens unter Vorwendung falscher und erdichteter Beweggründe impetrirt. a.) Sie werden ja eben dadurch an sich selbst unkräfftig, und dienen nicht nur nicht zur Erbauung, sondern helfen vielmehr zur Verderbniß der Sitten und zur Zerrüttung der Kirchendisciplin.

Wenn das Capitular verfaßt ist, so soll es diesem Collegio vorgelegt werden, damit es reiflich erwogen, und alsdann bestätigt werden könne. Gleichwie aber dies alles noch nicht hinreichend seyn würde, den Unordnungen abzuhelfen, welche nach dem Inhalte obbelobter Schrifft überhand genommen haben, so soll deswegen an alle Statthalter und Rektoren zu Waßer und zu Lande geschrieben, auch dem Herrn Patriarchen es eröfnet werden, damit sie nicht nur dieses Dekret in ihren Gerichtshöfen bekannt machen, daß nemlich hinführo alle zuvorgenannte Schrifften durch die Revision gehen müßen, sondern damit auch den Geistlichen in allen ihren untergebenen Provinzen es eröfnet werde, wie man von Seiten unserer Regierung ernstlich entschloßen sey, dergleichen Mißbräuchen Einhalt zu thun.

Da man aber weiß wie nach und nach die Gewohnheit sich eingeschlichen hat, daß von jedem Oratorio, Landkirche oder Altar Indulgenz-Brevien, oder bleibende und temporelle Privilegien gesucht und erhalten werden, ohne daß dabey die nöthige Oekonomie, Bescheidenheit und Sparsamkeit beobachtet würde; b.) woraus noth-

a) Sollte dies nicht auch der Fall von Deutschland seyn?
b) Läßt dies nicht auch auf viele Gegenden von Deutschland

nothwendiger Weiße die Folge entstehen muß, daß man von diesen schäzbaren geistlichen Gnaden aus interessirten, eitlen, und zuweilen noch schlimmern Ursachen und Absichten einen bösen Gebrauch macht, so daß die Andacht und die Ehrfurcht der Gläubigen gegen dieselbe mehr vermindert als befördert wird: So ist man von Seiten dieses Collegii fest entschlossen, der Unordnung abzuhelfen, und es wird dahero verordnet, daß hinführo keine dergleichen Indulgenzbrevien zugelassen werden sollen, wenn nicht ein legales Attestat von den Ordinarien des Gebiets noch vor Erlangung derselben gesucht und erhalten worden ist, welches vorgelegt werden muß, damit aus demselben der Beweiß geführt und beurtheilt werden könne, ob die gesuchte Privilegien auch zur Erbauung und zum geistlichen Vortheile der Gläubigen dienen können. Es werden aber die Ordinarien hiemit ernstlich ermahnt und aufgerufen, bey Ausstellung solcher Attestate nicht zu willfährig zu seyn, sondern alles in solche Schranken des Wohlstandes und der Schicklichkeit einzuleiten, damit die heilsame Absicht zum Besten der Religion erhalten werden möge, welche wir uns zum Besten unsers Staates zum Zwecke gesezt haben. c.)

Weil aber auch die allzugelinde Condescendenz, welche man bisher bey allen auch noch so unmäßigen Concessionen und Dispensationen gezeigt hat, desto leichter ein Zunder

land? und wie wollen die Ordinarien helfen, wenn man sie durch die Nuncien erhalten kan? Ist nicht ein Placetum eines der besten Mittel?

c) Kann man nun nicht hieben die Nuncien und ihre Facultäten entbehren? Ist es nicht weit beßer, wenn man dergleichen Dinge, Indulgentien u. d. den Ordinarien überläßt. Was nuzt also die 14. Vollmacht?

der von Mißbräuchen aller Arten war, indem Jedermann dieselbe täglich erhalten konnte, ohne daß man auf den Geist der Kirche und ihrer Geseze achtete: So soll man den Ordinarien zu erkennen geben, daß von allen denjenigen Concessionen und Dispensationen, welche sie als Ordinarii Krafft ihres Ordinariats-Rechts, nach dem Inhalte der kanonischen Geseze und der ihnen verliehenen und anklebenden Freyheiten, zu erlaßen und zu verleyhen befugt sind, keine einige Bullen kein Breve, kein Rescript, das von außen erkäme, genehmigt underlaubt werden solle, indem dergleichen Concessionen gemeiniglich nur unter Vorwendung erdichteter Ursa-chen ohne Noth und ohne Nuzen der Kirche, zur Entkräfftung kanonischer Dispensationen und zur Schwächung der Disciplin gesucht underhalten zu werden pflegen. d)

Es werden demnach keine Brevien zugelassen und genehmigt werden, deren Gegenstand ordinationes faciendæ extra tempora, non servatis interstitiis & ante annos, so wie sie wegen der Ordinanden in den kanonischen Gesezen festgesezt sind, gesucht und erhalten zu werden pflegen. Dann die Anzal der Priester hat sich nur allzusehr vervielfältigt, und man hat also keineswegs nöthig, Leute von unreifem Alter zu befördern, woraus niemals Erbauung, nur zu offt aber Aergerniß in der Kirche und unter den Glaubigen zu entstehen pflegt. e.)

d) Ist die Ursache und die Wirkung in Deutschland verschieden? Wenn nun Ursache und Wirkung eben dieselbe sind, sollen unsere Ordinarien nicht eben dasselbe vermögen? Kann man also nicht die Nuncien und ihre Facultäten N. 19. 20. und 21. entbehren?

e) Also fällt von den Facultäten der Nuncien auch N. 17. weg. Man hat also dazu der Nuncien nicht nöthig, weil es die Ordinarien noch besser als sie thun können? Wozu in diesem Falle Vergünstigungen von außen?

Man wird auch keine derjenigen Schrifften von aussen annehmen, noch zulaßen, in welchen etwa Clauseln stünden, die aus verworfenen oder nicht erkannten Bullen hergeleitet zu werden pflegen, oder etwa sonst den Grundgesezen unsers Staats zuwider wären. f.)

Es pflegt auch zu geschehen, daß, insonderheit und gemeiniglich vom unwißenden und gemeinen Volke Ehe-Dispensationen in Curia nachgesucht werden, ohne daß man zuvor die Rechtmäßigkeit der Ursachen und der Beweggründe reiflich genug untersucht hätte, wegen welcher sie erhalten werden können. Und wenn man sie auch erhalten hat, so ereignen sich doch noch von Seiten der Ordinarien bey der Vollstreckung unübrwindliche Schwierigkeiten und Anstände, indem die in Curia vorgegebene Ursachen sich nicht verificiren laßen, allwo man vielmehr das Factum falsch angegeben hat. Damit ist dann das aufgewandte Geld, weggeworfen und verloren, und die armen Leute werden in die Nothwendigkeit versezt, neuen Aufwand zu machen.

Es soll zu diesem Ende den Ordinarien eröfnet werden, wie man entschlossen sey, hinführo keine Dispensationen in Ehesachen zuzulaßen und zu genemigen, wenn nicht legales Attestat vom eigenen Ordinario nach eben der Methode und mit eben den Rücksichten, welche man im Falle der Execution zu nehmen pflegt, zuvor beygebracht wird, aus welchem sich ergebe, daß man die Beweggründe, warum man eine solche Dispensation gesucht habe, reiflich untersucht und als wahr und gegründet erfunden habe. Hiebei werden die Ordinarien noch einmal aufgerufen, in dieser Sache Eifer und Treue zu zeigen, damit dabey kein Mißbrauch ent-

f) Damit fallen mehrere Facultäten der Nuncien N. 1. 2. 3. 4. 5. und andere, insonderheit auch N. 10. weg, und unser Westphälischer Friede muß Grundgesez bleiben.

entstehen möge, der dem Geiste der Kirchenverordnungen und den redlichen und religiosen Absichten unsers Staats zuwider wäre, oder zum Nachtheile der ihnen anvertrauten Heerde ausschlagen könnte. g.)

Weil aber auch die Reductionen der Messen eine besondere Aufmerksamkeit erfodern, dieselbe aber von den testamentlichen Vermächtnißen der Unterthanen abhangen, so verordnen wir, in Gemäßheit unsers Gesezes vom 22. Dec. 1480. daß hinführo in unserm Staate und den Ländern unsrer Republik keine dergleichen Reductionen mehr gesucht oder vollstreckt werden, wenn sie nicht zuvor hiezu öffentliche Erlaubniß erhalten hätten, und wird man vor allen Dingen hierüber die Erben oder diejenige hören müßen, welche auf irgend eine Weiße oder aus irgend einem rechtlichen Titel ein Interesse bey solchen Vermächtnißen haben könnten.

Es muß auch die ungemäßigte Freyheit in ihre gesezmäßige Schranken und Verhältniße zurückgeführt werden, welche die Religiosen sich anmaßen, entweder nach eigener Willkühr oder aus einem gewißen Geiste der Eitelkeit, aber immer in der Absicht, frey von der strengern Disciplin zu werden, folglich zur Schwächung derselben, oder aus andern geringfüaigen Ursachen, Brevien, Rescripte, Concessionen, Privilegien, auch Commissionen in Curia zu suchen und aufzuwirken, wovon immer diese Wirkung entstehen muß, daß ihre Regular-Constitutionen nicht gehalten, sondern hintangesezt und überschritten werdan. Aus dergleichen Dispensationen pflegt hernach nichts als Anlaß zu Hader, Eifersucht, Neid, und zu Streitigkeiten und Zänkereien zu erfolgen, wodurch die religiose Ruhe der Klöster gestört wird.

Wir

g) Bey dieser Beschaffenheit wird N 5. zum Thelle und N. 20. in den Nunciatur Facultäten unnöthig.

Wir verordnen daher aufs gemessenste, daß hinführo kein Regularis sich unterstehen solle, ohne ausdrückliche Erlaubniß dazu zu haben, irgend ein Breve, Rescript, Concession, oder Indult von aussen zu suchen und sich geben zu laßen, so bald durch dasselbe die Regeln und Gewohnheiten ihrer Orden, Congregationen oder Gesellschafften geändert und überschritten werden sollten. Würden sie aber dieselbe auch impetrirt haben, oder wider unsere Verordnung impetriren, so sollen sie nicht nur nicht genehmigt und zugelassen, sondern es soll auch jeder, wer dagegen handelt mit der ihm gebührenden Correction angesehen werden. Es soll auch deswegen besonders an unsere öffentliche Repräsentanten und Statthalter geschrieben werden, damit sie diese unsere Willens-Meinung der ihrer Statthalterschafft untergeordneten Klöstern und Superioren erdfnen, damit Niemand sich mit der Unwißenheit dieses Gesezes entschuldigen möge, indem die Absicht unserer Verordnung keine andere, als diese ist, die Beobachtung der Regeln ohne Aenderung zu erhalten und zu befestigen, unter welcher Bedingung wir sie und ihren Orden in unsere Staaten aufgenommen haben, welcher es sich zur Angelegenheit machen wird, davon nicht abzugehen.

Insonderheit aber hat es uns äusserst unangenehm seyn müßen, zu vernehmen, daß wider alle, so klare als einförmige Verordnung der kanonischen Geseze und der Concilien, ja selbst wider unsere Landesgeseze unsere Unterthanen noch immer ihre Zügellosigkeit so weit treiben, auf eine indirecte Art Renunciations- oder Resignations-Bullen ad favorem und Coadjutorien mit künfftiger Nachfolge in den Beneficien zu suchen, welche doch von den Vätern so sehr verabscheut werden. Es kan dies nicht anders, als zur Schmälerung des Rechts der ordentlichen Collatoren, zum auffallenden Schaden und Aufwande der Unterthaner, ja zum offenbaren Schaden des Staats gereichen,

indem man beträchtliche Summen Geldes, welche auf die Ausfertigung derselben unvermeidlicher Weiße gehen, aus dem Lande schickt, um Dispensation und Concessionen zu erhalten, damit man von Gesezen abweichen dürfe, welche doch an sich so heilsam sind.

Es ist daher unsere unabänderliche Willensmeinung, daß hinführo keinem Geistlichen unserer Länder erlaubt seyn solle, auf irgend eine Weiße Renunciationen solcher Beneficien, die ein solcher Beneficien, die im Bezirke unsers Staates liegen, vorzunehmen, es seyn dann solche, welche von den kanonischen Gesezen und den Concilien erlaubt werden. Eben so wenig soll es einem unserer Geistlichen erlaubt seyn, an der Römischen Curie resignationes ad favorem vorzunehmen, oder Bullen wegen der Coadjutorien cum futura successione unter irgend einem Vorwande zu suchen; widrigenfalls wird er eine seinem Vergehen und seiner Person angemessene Correction und Strafe zu erwarten haben.

Sollte auch ein besonderer Fall etwa eine Ausnahme verdienen, so soll es doch nicht erlaubt seyn, etwas dergleichen zu suchen, wenn man nicht zuvor hiezu öffentliche Erlaubniß erhalten haben wird, diese Erlaubniß aber wird man nicht eher erhalten, als biß man von den Ordinarien ein Attestat beygebracht haben wird, worauf man von den Consultoren in jure entweder zusammen oder einzeln Gutachten erfodern wird. Auch sollen alsdann, wenn es bewilligt werden solle, vier fünfftel Stimmen dieses Collegii und unsers Senats erfoderlich seyn. Hingegen soll auch unserm Senate die Taxe der erfoderlichen Unkosten und der ganze Belauf des Aufwands wegen Ausfertigung solcher Bullen vorgelesen werden. h.) Und dies alles soll durch

h) Seine fürstl. Gnaden der Herr Bischoff von Speyer ha-

durch Cirkular Schreiben an die öffentliche Repräsentanten und Statthalter ausgeschrieben werden, um die Ordinarien davon belehren zu können.

Was

haben von dieser Materie (S. achtes Aktenstück S. 20.) ihre gründliche Aeusserung dahin gethan, daß die Resignationes in favorem eine Art von erblicher Nachfolge in den Beneficien einführen; daß sie folglich mit den kanonischen Gesezen nicht übereinstimmen; daß es daher, da dies ausser Zweifel sey, sehr zu wünschen wäre, man möchte sie nicht so häufig und ohne alle Ursache annehmen, und man sollte deswegen dem Päbstlichen Stuhle Vorstellungen machen. Er trägt ebenfalls auf ein testimonium idoneitatis des Bischoffs an, und stimmt darinn mit den Grundsäzen vollkommen überein, welche der Senat von Venedig angenommen hat. Er hält es auch für sehr billig, daß nach den Concordaten den Resignatariis eine dreymonatliche Frist anberaumt werde, binnen welcher sie ihre Bullen vorlegen sollen. Daß eine unbedingte Resignation von jedem Bischoffe angenommen werden könne und müße, ist rechtlich keinem großen Zweifel unterworfen. Daß sie nicht reservirt sey, und selbst durch die Canzleiregel nicht reservirt seyn könne, darüber würden wir auch keinen großen Anstand finden. Daß die Resignationes in Frankreich gewöhnlich seyn, und nach französischen Grundsäzen in Rom angenommen werden müßen, ist bekannt, und kan einem Bischoffe, dessen Sprengel ins französische Gebiet reicht nicht unbekannt bleiben. Es waren aber doch hiebey noch ein paar Punkte zu berichtigen. Der eine betrifft den processum informativum, den die Curie oder ein Nuncius formirt. Ist es nicht zu erniedrigend für einen Coadjutor in hohen Aemtern und von hohem Range, dessen Geschlecht Reichsstiftsfähig, dessen Betragen Reichskundig, dessen Verdienste vom ganzen deutschen Publicum anerkannt sind, wenn er noch den kleinlichten Fragen einen Nuncii ausgesezt ist, welcher sich selten enthalten wird, seine Officialitäts-Hoheit unsern deutschen Adel empfinden zu laßen, und der sich so gar eine in der That pedantische Frage erlauben kan, ob NN. kein Freymaurer sey. Wenn auswärtige Höfe an der Hofnung eines solchen Cavaliers Antheil neh-

Was die **Pensionen** betrifft, so soll in dem neuen Capitular eine auf unsere Staatsverfaßung und unsere Staatsmaximen passende Verfügung getroffen werden, durch welche die kanonische Geseze keinen Abbruch leyden. Und wenn man etwas suchte, das dem Inhalte der von uns angenommen Bulle Benedicts XIII. in diesem Fache zuwider wäre, so soll das darinn bewirkte Breve nicht angenommen noch genehmigt werden, so bald es den Inhalt jener Bulle antastete.

Damit man endlich wegen Verfertigung eines solchen Capitulars zuverläßige Nachrichten und Einsicht erhalte, und eine so viel möglich richtige Berechnung von dem Gelde anstellen könne, das durch so viele Canäle zum Lande hinausgeht, so soll dem Magistrate über die Klöster durch ein Cirkularschreiben aufgetragen werden, daß er aus der Patriarchal Canzlei sowohl, als den Regularcanzleien, so wie in dem engsten Einverständniß mit unsern Statthaltern in den Provinzen aus allen Canzleien der Bischöffe, der Capitel, und aller und jeden so säcular als regular-Prälaturen, **beschworne** Verzeichniße erheben laße, in wel-

nehmen, wie kleinlicht ist es, wann ein solcher Mann noch der Vorwurf des Nunciaturvorwizes seyn soll! Diese Unschicklichkeit wäre eben so wohl der Vorstellung würdig, wenn sich nur eine gute Wirkung davon mit Wahrscheinlichkeit hoffen ließe. Hernach wäre auch der Punkt von der Taxe von großer Wichtigkeit, den man sich in Deutschland nicht so vorlesen laßen kan, wie im Senate von Venedig. Die Concordate erfordern eine gemäßigte Taxe: aber ist man hierüber im Reinen? Die Römische Curie behauptet noch immer Grundsäze, welche von den Grundsäzen der Deutschen unendlich weit abstehen und befolgt offt sehr willkührliche Taxen. Die Innocentianische Taxe ist noch nicht allgemein herrschend, sondern die Moraldische steht noch in großem Ansehen.

welchen alle Bullen, Brevien, Indulgenzrescripte, Concessionen, Dispensationen, Privilegien, Renunciationen und Coadjutorien, welche die lezten 10. Jahre über von allen Curien und Officialitäten vollstreckt worden sind, pünktlich bemerkt werden. Es soll aber auch diesem Verzeichniße eine ausführliche Taxe der Unkosten beygefügt werden, die man in dieser Hinsicht so wohl in der Römischen als in den inländischen Curien hat bezalen müßen, welches alles an den Senat eingeschickt werden soll.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Elmireno

Elmirens Kategorien der Nunzien in Deutschland

Frankfurt ; Leipzig 1788

Conc. 65#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393025-8
VD18 14819589